Die

Finanzpolitik der Schreckensherrschaft

in der ersten französischen Revolution.

(Vom Zusammentritt des Nationalkonventes — 21. Sept. 1792 —
bis zum Sturze Robespierres — 9. Thermidor II.)

Inaugural-Dissertation

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät der kgl. Universität München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Raymund de Waha.

Leipzig,
Druck von J. B. Hirschfeld
1903.

Die

Finanzpolitik der Schreckensherrschaft

in der ersten französischen Revolution.

(Vom Zusammentritt des Nationalkonventes — 21. Sept. 1792 —
bis zum Sturze Robespierres — 9. Thermidor II.)

Inaugural-Dissertation

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät der kgl. Universität München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Raymund de Waha.

Leipzig,
Druck von J. B. Hirschfeld
1903.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Prof. Dr. Lotz.

Den lieben Eltern

der

dankbare Sohn.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549027_0064

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit empfing ich von meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Walter Lotz, der mir bei der Abfassung derselben mit seinem geschätzten Rate zur Seite stand. Ihm sowohl, wie auch Herrn Prof. Dr. M. d'Huart in Luxemburg, welcher mir bei der Quellenbeschaffung in der zuvorkommendsten Weise behülflich war, sei an dieser Stelle mein wärmster Dank ausgesprochen.

Zur Zeit wo die Schrift ausgearbeitet wurde, bestand eine zusammenfassende Darstellung des in derselben behandelten Stoffes noch nicht. Inzwischen erschienen nunmehr eine Geschichte der Finanzen der Legislative und des Nationalkonventes von dem französischen Finanzschriftsteller Ch. Gomel,[1] sowie eine Monographie von demselben Verfasser über die progressiven Steuern in Frankreich im Jahre 1793.[2] An der Hand dieser Publikationen wurde die Dissertation noch einmal überarbeitet. Doch weicht dieselbe sowohl durch die Auffassung des Verfassers, als durch die Anordnung des Stoffes von den Gomel'schen Werken wesentlich ab.

---

1) Ch. Gomel. Histoire financière de la Législative et de la Convention. Bd. I. Paris 1902.

2) Ch. Gomel. L'impôt progressif et arbitraire en 1793 (zuerst erschienen im Journal des Economistes, April- und Maiheft 1902).

Es sei noch darauf hingewiesen, daß es in erster Linie meine Aufgabe war, eine Darlegung der progressiven Einkommensteuern und Zwangsanleihen, welche die Periode der jakobinischen Herrschaft in Frankreich charakterisiren, zu geben. Dabei sollte jedoch auch ein möglichst übersichtliches und vollständiges Bild der gesamten Finanzpolitik der Schreckensherrschaft geboten werden. Von einer ausführlichen Erörterung der großen Finanzoperation Cambons: der Unifikation der französischen Staatsschulden, wurde deshalb abgesehen, weil diese Operation eine ausgiebige Behandlung und Würdigung in der Finanzlitteratur durch das ganze XIX. Jahrhundert hindurch gefunden hat.

Paris, 16. März 1903.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 9

1. **Kapitel.** *Das unter der Schreckensherrschaft bestehende Steuersystem* 13
Grundsteuer. — Mobiliarsteuer. — Patentsteuer. — Indirekte Steuern. — Ertrag der Steuern.

2. **Kapitel.** *Die Assignaten und das Budget- und Rechnungswesen zur Zeit der Schreckensherrschaft* 24
Ursprung der Assignaten. — Kursschwankungen derselben. — Monatliche Emissionen. — Rechnungsberichte des Finanzausschusses. — Fehlen eines Staatshaushaltsplanes. — Ordentliche und ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben. — Übernahme der Gemeindefinanzen durch den Staat. — Reformen in der Finanzverwaltung. — Rechnungskontrolle. — Frage der Verantwortlichkeit.

3. **Kapitel.** *Ursprung der progressiven Einkommensteuer und deren erste Verwirklichung im Gemeindehaushalt der grössern Städte* . 35
Forderung einer ausserordentlichen Besteuerung der Reichen. — Die progressive Einkommensteuer in der Constituante. — Entwurf de Buats vom 28. Oktober 1790. — Progressive Steuern als kommunale Zuschlagsteuern in Lyon, Paris u. s. w.

4. **Kapitel.** *Entwicklung des Gedankens einer progressiven Einkommensteuer als ständige Staatssteuer und Versuche zu deren Einführung* 43
Vorschläge Verniers im Januar 1793. — Forderung der Gleichheit der Vermögen sowie der Festsetzung eines Vermögensmaximums. — Angriffe auf das Eigentumsrecht. — Eine progressive Kriegssteuer, sowie eine progressive, allgemeine Einkommensteuer werden im Prinzip beschlossen. — Neue Vorschläge zur Reform des bestehenden Steuersystems. — Fassionspflicht. — Wiederholte Erörterungen die progressive Einkommensteuer betreffend. — Freilassung eines Existenzminimums. — Verwerfung der progressiven Einkommensteuer. — Besprechung.

5. **Kapitel.** *Die Zwangsanleihen im Frühjahr 1793* 59
Initiative des Hérault departements. — Der Konvent proklamiert den Grundsatz der lokalen Zwangsanleihen. — Zwangsanleihe der Pariser Kommune. — Einkommensmaximum. — Der Konvent dekretiert eine Zwanganleihe von einer Milliarde. — Mehrfache Projekte deren Veranlagung betreffend. — Der Finanzausschuss erklärt sich gegen die Veranlagung der Zwangsanleihe nach Art einer progressiven Vermögenssteuer. — Deklarationszwang. — Dekret des Konvents, die Veranlagung der Zwangsanleihe von einer Million betreffend.

Seite

6. **Kapitel.** *Die Mittel zur Verringerung der Umlaufsmenge der Assignaten, insbesondere die Zwangsanleihe von 1 Milliarde* . . 75

Ursachen der Assignatenentwertung. — Kleinere Massregeln dagegen. — Ansserkurssetzung der vorrepublikanischen Assignaten von über 100 Liv. — Eine freiwillige Anleihe sowie die Zwangsanleihe von 1 Milliarde als Mittel zur Verringerung der Umlaufsmenge der Assignaten. — Unifikation und Konversion der Staatsschulden. — Veranlagungsmodus der Zwangsanleihe. Fassionspflicht. — Begünstigung von Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe überhaupt. — Kontrolle der Fassionen und Einspruchsrecht. — Existenzminimum. — Progressionsskala. — Einkommensmaximum. — Bestimmungen über die Einzahlung der Zwangsanleihe. — Alle eingehenden Assignaten sind sofort zu annulliren. — Misslingen der Zwangsanleihe. — Erneute Assignatenkreirung. — Kursschwankungen der Assignaten.

7. **Kapitel.** *Die sogenannten „revolutionären" Lokalsteuern* . . . 88

Auf wiederholte Anregung des Konventes hin werden allenthalben ausserordentliche Steuern von den Reichen erhoben. — Mehrfache Beispiele. — Besteuerung der Reichen als Strafe für deren Reichtum. — Der Staatskasse gehen die auf diesem Wege erhobenen Geldbeträge zumeist verloren.

8. **Kapitel.** *Kriegskontributionen, Requisitionen und Konfiskationen* 92

Kriegskontributionen am Rhein. — Requisitionen. — Konfiskation von Gold, Silber und Preziosen. — Einziehung der in Erb- oder Zeitpacht verliehenen Nationalgüter. — Die Konfiskationspolitik der Revolution überhaupt. — Erneute Assignatenkreirung.

9. **Kapitel.** *Die progressive Einkommensteuer vom Jahre 1794* . 98

Durchführung der am 9. März 1793 im Prinzip beschlossenen, progressiven Kriegssteuer.

10. **Kapitel.** *Weitere Versuche zur Reform des bestehenden Steuersystems* 99

Die Mobiliarsteuer wird für 1794 nicht bewilligt. — Vorschläge des Finanzausschusses, eine Reform des Steuersystems betreffend. — Zweiteilung der Grundsteuer in eine Steuer vom nicht überbauten Grund und Boden und in eine Gebäudegrundsteuer. — Die erstere soll eine Quotitäts- sowie eine Vermögenssteuer sein. — Fassionspflicht. — Einzelheiten der Veranlagung. — Die departementalen Zuschlagsteuern sollen verboten werden. — Die Gebäudegrundsteuer soll Repartitionssteuer bleiben. — Die Zweiteilung der Grundsteuer in der Folge. — Der Steuerreformplan Buchers in Anlehnung an die nordamerikanischen Vermögenssteuern.

11. **Kapitel.** *Zusammenfassender Rückblick* 105

Quellen- und Literaturverzeichnis 109

Einleitung.

Der französische Staatshaushalt hatte durch das ganze 18. Jahrhundert Jahr für Jahr mit einem Defizit geschlossen; fünf Teilbankrotte hatten unter Ludwig XV. stattgefunden, verschiedene Versuche, die Steuern vorübergehend oder dauernd zu erhöhen, hatten nicht zum Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben geführt, und die Staatsschulden waren, insbesondere durch die zur Führung des siebenjährigen und des nordamerikanischen Krieges aufgenommenen Anleihen, immer bedenklicher angewachsen. Die Ungleichheit in der Verteilung der Steuern und die Willkür in der Erhebung derselben erschwerten jede weitere Erhöhung; am meisten stand einer solchen die unter Ludwig XVI. von Tag zu Tag mächtiger werdende öffentliche Meinung entgegen, die nicht blofs jede Steuererhöhung entschieden verwarf, sondern immer gebieterischer Ermäfsigungen verlangte. Die Überzeugung, dafs das bestehende Steuersystem eine absolut ungerechte Lastenverteilung verwirkliche, war allgemein, und die von Ludwig XVI. 1787 berufene Notabelnversammlung, eine Versammlung, die sich

ausschliefslich aus den privilegierten Ständen rekrutierte, verlangte schon die Beseitigung aller Steuerexemtionen[1]). Das Scheitern aller unter Ludwig XVI. gemachten Versuche zur Sanierung der Staatsfinanzen sowie das stetige Ansteigen der Staatsschuld führten zu dem letzten Mittel: der Einberufung der Ständeversammlung von 1789, aus welcher die grofse französische Revolution hervorging[2]). Diese war in erster Linie ein Werk der Bourgeoisie.

Die Entwicklung von Handel und Gewerbe, die philosophischen Theorien Rousseaus und der Enzyklopädisten hatten dem Bürgertum eine wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung verschafft, welcher die politische Macht- und Lastenverteilung des „ancien régime" nicht gerecht wurde. Hauptträger der unter Ludwig XVI. so mächtigen öffentlichen Meinung war die Bourgeoisie. Die Abgeordneten der Generalstände waren in überwältigender Mehrzahl Vertreter der Interessen und Anschauungen des Bürgertums. Die Nationalversammlung wie die darauf folgende „Législative" machten sich ein auf Zensuswahlrecht beruhendes Staatswesen zurecht, das die Bourgeoisie zur herrschenden Klasse erhob.

Die Gründung einer konstitutionellen Monarchie war dem Bürgertum aber nur mit Unterstützung der unteren Volksklassen, besonders der unteren Klassen der Pariser Bevölkerung, gelungen. Die kommunale Bewegung im Juli und September 1789 in ganz Frankreich, die Erstürmung der Bastille usw. waren alles Dinge, welche zwar die in ihrer Existenz bedrohte Nationalversammlung retteten jedoch den König zwangen, seine Sanktion zu Dekreten im Sinne demokratischer Gleichheit zu geben.

Als nun immer klarer wurde, dafs die Bourgeoisie keineswegs gewillt war, aus der Deklaration der Menschenrechte alle politischen und sozialen gleichheitlichen Folgerungen zu ziehen, entstand im ganzen Lande eine gewisse Spannung zwischen dem niederen Volk und dem Bürgertum. Der Aristokratenhafs begann sich zum Hafs gegen die Reichen zu entwickeln. Am 10. August 1792 entthronte die siegreiche Pariser Kommune den König und zwang die Legislative, die Berufung eines aus allgemeinem Wahlrecht hervorgehenden Nationalkonventes zur Ausarbeitung einer

1) R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, I, 114 ff.

2) Ch. Gomel, Les causes financières de la Rév. française, I u. II, spez. II. Introduction.

neuen Verfassung zu dekretieren. Von diesem Tage, dem 10. August 1792 an, datiert die Terrorisierung der nationalen Vertretung durch die Pariser Jakobiner, deren radikalste Elemente bald im Konvent die Herrschaft ausübten und sich bis zum Sturze Robespierres in dieser Stellung behaupteten. Die Periode der demokratisch-jakobinischen Republik vom 10. August 1792 bis zum 9. Thermidor Jahr II (27. Juli 1794) bezeichnen die Geschichtsschreiber als die der Schreckensherrschaft. Nach dem 9. Thermidor Jahr II trat wieder ein vollständiger Systemwechsel ein, und derselbe Konvent, der das Bürgertum mit Hafs und Tod verfolgt, inaugurierte nunmehr eine bürgerliche Republik, die dann noch verschiedene Verfassungsänderungen erlebte, bis ihr Napoleon I. ein Ende machte [1]).

Schon am 21. September 1792 trat der Nationalkonvent zusammen, und gleich wählte er, dem Beispiel der vorhergehenden Versammlungen folgend, eine Reihe von parlamentarischen Ausschüssen für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung. Diese wurden periodisch zur Hälfte erneuert: ihre Aufgabe bestand in der Initiative und Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse. Schon zur Zeit der Nationalversammlung hatten die Ausschüsse die Einbringung von Vorlagen den Ministern vorweg und ziemlich ausschliefslich in die Hand genommen. Unter dem Konvente geschah dies in verstärktem Mafse; zunächst behielt man allerdings das von der Legislative nach der Entthronung des Königs gewählte Ministerium bei — Clavière war Minister der öffentlichen Abgaben —, aber im Januar 1793 wurden die Minister unter die Aufsicht des Ausschusses für allgemeine Verteidigung gestellt, und vom 6. April 1793 an waren sie nur mehr Ausführungsbeamte des Wohlfahrtsausschusses. Am 12. Germinal, Jahr II (1. April 1794) wurde das Institut der Minister überhaupt abgeschafft und durch zwölf parlamentarische Kommissionen ersetzt, die dem Wohlfahrtsausschufs unterstanden.

Die parlamentarischen Ausschüsse, welche sich mit finanziellen Dingen zu befassen hatten, waren: der Finanzausschufs, der Ausschufs für Assignaten und Münzen, der Rechnungsausschufs und der Ausschufs für Verkauf der Staatsdomänen. Der Ausschufs für

---

1) A. Aulard, Histoire politique de la Révolution française, II, cap. 3, sowie I und II, cap. 1 passim.

Assignaten und Münzen beschäftigte sich ausschliefslich mit der Technik der Assignatenherstellung; der Rechnungsausschufs hatte sich mit der Rechnungskontrolle der frühern Generalpächter der Steuern zu befassen: diese Tätigkeit fand ihren Abschlufs mit der Überlieferung sämtlicher gewesener Generalpächter an das Tribunal révolutionaire, welches dieselben kurzer Hand zum Tode verurteilte. Der Ausschufs für Verkauf der Staatsgüter ging im Finanzausschufs auf. Selbstverständlich war der Finanzausschufs von diesen Ausschüssen der bei weitem wichtigste; er zählte zeitweilig 42 Mitglieder und war auch wohl, z. B. im Jahre II, in zwei Sektionen geteilt, die eine für die ordentlichen und aufserordentlichen Ausgaben, die andere für die direkten und indirekten Steuern. Alle Vorlagen werden aber im Namen des gesamten Ausschusses eingebracht; auch kommt es vor, dafs er sich mit dem Wohlfahrtsausschufs oder irgend einem andern verbindet, um dann gemeinsam Beschlufsanträge einzubringen. Der regelmäfsige Berichterstatter des Finanzausschusses ist Cambon, der es auch schon in der Legislative gewesen war. Cambon war der eigentliche Leiter der Staatsfinanzen unter der Schreckensherrschaft, besonders seit Januar 1793. Übrigens gehörte er vom Januar bis April 1793 dem Ausschufs für allgemeine Verteidigung und vom April bis Juli 1793 dem Wohlfahrtsausschufs an, welch letzterer ein tatsächliches, verantwortliches Ministerium war. Neben ihm treten noch vornehmlich auf: „Réal“ und „Ramel“, welcher später unter dem Direktorium Finanzminister wurde [1])

Die Finanzlitteratur, welche in den vorhergehenden Jahren so ausgiebig gewesen, verschwindet unter der Schreckensherrschaft fast ganz, bis auf wenige Schmähschriften gegen den Minister Clavière, die aber fast nur allgemein politischen Inhalts sind, und einige Schriften, welche die Verringerung des Assignatenumlaufs verlangen [2]). Über die verschiedenen, dazu in Vorschlag gebrachten, sowie ausgeführten Mittel, wird in dieser Arbeit an geeigneter Stelle berichtet. Aufserdem kommen noch in Betracht die von dem Abgeordneten Vernier verfafste Schrift über die progressive, allgemeine Einkommensteuer (Januar 1793) und der Reformplan des

1) A. Aulard, loc. cit. II, cap. 5, pag. 320 sequ.

2) R. Stourm, Bibliographie des Finances de la France au XVIIIe siècle, S. 225 ff.

Ertragssteuersystems, welchen Bucher im Moniteur vom 7. prairial II (26. Mai 1794) veröffentlichte.

1. Kapitel.
Das unter der Schreckensherrschaft bestehende Steuersystem.

Am 21. September 1792, am Tage nach seinem Zusammentreten, dekretierte der Konvent, dafs alle bestehenden Steuern weiter erhoben werden sollten. Das damals bestehende Steuersystem war durch die Nationalversammlung in den Jahren 1790 und 1791 geschaffen worden [1]). Veranlagte Steuern waren: die

1) Es wäre irrig, zu glauben, dafs die Finanzreform der Nationalversammlung ein vollständiges Novum bedeutet habe. Vielmehr hatten Turgot, Necker, die Provinzialstände und die Notablenversammlung von 1787 der Revolution mächtig vorgearbeitet und auch z. T. Reformen verwirklicht, welche den Geist der neuaufkommenden Gesellschaft atmen. Die wichtigsten derselben sind folgende:

1. Die Abschaffung der Solidarhaft (Edikt vom 3. Januar 1775). Wenn eine Gemeinde mit ihren Steuerzahlungen im Rückstand war, hatten die Steuereinnehmer das Recht, eine Anzahl leistungsfähiger Gemeindeeinwohner auszuwählen und von diesen, einerlei ob sie schon ihre eigenen Steuern gezahlt hatten oder nicht, die rückständigen Steuern der gesamten Gemeinde, eventuell auf gewaltsamem Wege, zu erheben. Turgot machte diesem eminent ungerechten Verfahren ein Ende.

2. Die Fixierung des Steuersatzes der taille und ihrer Zuschläge (Deklaration vom 13. Februar 1780).

Bis dahin wurde Jahr für Jahr durch kgl. Dekret oder auch wohl nur durch Ministerialerlafs der Steuersatz der taille und ihrer Zuschläge festgesetzt. Daher Jahr für Jahr die gröfste Unsicherheit bez. der zu erwartenden Steuerlast.

3. Die Beseitigung der vingtièmes d'industrie auf dem Lande (Edikt vom 2. November 1777).

4. Die Bestimmung, dafs die Rollen der vingtièmes nur mehr alle 20 Jahre Änderungen erfahren dürften und zwar nur durch eine allgemeine Revision, sowie das Verbot jeder individuellen Änderung in den Rollen der direkten Steuern überhaupt (Edikt vom 2. November 1777).

5. Erleichterung und Verbilligung der Reklamationen von Steuerzahlern (Deklaration vom 23. April 1778).

6. Von verschiedenen Steuerintendanten, besonders von Turgot, waren in mehreren Provinzen im Laufe des 18. Jahrhunderts bedeutende Neuerungen durchgeführt worden in der Hauptsache: Katastrierungen, Tarifierungen der taille und, auf Grund von Zwangsdeklarationen, eine vollständig neue und gerechtere Veranlagung der direkten Steuern. Diese Reformen wurden fortge-

Grund-, die Mobiliar- und die Patentsteuer; an tarifierten Steuern hatte man: Registrierungs- und Stempelgebühren (Enregistrement et timbre), sowie die Grenzzölle.

Die veranlagten Steuern waren Ertragssteuern, denen die Prinzipien der Proportionalität und der Veranlagung nach äufseren Merkmalen zugrunde lagen. Die Grund- und die Mobiliarsteuer waren ein Mittelding zwischen Repartitions- und Quotitätssteuer die Patentsteuer war eine reine Quotitätssteuer.

Die Grundsteuer [1]), durch Gesetz vom 23. November bis 1. Dezember 1790 geschaffen, war eine Steuer vom Reinertrag aus allem Grundbesitz, oder besser von dem einem jeden Grundbesitz, auch dem nicht kultivierten, supputierten Reinertrag [2]). Diese objektive Allgemeinheit der Grundsteuer war ein Effekt der Reaktionstendenzen gegen die ständischen Steuerexemtionen des ancien régime. Den Reinertrag definierte das Gesetz in physiokratischem Sinne als den, nach Abzug der Kultur-, Aussaat- und Erntekosten, vom Bruttoertrag bleibenden Überschufs. Die Instruktion fügte ausgedehnte Erörterungen über das Wesen dieses Reinertrags und die Art und Weise, ihn zu ermitteln, hinzu; diese laufen darauf hinaus, dafs in der Praxis der Reinertrag gleich zu halten sei dem

---

setzt, vervollkommnet und verallgemeinert durch die Provinzialstände, welche seit 1787 einberufen wurden.

7. Eine wichtige Neuerung, welche von den Provinzialständen des Berry ausging, war die Einsetzung von staatlichen Steuereinnehmern an Stelle der früheren „collecteurs“. Die collecteurs waren nichts anderes als die Steuerzahler selbst, welche abwechselnd zu zwei oder mehreren in jeder Gemeinde jährlich von den Steuerpächtern mit der Repartierung und Erhebung der Steuern betraut wurden. Diese Einrichtung hatte allenthalben zu schreienden Mifsbräuchen geführt.

8. Die Notablenversammlung von 1787 endlich proklamierte die Gleichheit aller Bürger vor der Steuer, unterwarf die Stempelgebühren einer gründlichen Neuordnung und arbeitete einen neuen Grundsteuerentwurf aus. Doch blieb die Verwirklichung dieser Reformen der Nationalversammlung vorbehalten.

(R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, I. chap. IV).

1) Ch. Gomel, Histoire financière de l'assemblée constituante, II, 315—327. R. Stourm, loc. cit. I, 124—165.

2) Sie sollte die taille réelle sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Abgaben (vingtièmes und capitation) ersetzen, welche den Bodenertrag als die wichtigste Quelle des Volkseinkommens belasteten.

durchschnittlichen Pachtwert der Grundstücke, aus den letzten 15 Jahren berechnet.

Vom Reinertrag des bebauten Eigentums war ein Viertel frei zu lassen für Reparaturen usw., bei Fabriken und Werkstätten ein Drittel; Gärten, Parks usw. waren den besten Ländereien der Gemeinde in der Besteuerung gleichzuhalten; in Kultur genommene Ländereien, ausgetrocknete Moore usw. waren zwar, im Gegensatz zum ancien régime, zu besteuern, um dem Grundsatz der objektiven Allgemeinheit der Grundsteuer zu genügen; deren Quote konnte aber auf eine längere Reihe von Jahren (20—30) hinaus nicht erhöht werden.

Im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin, der taille réelle, sollte die Grundsteuer nur vom Besitzer, nicht vom Pächter, erhoben werden. Dagegen blieb die Grundsteuer, wie die taille réelle, eine Repartionssteuer, deren Höhe jährlich durch die gesetzgebende Körperschaft zu bestimmen und die in Geld zahlbar war[1]). Die auf die ein-

1) Seitdem Vauban sich im Jahre 1707 in seinem Werk: Dîme royale für die Erhebung der Grundsteuer in natura ausgesprochen hatte, bestand eine lebhafte Kontroverse über diese Frage. Ein vorübergehender Versuch im Jahre 1725, eine Steuer von $^1/_{50}$ in natura von allen Bodenprodukten zu erheben, scheiterte vollständig an den Schwierigkeiten und übermäfsigen Kosten der Erhebung. In der Nationalversammlung war Dubois-Crancé für die Erhebung der Grundsteuer in natura eingetreten, aber nicht durchgedrungen. Er wiederholte seine Versuche im Konvente und in den Versammlungen des Direktoriums; im Konvent wurde, in der Periode der Schreckensherrschaft, die Frage eingehend erörtert in den Tagen vom 26. Pluviôse bis 9. Ventôse Jahr II (14. bis 23. Februar 1794). Die Zahlung in natura wurde auch diesmal mit grofser Mehrheit verworfen. Die Gründe, die für die Abstimmung mafsgebend gewesen, hatte Charlier folgendermafsen resumiert (Sitzung vom 9. Ventôse II, Moniteur Universel, Réimpr. XIX, 577):

1. „Die Erhebung der Grundsteuer in natura ist revolutionsfeindlich: denn der Faule fände in seiner Trägheit selbst das Mittel, sich der Steuer zu entziehen; der Fleifsige dagegen, der seinen Acker im Schweifse seines Angesichts melioriert hätte, würde gerade für seinen Fleifs durch diese Besteuerung des Rohertrages bestraft.

Übrigens würde die Landbevölkerung es sich nicht gefallen lassen, dafs die Naturalabgaben des ancien régime, von denen die Revolution sie befreit hat, in dieser neuen Form wieder erständen.

2. Bis die Tausende von Beamten, welche nötig wären, um die Grundsteuer in natura zu erheben, auf allen Äckern gewesen, könnten die Unbilden des Wetters längst ein gut Teil der Ernten zerstört haben, wie das so häufig geschah bei der Erhebung der Zehnten, für welche eine nur 24 stündige Frist

zelnen Départements entfallenden Beträge waren von der gesetzgebenden Versammlung festzusetzen; die Departementalversammlungen hatten die auf die Distrikte und deren einzelne Gemeinden fallenden Kontingente zu bestimmen. Die Veranlagung hatte, entsprechend dem in der Deklaration der Menschenrechte sowie in Art. 51 des Dekrets über die Gemeindeverfassung ausgesprochenen Grundrecht aller Bürger, sich selbst oder durch ihre gewählten Vertreter zu besteuern, in jeder Gemeinde durch eine Kommission zu geschehen, welche aus Mitgliedern des Gemeinderats und ad hoc gewählten Steuerzahlern bestehen sollte. Die Steuerrollen hatten die Gemeindebeamten, unter Aufsicht der Distriktsdirektorien (gewählte Versammlungen), anzufertigen. Das vexatorische Eindringen in Privatverhältnisse bei der Erhebung der alten vingtièmes hatte zu dem Grundsatz der Veranlagung nach äufseren Merkmalen geführt. Die Erhebung der Grundsteuer war ebenfalls den Gemeinden überlassen; diese hatten die erhobenen Gelder an die Departementalkassen abzuführen, welche sie ihrerseits der Zentralstaatskasse abliefern sollten.

Zu der Grund- wie zur Mobiliarsteuer durften die Departements und Gemeinden Zuschlagssteuern erheben zur Deckung ihrer Ausgaben.

Durch Dekret vom 16. März 1791 wurde die Repartitionssumme der Grundsteuer auf 240 Millionen Liv. festgesetzt. Diese Summe blieb für die folgenden Jahre dieselbe. Die von den einzelnen

---

gegeben war. Das bedeutete aber Vernichtung der privaten wie der öffentlichen Einkünfte.

Ein Jahr später veranlafste der Mangel an gemünztem Gelde und die Entwertung der Assignaten, angesichts der Notwendigkeit, den Heeren der Republik Lebensmittel zuzuführen, den Konvent zu dem Dekret vom 2. Thermidor III (20. Juli 1795), welches die Erhebung der Hälfte der Grundsteuer in natura verfügte. Am 24. Fructidor III (10. September 1795) wurde diese Quote auf $^3/_4$ erhöht. Die Erhebung in natura blieb bis zum 18. Prairial V (6. Juni 1797) bestehen, mifslang aber wiederum vollständig: einmal wegen der Schwierigkeiten der Erhebung, besonders aber, weil in den sehr ungeeigneten Speichern, die zur Aufbewahrung der erhobenen Bodenfrüchte dienten, dieselben in Massen der Fäulnis sowie den Ratten und Mäusen anheimfielen, vielfach auch gestohlen wurden. Endlich verschlangen die Kosten des Transports der Bodenfrüchte zu den Orten, wo sie verwertet werden konnten, bis zu 50 % des Wertes derselben (Rapp. de Balland au nom du comité des finances, 30. Germinal IV).

Départements zu leistenden Beträge waren durch Gesetz vom 23. Mai bis 3. Juni 1791 festgesetzt worden, und zwar nach Mafsgabe des vollständig veralteten und ungerechten Verhältnisses, in dem die Generalitäten des ancien régime an dem Gesamtbetrage der direkten und indirekten Steuern beteiligt gewesen. Der Charakter der Grundsteuer als Repartitionssteuer erfuhr eine Korrektur durch das Dekret vom 16. März 1791, welches bestimmte, dafs die auf den einzelnen Steuerzahler entfallende Quote $^1/_6$ des Reinertrages aus seinem Grundbesitz nicht übersteigen dürfe. Dieser Satz wurde durch Gesetz vom 30. Juli 1792 auf $^1/_5$ erhöht; ein Gesetz vom 3. August 1793 wiederholte diese Bestimmung auch für 1793.

Die aus physiokratischen Ideen hervorgegangene Grundsteuer war die weitaus wichtigste des von der Nationalversammlung geschaffenen Systems. Der physiokratische Gedanke, dieselbe als die einzige Steuer überhaupt einzuführen, war nicht völlig durchgedrungen, weil er der schon damals stattgehabten Entwicklung von Handel und Industrie nicht gerecht wurde. Dementsprechend hatten die meisten Wahlkörper von 1789 ihren Abgeordneten in den Lastenheften das bindende Mandat auferlegt, neben der Grundsteuer auch eine Mobiliarsteuer einzuführen. Die Notwendigkeit dieser letzteren war sogar in der Deklaration der Menschenrechte indirekt ausgesprochen worden [1]).

Die Mobiliarsteuer (13. Januar 1791) sollte zunächst alles nicht aus Grundbesitz stammende Einkommen treffen [2]). Sie umfafste fünf verschiedene Steuern:

Die erste war eine fünfprozentige, auf alles, nach dem Mietwert

---

1) Ch. Gomel, Histoire financière de la Constituante, I, 121—123; II, 328.

2) Die Mobiliarsteuer trat an die Stelle von:

a) der taille mixte oder personnelle, soweit dieselbe auch das nicht aus Grundbesitz fliefsende Einkommen traf. Das war in den meisten Provinzen des Königreichs der Fall (cf. Déclaration du 3 février 1768).

b) Der vingtièmes. Diese waren eine veranlagte Steuer „von $^1/_{20}$ von allem Einkommen“ (Edit de 1749, art. 3). Zeitweilig waren im 18. Jahrhundert auch 2 und 3 Zwanzigstel erhoben worden.

c) Der capitation, welche eine Klassensteuer war; die erste Klasse, in welcher der Dauphin eingeschätzt war, zahlte 2000 liv. capitation, die folgende 1500 liv., die letzte 20 sols (Déclaration du 21 janvier 1695).

Über die Mobiliarsteuer siehe: Ch. Gomel, loc. cit., II, 328—338. R. Stourm, loc. cit., I, 247—252.

der Wohnung des Steuerzahlers zu präsumierende Einkommen desselben, abzüglich des Einkommens aus Grundbesitz, das durch die Grundsteuer betroffen wurde. Wirtschaftsräume (Scheunen, Werkstätten, Verkaufsläden usw.) waren bei der Schätzung des Mietwerts nicht mit einzubegreifen. Das steuerpflichtige Einkommen wurde berechnet nach einem 18stufigen, progressiven Tarif, dem der Gedanke zu grunde liegt, dafs geringe Mieten einen höhern Prozentsatz des Einkommens der betreffenden Wohnungsinhaber ausmachen als teurere. So wurde bei einem Mietwert bis 100 Liv. ein Einkommen in doppelter Höhe präsumiert; bei Mietwerten von 100 bis 500 Liv. ein dreifaches, von 500 bis 1000 Liv. ein vierfaches usw., bis bei Mietwerten von 12000 Liv. und darüber ein zwölfeinhalbfaches Einkommen. Der progressive Veranlagungstarif ändert nicht den proportionalen Charakter der Steuer; denn für alle so ermittelten Einkommen galt der einheitliche, fünfprozentige Steuersatz [1]. Steuerzahler mit mehr als drei Kindern waren in der nächsttiefern Stufe einzuschätzen, als die, welche sich aus dem Mietwert ihrer Wohnung ergab, Junggesellen in der nächsthöheren.

Zu dieser ersten Steuer kam eine zweite auf die Diensbotenzahl und eine dritte auf Luxuspferde und Maulesel, beide also Luxussteuern.

Die vierte Steuer war eine Personalsteuer gleich dem Wert von drei Arbeitstagen, welche nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1789, nach Aufhebung der Fronden, jeder Bürger der Nation schuldete. Diese Steuer war also in Geld zahlbar; befreit davon blieben alle Bürger, die aufser dem täglichen Normalarbeitsverdienst kein Einkommen hatten

Die fünfte Steuer endlich, Wohnungssteuer geheifsen, war nach derselben progressiven Skala, wie die erste, auch nach dem Mietwert der Wohnungen zu veranlagen. Sie traf das Gesamteinkommen, ohne Abzug des Einkommens aus Grundbesitz. Ihr Satz war $1\frac{3}{4}\,\%$; diese allgemeine Einkommensteuer war damit begründet worden, dafs man nicht wisse, ob die vier andern Teile der Mobiliarsteuer ergiebig genug sein würden, um die festzusetzende Repartitionshöhe der Mobiliarsteuer zu erreichen; deshalb sei es gerecht, nachdem man das Einkommen aus Grundbesitz sowohl,

1) Ch. Gomel, loc. cit. II. 335.

als das Mobiliareinkommen durch Steuern belastet habe, dafs der von der Repartitionssumme übrig bleibende Rest auf sämtliche Einkommen umgelegt werde.

Um die Möglichkeit der Repartition bei den dem Wesen der Quotitätssteuer entnommenen Sätzen zu bewahren, war ein Spielraum gelassen bei der Hauptsteuer: Der Satz von 5 % oder $^1/_{20}$ konnte bis zu $^1/_{18}$ oder 5,55 % erhöht werden.

Repartition, Veranlagung und Erhebung sollten in ähnlicher Weise wie bei der Grundsteuer geschehen.

Durch Dekret vom 16. März 1791 wurde die Repartitionssumme der Mobiliarsteuer auf 60 Millionen Liv. festgesetzt. Für 1792 blieb man bei dieser Summe. Zur Deckung des infolge der Aufhebung der Patentsteuer zu erwartenden Ausfalls in den Staatseinnahmen beantragte der Finanzausschufs am 26. März 1793, die Repartitionssumme der Mobiliarsteuer um 15 Millionen liv. zu erhöhen [1]). Dies geschah jedoch nicht, vielmehr erfolgte ein Dekret vom 9. frimaire II (29. November 1793), welches die Steuersätze der Mobiliarsteuer wie folgt reduzierte: die drei fixen Steuern (Personal-, Dienstboten- und Pferdesteuer) auf die Hälfte, die Hauptsteuer auf $^1/_{18}$ und die Wohnungssteuer auf $^1/_{40}$ der frühern Sätze [2]). Die vielen Reklamationen gegen die Veranlagung der Mobiliarsteuer hatten zu diesem Dekret geführt. Bezeichnend für den Stand der Veranlagungsarbeiten und der Erhebung ist das Datum dieses Dekretes (29. November); es handelt sich um die Steuer für das betreffende Jahr 1793. 1794 kam die Mobiliarsteuer dann ganz in Wegfall.

Die dritte direkte Steuer, welche die Nationalversammlung geschaffen hatte, war die Patentsteuer [3]). Sie war eine Steuer des Handel- und Gewerbebetriebes. Ursprünglich hatte die Einführung dieser Steuer nicht im geringsten in der Absicht der Nationalversammlung gelegen. Erst als man zur Erkenntnis gekommen, dafs, infolge der Abschaffung der vielen indirekten Steuern des ancien régime, die Staatseinnahmen die Ausgaben nicht zu decken im stande seien, entschlofs man sich, wenn auch wider Willen, eine besondere Steuer auf den Handel- und Gewerbebetrieb zu legen. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe wurde schon durch die

1) Moniteur Universel, Réimpression, XV, 803.

2) Moniteur Réimpr., XVIII, 542.

3) Ch. Gomel, loc. cit. II, 423—431. R. Stourm, loc cit. I 275—282.

Mobiliarsteuer getroffen; diese wiederholte Belastung rechtfertigte man damit, dafs: erstens die Patentsteuer von den Betroffenen übergewälzt würde, und zweitens dieselbe ein billiger Preis sei für die grofse Wohltat, welche die Abschaffung der Zünfte und Meisterrechte für Handel und Gewerbe bedeute.

Die Patentsteuer wurde durch Gesetz vom 13. März 1791 eingeführt; sie war zu veranlagen wie die Mobiliarsteuer nach dem Mietwert der Wohnungen, aber einschliefslich der Wirtschaftsräume. Die Steuer betrug für einen Mietwert bis Liv. 400 10% desselben; für einen Mietwert von 400—800 Liv. 12½% und für alle höheren Mietwerte 15%. Der Charakter der Proportionalität wurde dadurch gewahrt, dafs man, wie bei der Mobiliarsteuer, von dem Gedanken ausging, dafs geringe Mieten einen gröfsern Teil des betreffenden Einkommens ausmachen als höhere.

Die Bäcker waren nur mit der Hälfte des Steuersatzes zu belegen, die Schenkwirte mit dem doppelten [1]). Alle Gewerbe- und Handeltreibenden hatten sich bei der Gemeindebehörde anzumelden; die Veranlagung und Erhebung sollte wie bei den beiden andern direkten Steuern geschehen. Der Ertrag der Patentsteuer war auf 18 Millionen Liv. für 1791 veranschlagt; für 1792 veranschlagt ihn Laffon-Ladebat auf 24 Millionen Liv. (Rapport du 1 janvier 1792) und Cambon auf 20 Millionen Liv. (Rapport du 3 avril 1792). Die Steuer brachte jedoch nicht ganz 7 Millionen Liv. jährlich ein. Der Konvent schaffte sie durch Dekret vom 22. März 1793 ab, weil sie ein Hemmschuh für Handel und Gewerbe sei.

Was die indirekten Steuern betrifft, so war die Abschaffung der grofsen Mehrzahl derjenigen des ancien régime durch die Lastenhefte von 1789 den Abgeordneten zu der Ständeversammlung zur Pflicht gemacht worden. So wurden denn auch Salz-, Getränke-, Tabak-, Papier-, Öl-, Seifen-, Spielkarten- usw. Steuern beseitigt. Ebenso die noch bestehenden Binnenzölle. Dagegen wurden beibehalten bezw. fortgebildet: Registrierungs- und Stempelgebühren, sowie die Grenzzölle.

---

1) Aufser den hierfür bestimmend gewesenen sozialen Gesichtspunkten beabsichtigte man durch die schärfere Heranziehung der Schenkwirte, Bierbrauer usw. einen Ersatz zu schaffen für die Ausfälle, welche die Abschaffung der zahlreichen Getränkesteuern des ancien régime mit sich brachte

Unter dem Namen Registrierungsgebühren [1]) hatte man drei Verkehrssteuern des ancien régime vereinheitlicht: die „Kontrollsteuer", die „insinuation" und den „centième dernier". Sämtliche notariellen und gerichtlichen Urkunden, die privaten Besitz- und Nutzungsurkunden, wenn sie vor Gericht produziert werden sollten usw., mufsten seit Jahrhunderten in öffentliche Register eingetragen werden. Bei Gelegenheit dieser Eintragung wurden Gebühren erhoben. Die Gebührentarife des ancien régime waren äufserst verwickelte und verschiedenartige gewesen, die Gesetzgebung von 1790 vereinheitlichte sie und führte in denselben das Prinzip der Proportionalität streng durch. Die frühere Organisation der Registrierungsverwaltung behielt man bei.

Die Stempelgebühren [2]) hatten nur in einem Teil des Königreichs bestanden unter dem Namen: „droits de formule". Sie wurden auch nur von wenigen Klassen von Urkunden erhoben. Die Notablenversammlung von 1787 hatte ein umfassenderes, einheitliches Stempelgebührengesetz für das ganze Königreich aus gearbeitet; dieses war aber nicht zur Durchführung gekommen. Das Gesetz vom 12. Dezember 1790 bis 18. Februar 1791 unterwarf der Stempelgebühr sämtliche Urkunden, welche den Registrierungsgebühren unterworfen waren; aufserdem die Aktien, Wechsel, Ordre- und Inhaberpapiere, Geschäftsbücher, Quittungen über den Empfang von Staatsrenten sowie solche über Zahlung von Zöllen und aller Gebühren.

Endlich wurde nach langwierigen Debatten der Zolltarif von 1786 in schutzzöllnerisch-erzieherischem Sinne fortgebildet; eine Darlegung desselben würde zu weit von dem Thema dieser Arbeit abführen [3]).

Fragen wir nun, was die verschiedenen Steuern zur Zeit der Schreckensherrschaft dem Fiskus einbrachten.

Die Generalstände waren 1789 einberufen worden, um Mittel und Wege zu schaffen zur Beseitigung des ungeheuren Defizits der Staatskasse [4]). Ausgehend von der Erwägung, dafs die Existenz der mit Auflösung bedrohten Versammlung von dem Fortbestehen

1) Ch. Gomel, loc. cit. II, 345—353. R. Stourm, loc. cit. I, 403—430.
2) Ch. Gomel, loc. cit. II, 398—401. R. Stourm, loc. cit. I, 444–458.
3) Ch. Gomel, loc. cit. II, 402—418. R. Stourm, loc. cit. II, 61—75.
4) Ch. Gomel, loc. cit. I, 204 ff.

des Defizits abhänge, hatte dieselbe, um der Regierung alle selbstständigen Hülfsmittel abzuschneiden, am 17. Juni 1789 die bestehenden Steuern für ungesetzlich erklärt, weil ohne Mitwirkung der Nation eingeführt. Bis die Nationalversammlung neue geschaffen, sollten sie jedoch forterhoben werden, auf alle Fälle träten sie mit dem Tage der Auflösung der Versammlung aufser Kraft.

Die Erklärung, die bestehenden Steuern seien ungesetzlich, wurde im ganzen Lande mit Jubel aufgenommen; sie gab einen mächtigen Impuls zu der kommunalen, revolutionären Bewegung der folgenden Monate. Man hörte nunmehr allenthalben auf, die Steuern zu entrichten, und verjagte die Steuerbeamten; die berühmten Dekrete der Nacht des 4. August 1789, die Abschaffung der Feudallasten betreffend, wurden ebenfalls überall aufgefafst als eine sofortige, entschädigungslose Abschaffung aller Feudalabgaben, und vom 4. August an wurde in ganz Frankreich keine Feudalabgabe mehr entrichtet.

Die in den Revolutionsstürmen rasch angenommene Gewöhnung der Bevölkerung an das Nichtzahlen der Steuern erhielt noch einen mächtigen Vorschub durch die Natur des von der Nationalversammlung geschaffenen Steuersystems.

Wenn es schon an und für sich ein gewagtes Unternehmen war, in einer Zeit der gröfsten Finanznot des Staats Steuereformen vorzunehmen, deren Zweck in erster Linie eine weitgehende Entlastung der Steuerzahler war, so wurde der Erfolg dieses Unternehmens erst recht in Frage gestellt durch die ideologischen Gesichtspunkte, von welchen aus die Reform bis in alle Einzelheiten aufgebaut wurde. In der obigen summarischen Darlegung des Steuersystems von 1790—91 trat uns dessen aprioristischer Charakter bereits entgegen; besonders verhängnisvoll aber wurde die Theorie in der Veranlagung und Erhebung.

Die Veranlagung, besonders der Grundsteuer, wegen der Schwierigkeit der verlangten Ermittlung des Reinertrags war sehr schwer zu verwirklichen: einmal in der kurzen Zeit, in der sie zu geschehen hatte, dann aber auch bei dem damaligen durchschnittlichen Bildungsstand des hier in Betracht kommenden wählbaren Teils der Bevölkerung der Gemeinden [1]).

---

1) R. Stourm, loc. cit. I. 145ff. und 166 ff.

In seinen Ressortberichten an den Konvent vom 5. Oktober 1792 und 31. Januar 1793 führt der Finanzminister Clavière lebhafte Klage darüber, dafs die Steuern nicht eingingen. Seit August 1789 kehrte diese Klage in den ministeriellen Berichten immer und immer wieder. Auf die eindringlichsten ministeriellen Aufforderungen, die Steuerrollen anzufertigen, antworteten die Gemeinden nicht. Februar 1792 hatten von 40911 Gemeinden erst 5448 die Steuerrollen für 1791 angefertigt, und von diesen waren nur 2560 definitive. „Auf die provisorischen zahlten die Zensiten nur Anzahlungen, deren Höhe von ihnen selbst bestimmt wurde[1].“ Trotzdem wurde in den Verfassungen vom 24. Juni 1793 und vom 23. September 1795 an dem Grundsatz der Selbstveranlagung durch gewählte Lokalkommissionen festgehalten.

Vom 1. Januar 1792 bis 1. Januar 1793 gingen ein an direkten Steuern:

17337922 Liv. Rückstände aus 1790 und den Vorjahren; 141212495 Liv. Rückstände von 1791 und 4926661 Liv. aus dem Rechnungsjahr 1792[2].

Von den tarifierten Steuern brachten die Registrierungsgebühren ein:

1791	35069034 Liv.
1792	42992137 „
1793	55379540 „

Die Assignaten sind bei all diesen Zahlen zum vollen Nennwert verrechnet. Unter dem ancien régime hatten die entsprechenden Gebühren durchschnittlich 41 Millionen Liv. eingebracht[3].

Die Stempelsteuer brachte brutto ein:

Jahr II	10528000 Liv.
Jahr III	14280000 „

Im Jahre II blieb nach Abzug der Kosten ein kleiner Überschufs (nicht angegeben); im Jahre III verschlangen die Kosten den ganzen Ertrag, und im Jahr IV wies der Stempel ein „ungeheures Defizit“ auf[4].

---

1) Banilh, Essai politique sur le revenu public bei: Stourm, loc. cit. I, 122. Stourm, loc. cit. I, 166 ff.

2) Rapport de Cambon au nom du comité des finances 1er février 1793: Moniteur, Réimpr., XV., 338—346.

3) Stourm, loc. cit. I, 436.

4) Rapport de Joh annot au Conseil des Anciens 11 nivôse IV. (1. Januar 1896).

Die Zolleinnahmen endlich genügten ebenfalls nicht einmal, da infolge des Krieges der Handel mit dem Ausland fast ganz brach lag, um die Kosten der Zollverwaltung zu decken [1]).

2. Kapitel.
Die Assignaten und das Budget- und Rechnungswesen zur Zeit der Schreckensherrschaft.

Das Nichteingehen der Steuern und das Mifslingen der beiden letzten Anleihen Neckers hatte unter der Nationalversammlung die sofortige Beschaffung bedeutender Geldmittel dringend nötig gemacht. Die bis dahin indirekt als Aushülfsmittel dienenden Billets de la caisse d'escompte büfsten von Tag zu Tag ihren Kredit mehr ein, eben wegen der zunehmenden Verstrickung dieses Instituts in die Finanzgeschäfte des Staates. Unter diesen Umständen lag der Gedanke nahe, die bis dahin — seit 7. Oktober bezw. 2. November 1789 — verstaatlichten Güter des Klerus und der Krone nicht nur zur Schuldentilgung, sondern auch zur Deckung dringender laufender Ausgaben zu verwenden und ihren voraussichtlichen Erlös durch Emission von Papiergeld zu antizipieren. Selbst Necker, der eifrige Feind des Staatspapiergelds, wies diesen Plan nicht ganz ab [2]).

Am 19. September 1789 wurde dekretiert, Staatsgüter bis zu 250 Millionen Liv. zu veräufsern; diese 250 Millionen Liv. und 150 Millionen Liv., welche die patriotische Steuer einbringen sollte [3]), in eine Caisse de l'Extraordinaire einzulegen, aus welcher rückständige und verfallene Schuldzinsen sowie Schuldkapitalien, welche die Versammlung zu tilgen beschliefsen würde, heimzuzahlen seien. Auf diese Kasse sollten Assignaten bis zum gleichen Betrag, also 400 Millionen Liv., angewiesen werden, d. h. mit 5 % verzinsliche Staatsobligationen von je 1000 Liv., welche aus jenen voraussichtlichen Eingängen zu tilgen waren. Zunächst sollten 170 Millionen

1) Stourm, loc. cit. II, 86—87.

2) Art. Assignaten im Handwörterbuch der Staatswiss., 2. Aufl.

3) Ch. Gomel, loc. cit. I, 512. Die patriotische Steuer war eine einmalige Steuer, durch Gesetz vom 27. August 1789 als ein Mittel zur Deckung des Defizits der Staatskasse geschaffen. Sie war mit ¼ des Reineinkommens bemessen, und auf Grund von nicht kontrollirten Deklarationen in drei Raten 1790 1791 und 1792 zahlbar.

Liv. an die Caisse d'Escompte gegen ein Darlehen an den Staat ausgefolgt werden. Diese kamen vorerst allein zur Ausgabe, daher nach einigen Monaten wieder die gleiche Finanzlage. Am 17. April 1790 wurde der Zwangskurs der Assignaten dekretiert; der kleinste Abschnitt sollte nunmehr auf 200 Liv. lauten, der Zinsfufs wurde auf 3 % herabgesetzt. Damit war den Assignaten der Charakter eines verzinslichen Papiergeldes verliehen. Am 29. September 1790 wurde das Maximum der Zirkulation auf 1200 Millionen Liv. erhoben, die kleinsten Stücke auf 50 Liv. festgesetzt, die Verzinsung aufgehoben [1]). Eine weitere Kreierung von 600 Millionen Liv. fand noch unter der Nationalversammlung statt; bis zum Zusammentritt des Konventes waren 2700 Millionen Liv. kreiert worden. Am 24. Oktober 1792 verfügte der Konvent die Herstellung von neuen 400 Millionen Liv.; dann folgten mehrere Kreierungen rasch aufeinander. 600 Millionen Liv. am 21. November; 300 Millionen Liv. am 24. Dezember; 800 Millionen Liv. am 1. Februar 1793 und 1200 Millionen Liv., am 7. Mai [2]); darauf folgte eine längere Periode, während der man ernstliche Versuche machte, den Umlauf des Papiergeldes zu verringern. Weiter unten werden wir davon zu handeln haben. Von Anfang an war es Usus gewesen, bei jeder Assignatenkreierung einen Überblick der verfügbaren Pfandmassen derselben zu geben, um der Öffentlichkeit gegenüber die absolute Sicherung der Assignaten zu erweisen [3]). Das konnte jedoch nicht

1) Handw. der Staatswiss. Art. Assignaten.

2) L. Say, Dictionnaire des Finances: Art. Budget général de l'Etat, I, 531. Moniteur, Réimpr. XIV, XV, XVI an den betreffenden Daten.

3) In dem Bericht vom 1. Februar 1793, durch welchen Cambon im Namen des Finanzausschusses eine Assignatenkreierung von 800 Millionen Liv. begründet, gibt er folgende Aufzählung der Assignaten-Pfandmasse:

1. „3 120 638 237 Liv.: der Wert der bisher verkauften und der zum Verkauf gestellten Nationalgüter." Die Ziffer rührt von einer April 1792 vom Finanzausschufs vorgenommenen Schätzung her. Da durch die Koalition der Mächte und den Aufstand im Innern die Existenz der Republik bis zum Messidor II. (Juni—Juli 1794) aufs äufserste bedroht schien und mit ihr die Anerkennung des von ihr erworbenen Eigentumsrechtes an den ehemaligen Kirchen-, Kron- und Emigrantengütern, so war deren Verkäuflichkeit eine geringe; die erzielten Preise blieben auch deshalb, nicht nur wegen des kolossalen Angebots, bedeutend hinter den übrigens niedrigen Schätzungen zurück.

2. „1200 Millionen Liv. als, nach Mafsgabe der erfolgten Veräufserungen

verhindern, dafs der Kurs des Papiergeldes infolge der zunehmenden Erschütterung des Staatskredits immer mehr sank [1]). Unter der Nationalversammlung war er bis auf 87 %, unter der Législative bis 61 % gesunken. Beim Zusammentritt des Nationalkonventes stieg er wieder auf 72 %, war im Januar 1793: 51 % und fiel bis Juli auf 23 % [2]). Es gelang dann durch verschiedene Mittel, von denen weiter unter die Rede sein wird, den Assignatenkurs bis zum Ende der Schreckensherrschaft (1 Jahr später) dauernd auf zirka 36—40 % im Durchschnitt zu heben.

Durch Dekret vom 3.—5. Januar 1793 wurde die Caisse de L'Extraordinaire, in welche der Erlös der verkauften Staatsdomänen und die patriotische Steuer (Art. 9 des Dekrets vom 21. Januar 1790) einzulegen waren, und auf die die Assignaten angewiesen wurden, mit der Staatskasse vereinigt; jedoch blieb bis zum 1. Floréal II (20. April 1794) die Scheidung in ordentliche und aufser-

ermittelter Wert der Waldungen, deren Verkauf sistiert worden war." April 1792 waren diese auf 1400 Millionen Liv. geschätzt worden.

3. „Die konfiszierten Emigrantengüter, die bei der letzten Assignatenkreierung auf 1000 Millionen Liv. bewertet, jetzt nach den von Minister Roland im Januar 1793 gemachten Erhebungen auf 3 Milliarden, abzüglich der Hypothekarschulden, geschätzt werden."

4. „200 Millionen Liv.: der Wert der zur Speisung der ehemaligen Zivilliste bestimmten Staatsgüter."

5. „100 Millionen Liv.: der Wert der in Erb- oder Zeitpacht gegebenen Staatsgüter."

6. „50 Millionen Liv.: der Wert der nicht beseitigten Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten." Diese wurden bekanntlich im Jahre 1793 vom Konvent entschädigungslos aufgehoben.

7. „Die Kriegsentschädigungen, die von den Völkern zu erwarten seien, denen die Heere der Republik die Freiheit gebracht hätten."

1) Über die Ursachen des Sinkens des Assignatenkurses Näheres unten in Kap. VI. Im übrigen ist zu bemerken, dafs die Assignatenkreierungen zur Schreckenszeit durch den Konvent in öffentlicher Sitzung jeweils beschlossen wurden, nicht wie Stourm, loc. cit. II, S. 309 meint, durch den Wohlfahrts- und Finanzausschufs, weil man nicht mehr gewagt habe, die Assignatenvermehrungen vor der Öffentlichkeit einzugestehen Cfr. die Sitzungsberichte im Moniteur, unter den oben angeführten Kreierungsdaten.

2) Die angegebenen Kursnotierungen sind die offiziell bekannt gegebenen von Paris, sie sind die jeweilig niedrigsten dieser Periode (die Departemente notierten im allgemeinen höher als Paris: R. Stourm, loc. cit. II, 311). Sie sind entnommen dem: Tableau officiel annexé à la loi du 5 messidor V (23. Juni 1797).

ordentliche Einnahmen und Ausgaben in der Rechnungsführung der Staatskasse bestehen. Aber auch danach sollten gemäfs Dekret vom 21. Floréal II (10. Mai 1794), die Assignaten und sonstigen Wertpapiere, die von dem Verkauf der Nationalgüter eingingen, nicht zu den öffentlichen Ausgaben verwendet werden [1]).

Die Assignatenemissionen geschahen regelmäfsig in folgender Weise:

Am Schlusse eines jeden Monats legten die Kommissare der Staatskasse (Trésorerie nationale) dem Konvente einen summarischen Bericht vor über die im Laufe des betreffenden Monats gemachten Ausgaben, soweit sie die Einnahmen überstiegen. Der Konvent dekretierte alsdann die Deckung des jeweilig vorhandenen Fehlbetrags durch eine entsprechende, aus dem Assignatendepot zu entnehmende Summe [2]). Ging der Assignatenvorrat zur Neige, so wurde eine neue Kreierung von etlichen 100 Millionen dekretiert. Die in Zahlung verkaufter Nationalgüter eingehenden Assignaten wurden wöchentlich verbrannt.

Neben den Monatsausweisen, welche uns übrigens über die Höhe der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben keinen Aufschlufs

1) Moniteur, unter den angebenen Daten

2) Ich greife aufs Geratewohl zwei von den monatlichen Emissionsdekreten, die sich alle ähnlich sind, heraus, z. B. die für Mai 1793 und Brumaire II (November 1793). Da heifst es: der Kontrolleur der Staatskasse ist ermächtigt, in Gegenwart der Kommissare des Konventes, der Kommissare und des Generalkassiers der Staatskasse, dem Assignatendepot eine Summe von 315 563 357 Liv., beziehungsweise 266 222 748 Liv. zu entnehmen, zur Deckung folgender, von der Staatskasse im Laufe des Monats Mai, beziehungsweise Brumaire, gemachten Vorschüsse:

	Mai	Brumaire
1. Zur Heimzahlung von Staatsschulden und rückständigen Zinsen derselben:	4 872 567 Liv.	369 647 Liv
2. Ausgaben auf das Rechnungjahr 1790:		889 905 „
3. „ „ „ „ 1791:	696 310 „	888 471 „
4. „ „ „ „ 1792:	3 137 644 „	292 876 „
5. Ausserordentl. Ausgaben von 1793:	284 225 101 „	242 551 335 „
6. Vorschüsse an die Departements:	3 191 029 „	3 521 700 „
7. Überschufs der ordentlichen Ausgaben über die ordentlichen Einnahmen:	19 440 706 „	17 708 814 „
Summa der durch Assignatenemission zu deckenden Ausgaben	315 563 347 Liv.	266 222 748 Liv.

(Sitzungen des Konvents vom 18. Juni 1793 und 18. Frimaire II Moniteur Réimpr., XVI, 685 und XVIII, 621).

geben [1]), legte Cambon dem Konvent im Namen des Finanzausschusses dreimal einen Rechnungsbericht vor (23. September 1792, 1. Februar 1793, 3. Germinal II [26. März 1794]. Der Rechnungsbericht vom 23. Septemb. 1792 begnügt sich mit folgenden Angaben:

Einnahmen der Staatskasse vom 1. Januar bis 22. September 1792, einschliefslich der aus der Caisse de l'Extraordinaire übernommenen Assignaten . . 910 725 675 Liv.

Ausgaben . . 865 526 764 „

In Cassa 50 198 795 Liv.

Davon 11 872 000 in gemünztem Geld [2]).

Der Bericht vom 1. Februar 1793 enthält folgende Ausführungen: „Die Minister der Despoten, welche uns bekriegen, verkünden fortwährend, dafs unsere Hülfsmittel bald erschöpft sein werden, und dafs die Republik ihnen alsdann unterliegen wird. Wir antworten ihnen darauf mit der Veröffentlichung unseres Einnahmenetats: das allein könnte genügen, sie zittern zu machen [3])." Nach Vorlegung

---

1) Dekret vom 18. Februar 1791, S weiter unten.

2) Moniteur, Réimpr. XIV. 33.

3) Hier dieser Ist-Etat:

Einnahmen der Staatskasse vom 1. Januar 1792 bis 1. Januar 1793.

A. Ordentliche Einnahmen.

Direkte Steuern von 1791:	141 212 497 Liv.	
„ „ „ 1792:	4 926 661 „	
„ „ „ 1790 und vorher:	17 337 972 „	
Patriotische Steuer:	41 832 745 „	
1. Summe der direkten Steuern		205 309 875 Liv.
Indirekte Steuern, Zölle und Posteinnahmen von 1791:	16 625 671 Liv.	
Desgleichen von 1792:	70 746 322 „	
1. Summa der indirekten Steuern usw.		87 371 993 Liv.
B. Aufserordentliche Einnahmen:		
2. Erträgnisse der noch nicht verkauften Nationalgüter		60 000 000 „
2. „Eventuelle" Einnahmen:		
Aus dem Verkauf von Tabak		12 064 287 „
„ „ „ „ Salz		3 219 452 „
Rückstände verschiedener Art sowie Einnahmen aus dem Verkauf der Glocken und Silbergeräte von Kirchen		44 715 715 „
Als Summa wird angegeben		598 999 452 Liv.

so dafs noch ein Posten von 186 318 130 Liv. fehlt.

dieses Einnahmeetats führt Cambon fort: „Bezüglich der Einnahmen für 1793 ist zu sagen:

Da die Steuerrückstände sich auf 648 Millionen Liv. belaufen, mufs es uns gelingen, die Steuereinnahmen in diesem Jahre bedeutend zu steigern.

Die Einnahmen aus den Nationalgütern sind mit 60 Millionen Liv. angegeben; dieselben waren jedoch höher wahrscheinlich 80 Millionen Liv., denn die Assignaten, mit welchen die Zinsen von den geschuldeten Kaufpreisen von erworbenen Nationalgütern gezahlt wurden, wurden mit den Kaufpreisraten in die Caisse de l'Extraordinaire eingezahlt und nicht separat verrechnet sondern mit verbrannt. Vielleicht wird es uns gelingen, eine Rechnungsführung einzurichten, bei welcher die Einkünfte aus den noch nicht verkauften Nationalgütern, zusammen mit den Zinsen der geschuldeten Kaufpreise, verrechnet werden. Auf jeden Fall werden die Einnahmen aus den Nationalgütern 1793 höher sein, denn die erst vor kurzer Zeit verstaatlichten Emigrantengüter werfen einen monatlich steigenden Ertrag ab (Oktober 1792 : 500 000 Liv.; November: 2 500 000 Liv.; Dezember: 5 000 000 Liv.; Januar 1793 soweit ersichtlich, 8 bis 9 Millionen Liv.).

Die vielen Zahlungsrückstände für von dem Staate gekauften Tabak, Salz, Getreide usw., welche sich über mehr als ein Jahrhundert erstrecken, werden wir, soweit möglich, beizutreiben suchen. Diese Rückstände belaufen sich auf 2—300 Millionen Liv.; davon hoffen wir 20—30 Millionen Liv. 1793 beizutreiben.

Was endlich die Assignaten betrifft, so erlaubt uns deren Pfandmasse sofort eine Kreierung von 800 Millionen Liv. (die oben erwähnte Kreierung vom 1. Februar 1793) vorzunehmen.

Assignatenemissionen fanden statt:

Zur Deckung des Defizits auf den Voranschlag der ordentlichen Ausgaben (Dekret vom 18. Februar 1791, siehe weiter unten)	152 062 196 Liv.
Zur Deckung der aufserordentlichen Ausgaben	786 116 948 „
Summa	938 179 144 Liv.

(Rapport de Cambon au nom du Comité des finances 1er février 1793) (Moniteur, Réimpr., XV, 338—340).

„Eventuelle" Einnahmen nennt Cambon die einmaligen Einnahmen sowie die eingehenden Rückstände, welche sich auf das ganze 18. Jahrhundert erstrecken, und für Tabak, Salz, Getreide usw. dem Staate noch geschuldet wurden.

Einen Voranschlag der Ausgaben für 1793 zu machen, ist unmöglich: siegen wir, so können sie geringer werden, werden wir aber geschlagen, so werden sie sehr beträchtliche sein [1]).“

Einen eigentlichen Staatshaushaltsplan hatte man unter dem Konvente nicht. Am 6. Oktober 1792 verlangte Kersaint die Aufstellung eines solchen; Cambon erklärte, die aufserordentliche Kriegslage mache dies unmöglich, und erhielt ein Vertrauensvotum für den Finanzausschufs [2]). Am 10. Januar 1793 erliefs der Konvent ein Dekret, welches dem Finansausschufs auferlegt, einen Voranschlag für 1793 einzubringen. Cambon legte daraufhin den oben zitierten unbestimmten Voranschlag vor (1. Februar); zu einem Solletat kam es aber nicht.

Die aufserordentlichen Ausgaben wurden vom Konvent in jedem einzelnen Fall dekretiert; davon gab es jedoch Ausnahmen. Ein Dekret vom 1. Oktober 1792 ermächtigte den Kriegsminister, alle zur Ausrüstung der Nationalgarde nötigen Geldsummen ohne vorherige Bewilligung durch den Konvent aus der Staatskasse zu entnehmen [3]). Ein weiteres Dekret vom 9. April 1793 gab den

1) Die Einnahmen und Ausgaben für 1793 festzustellen, war mir unmöglich; Cambon legte am 3. Germinal II (26. März 1794) dem Konvent einen Rechnungsbericht vor, der nicht erhalten zu sein scheint. Stourm (loc. cit. II, 428—431) identifiziert den Begleitbericht Cambon zu dem Rechnungsbericht vom 3. Germinal mit diesem selbst, obwohl Cambon in ersterem ausdrücklich auf den am Morgen verteilten Rechnungsbericht Bezug nimmt. Aus letzterem zitiert der Begleitbericht nur die Globalsummen:

Einnahmen der Staatskasse vom 1. Juli 1791 bis 1. September 1793 einschliefslich der überwiesenen Assignaten:

6761999560 Liv.

Ausgaben in derselben Zeit: 6049088764 „

Am 1. September 1793 in Cassa: 712910796 Liv.

Ein von der Trésorerie nationale am 3. Oktober 1793 dem Konvent vorgelegter Rechnungsbericht über dieselbe Periode, auf welchen der von Cambon vom 3. Germinal II sich stützt, scheint ebenfalls verloren gegangen zu sein Moniteur réimpr., XX, 129).

Es ist begreiflich, dass Stourm gegen diesen Begleitbericht Cambons von 3. Germinal II, in der Meinung, derselbe sei der Rechnungsbericht selbst, eine geharnischte Kritik losläfst, weil derselbe nur optimistisch dargestellte Globalsummen biete unter dem vielversprechenden Titel: Compte-rendu des recettes et des dépenses de la nation.

2) Moniteur, réimpr., XIV. 6. Oktober 1792.

3) Ch. Gomel, Hist. fin. la Législat. et de la Conv., I., 263.

Kommissaren des Konvents (représentants en mission) bei den Heeren der Republik unbeschränkte Vollmachten. Insbesondere erhielten dieselben das Recht, ausserordentliche Ausgaben anzuordnen, wozu ihnen die Gelder der Staatskassen zur Verfügung stehen sollten. Dem Konvent war jedoch von jeder Zahlungsordre innerhalb 24 Stunden Mitteilung zu machen [1]). Endlich wurde durch Dekret vom 2. August 1793 dem Wohlfahrtsausschufs ein Kredit von 50 Millionen Liv. zur Verfügung gestellt. Über diese Summe sollte derselbe nach seinem Ermessen, ohne dem Konvent oder sonst jemand Rechenschaft zu schulden, verfügen können. Nach dem Sturze Robespierres wurden dem Wohlfahrtsausschufs wiederholt bedeutend höhere Kredite zur freien Verfügung zugewiesen [2]).

Unter ordentlichen Einnahmen und Ausgaben verstand man folgendes: ein Dekret vom 18. Februar 1791 [3]) hatte die Summe der ordentlichen Ausgaben für 1791 auf 584,3 Millionen Liv. ohne weitere Spezialisierung festgesetzt (davon sollten 140 Millionen Liv. durch Assignatenüberweisungen aus der Caisse de l'Extraordinaire und 56,3 Millionen Liv. durch die Departements, das übrige aus den ordentlichen Einnahmen gedeckt werden). Diese Summe wurde in den folgenden Jahren (1792, 1793, 1794) von der Trésorerie nationale immer noch ihrer Rechnungsführung zu grunde gelegt (auf den Monat machte es 48 725 000 Millionen Liv., s. oben di monatlichen Emissionsdekrete). Eine nähere gesetzlich geregelte Spezifikation der Verwendung, welche dieser Voranschlag der ordentlichen Ausgaben finden sollte, bestand nicht [4]).

1) Ch. Gomel, ibid. I, 446.

2) R. Stourm, loc. cit. II, 423—427.

3) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Constituante II, 382.

4) In den nie zum Gesetz erhobenen Solletatvorlagen, welche der Finanzausschufs unter der Législative eingebracht hatte, werden folgende Kategorien von ordentlichen Ausgaben angeführt: Schuldzinsen (am 3. April 1792 hatte Cambon diesen Posten auf 200 Millionen Liv. geschätzt; nach Durchführung der Unifikation der Staatsschulden 24. August 1793 und Einführung einer Rentensteuer von 1/5, von welchen Mafsnahmen unten in Kap. VI. die Rede sein wird, schätzt Cambon den Posten auf 160 Millionen Liv.), — Staatspensionen (12 Millionen Liv. Cambon am 3. April 1792), — Nationalkonvent (5 Millionen Liv.), — Auswärtige Angelegenheiten (3 Millionen Liv.), — Brücken und Wegebau (5 Millionen Liv.) — Allgemeine Verwaltung (3 Millionen Liv.), — Öffentliche Bauten (4 Millionen Liv.), — Obersten Gerichtshof und Kassationshof (450 000 Millionen Liv.), —

Als ordentliche Einnahmen wurden die Steuern, einschliefslich der eingehenden Rückstände aus früheren Jahren angesehen [1]) (s. oben Rapport de Cambon vom 1. Februar 1793). Die ordentlichen Einnahmen blieben jedoch regelmäfsig hinter dem „Voranschlag der ordentlichen Ausgaben“ zurück; der Fehlbetrag wurde in Assignaten gedeckt (cf. oben die monatlichen Emissionsdekrete und den Bericht von Cambon vom 1. Februar 1793). Inwieweit die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung an den ordentlichen Ausgaben tatsächlich Anteil hatten, ist nicht festzustellen. Irgend welche Schranke legte der Voranschlag dem Konvente nicht auf. Der gröfste Teil der Ausgaben der Schreckensherrschaft sind begreiflicherweise Kriegsausgaben.

Die Nationalversammlung hatte die Départements, Distrikte und Gemeinden als Selbstverwaltungskörper konstituiert. Die unitären Bestrebungen der jakobinischen Republik waren den Selbstverwaltungskörpern feindlich. In das Gesetz über die Unifikation der Staatsschulden vom 24. August 1793 wurde die Bestimmung aufgenommen, dafs alle bis zum 10. August 1793 gemachten Schulden der Départements, Distrikte und Gemeinden vom Staate übernommen würden. Cambon berechnete die daraus erwachsende Mehrbelastung der Staatsausgaben auf 25 Millionen Liv. Für diese Erleichterung

Aufmunterungsprämien für Handel (3,8 Millionen Liv.), — Unterricht, Erziehung und Unterstützungswesen (60 Millionen Liv.). (Rapport de Laffon-Ladébat 1. janvier 1792; — Rapport de Cambon, 3 avril 1792; — L. Say, Dict. des Finances, I, 529—530, 534). Die Kultusausgaben hatte der Konvent gleich zu Beginn seiner Tagung verringert, indem ein Dekret vom 26. September 1792 das Maximum der geistlichen Pensionen auf 1000 Liv. festsetzte. Später wollte Cambon die Kultusausgaben den Départements überweisen; dieselben fielen jedoch ganz weg, als der Konvent die Freiheit und Gleichheit aller Kulte dekretierte.

Noch eine andere Kategorie von ordentlichen Ausgaben: die Apanagen an die Prinzen des königl. Hauses wurden durch Dekret vom 24. September 1792 abgeschafft (Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législ. et de la Convention I, 267 ff.)

1) Zu den ordentlichen Einnahmen wurden auch die Überschüsse der Staatslotterie gerechnet (1788: 7153864 Millionen Liv.) (für 1792 von Laffon auf 10 Millionen Liv., von Cambon auf 8 Millionen Liv. geschätzt). Auf Antrag des Generalrats der Pariser Kommune wurde die durch Erlafs vom 30. Juni 1776 gegründete Staatslotterie am 25. Brumaire II (15. November 1793) aufgehoben. Zweck diesser Mafsregel war: „Den Spekulationen der Finanzleute ein Ende zu machen“.

ihrer Finanzen mufsten die Départements, Distrikte und Gemeinden dem Staate ihnen gehörende Güter, im Werte der übernommenen Schulden, überlassen.

Ein Dekret vom 18. Fructidor II (4. September 1894) beseitigte die Selbstverwaltung der Départements und Distrikte, und bestimmte dafs deren Einnahmen und Ausgaben dem Fiskus des Staates zu überweisen seien

Die Organisation der Finanzverwaltung erfuhr eine bedeutsame Neuerung durch ein Dekret vom 4. Dezember 1792. Durch dieses nämlich wurden zunächst die Generalzahlmeister, deren es je einen in jedem Departement gab, abgeschafft. Die Funktionen dieser Beamten wurden den Distriktseinnehmern überwiesen, sodafs Einnahme wie Verausgabung der Staatsgelder fortan durch denselben Beamten geschah. Damit waren die Gelegenheiten zu Veruntreuungen, besonders für die damalige Zeit, bedenklich vermehrt. Das Dekret vom 4. Dezember beseitigte aufserdem die Kontrolleure und Inspektoren der Steuerrollen, deren Aufgabe es war, den Gemeinden bei Anfertigung der Steuerrollen mit Rat und Tat zur Hand zu gehen. Da diese Beamten allenthalben gegen die Saumseligkeit, mit der die Steuerrollen hergestellt wurden, ankämpften, waren sie unpopulär geworden, weshalb der Konvent sie verabschiedete. Es liegt auf der Hand, dafs die Steuern nunmehr noch weniger als vorher bezahlt wurden, sodafs die jährliche Ersparnis von 400 000 Liv. an Gehältern, welche man durch obige Mafsregeln zu machen gedachte, mit ungleich höhern Ausfällen erkauft wurde [1]).

Über die Rechnungsführung der Trésorerie nationale sagt Cambon wiederholt: „Vor der Republik herrschte darin die gröfste Verwirrung, aber wir sind im Begriffe, eine mustergültige Ordnung zu schaffen [2])." Dies gelang aber allen Bemühungen Cambons nicht [3]).

Eine Rechnungskontrolle bestand unter dem Konvent nicht Cambon schreibt am 3. Germinal II: „Wir sind nicht in der Lage, Belege beizubringen für die meisten der angewiesenen Ausgaben. Aber für die in Paris stattgehabten Zahlungen haben wir alle Be-

1) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législ. et de la Convention, I, 290.

2) 3. Germinal II, 13. Messidor II.

3) Rapp. de Cochon au nom des comités réunis 7. Thermidor II (25. Juli 1794).

lege, und wir haben bereits begonnen, solche aus den Departements einzusammeln. Wenn unsere Bemühungen von Erfolg gekrönt sind, werden wir in der Lage sein, der Kontrolle der Nation das Rechnungswesen der Republik bis in alle Details zu unterbreiten.“ Wie glänzend diese Voraussicht sich bewährte, zeigt folgendes Urteil von Dupont de Nemours, welcher unter dem Direktorium mit der Rechnungskontrolle der Schreckensherrschaft beauftragt worden war: „Von dieser Periode der Verschwendung bleibt nichts übrig als ein Haufen Papiere, die überhaupt nicht kontrollierbar sind und in welchen die Republik nur die Zeugen ihrer Unglücksfälle finden kann[1].“

Eine Feststellung der Verantwortlichkeit für die Finanzgebarung der Schreckensherrschaft war übrigens schon an sich sehr schwer. Zwar war noch in den ersten Monaten bis Januar 1793 der Minister Clavière dem Konvent für die Leitung der Finanzverwaltung verantwortlich, aber schon damals übte der Finanzausschufs eine Aufsicht über die Finanzverwaltung aus und hatte die Initiative der Finanzgesetze; auch gab der Konvent schon den Ministern Verwaltungsbefehle. Dann aber rifs derselbe immer mehr die gesamte Exekutive an sich und übte sie durch seine Ausschüsse aus; damit waren Kollegialbehörden, welche in ihrem Personalbestande stetig wechselten, an der Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige: die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder der Ausschüsse dem Konvent gegenüber war naturgemäfs gering. Nach dem 9. Thermidor II suchte der Konvent Cambon, als das hervorragendste und ständige Mitglied des Finanzausschusses, verantwortlich zu machen für die Finanzgebarung der Schreckensherrschaft; da ihm aber nicht die geringste strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte, mufste man sich damit begnügen, ihn nicht mehr in den Finanzausschufs zu wählen. (14. germinal III)[2].

1) Conseil des Anciens, 15. Prairial V.

2) A. Aulard, loc. cit. II, cap. 5 und R. Stourm, loc. cit. II, 3 ff.

3. Kapitel.

Ursprung der progressiven Einkommensteuer und deren erste Verwirklichung im Gemeindehaushalt der gröfsern Städte.

Die jakobinische Pariser Kommune hatte mit der Erstürmung der Tuilerien am 10. August 1792 einen entscheidenden Sieg über die auf dem Zensuswahlrecht beruhende konstitutionelle Monarchie errungen. In der kurzen Zeit bis zu den Wahlen zum Konvent hatten die jakobinischen Ideen mit unglaublicher Schnelligkeit im ganzen Lande Fufs gefafst. Viele begüterte Bourgeois zogen sich nunmehr von der Revolution zurück. Die „Patrioten" mufsten eine solche Handlungsweise um so schärfer verurteilen, als Frankreich seit dem 20. April 1792 mit Österreich und Preufsen in Krieg verwickelt war. Dazu kam das steigende Elend, das sich infolge von Revolution, Krieg und schlechter Ernte in breiten Kreisen der Bevölkerung einstellte: alles das mehr als genug, um die ohnehin schon aus der Unzufriedenheit mit dem Bourgeoisregime entstandene Erbit-

terung der Sansculotten gegen alle „Reichen“ mächtig zu fördern [1]). Dieser Erbitterung kam im weitesten Mafse der Gleichheitsgedanke entgegen. „Aufserordentliche Besteuerung der Reichen“ und „Gleichmachung des Besitzes“ werden zu populären Schlagworten. Ende September 1792 schreiben die „Révolutions de Paris“, damals eine der verbreitetsten und einflufsreichsten [2]) Zeitungen: „Es ist notwendig, die möglichste Gleichheit der Vermögen herbeizuführen, um so das fehlerhafte Prinzip des Übergewichts der Reichen über die Armen zu zerstören. Es mufs ein Verbot erlassen werden, dafs kein Bürger mehr als eine bestimmte Anzahl von Morgen Land in einem Kanton besitzen darf. Bis zur Durchführung der absoluten Vermögensgleichheit, welche in der Gleichheit der natürlichen Bedürfnisse und deren Befriedigung ein einigendes Band um uns alle schlingen wird, mufs jeder, der nicht 400 Liv. Einkommen hat, von aller Steuer frei bleiben; seine Schuld an den Staat wird er zahlen durch seine Arbeit, seinen Konsum, durch den Fahnendienst oder die Zahl seiner Kinder. Wer aber wird für die Bedürfnisse des Augenblicks aufkommen? Die Gerechtigkeit gebietet, eine aufserordentliche Steuer zu erheben von den Feinden der Freiheit und Gleichheit. — Alle Überflufs Besitzenden sind in Revolutionszeiten als heimliche oder erklärte Feinde der Regierung des Volkes anzusehen.“

Im Konvente äufserte Cambon: „Es wird vielleicht angezeigt sein, vorübergehende Steuern zu erheben von den reichen und selbstischen Personen, die ruhig zu Hause sitzen und den Erfolg der Revolution abwarten, oder dieselbe zu bekämpfen suchen“ [3]).

Die Forderung einer aufserordentlichen Besteuerung der Reichen fafste festen Fufs in der öffentlichen Meinung; sie wurde immer klarer und bestimmter: sie bildete den breiten Unterbau, auf dem dann nach und nach das ganze System der progressiven Einkommensbesteuerung sich entwickelte. Bemerkenswert ist hier schon die Forderung der Freilassung eines Existenzminimums. Auch der radikale Gedanke der Gleichheit des Besitzes machte seinen Weg, bis ihm am 18. März 1793 von seiten des Konventes die schärfste Verurteilung widerfuhr.

Der Gedanke der Progressivität in der Besteuerung war zum

1) A. Aulard, loc. cit. II, cap. 2.
2) Urteil von Ch. Gomel in Journal des Economistes, April 1902, p. 7.
3) Moniteur, réimpr. XIV, 230.

erstenmal in der Revolution aufgetaucht in einem (vom Finanzausschufs ausgearbeiteten) Dekret vom 18. April 1790, durch welches die Nationalversammlung die Pariser Kommune anwies, die taille für 1790 in der Stadt Paris nach einem progressiven Tarif umzulegen [1]). Als einige Zeit nachher [2]), bei Einführung des neuen Steuersystems, die Kommune bei der Nationalversammlung um die Ermächtigung einkam, die Mobiliarsteuer in Paris nach einem, von der Kommune selbst zu bestimmenden, progressiven Tarif zu veranlagen, verweigerte ihr die Nationalversammlung dies. Die Gesetze sollten keine Ausnahmen mehr zulassen. Aber auch schon die progressive Einkommensteuer, als Grundlage des staatlichen Steuersystems, fand einen Befürworter in der Nationalversammlung.

Bei der Beratung über die Mobiliarsteuer brachte am 28. Oktober 1790 de Buat, Vertreter des Adels von Meaux, folgenden Gesetzentwurf ein: „Im Einkommen sind vier Teile zu unterscheiden: das Notwendige, das Nützliche, das Bequeme und das Überflüssige. Das Notwendige ist von jeder Steuer frei zu lassen, das Nützliche leicht, das Bequeme normal und das Überflüssige stark zu besteuern. Demgemäfs sind sämtliche Einkommen und Einkommensteile unter 600 Liv. freizulassen; von da an hat eine progressive Besteuerung Platz zu greifen, und zwar sind Einkommen zwischen 600 und 2000 Liv. mit 2½ %, solche zwischen 2000 und 10000 Liv. mit 5 % und alle darüber hinausgehenden mit 10 % zu besteuern. Auf diese Weise ist es möglich, dem Überflufs des Reichen zu entnehmen, was der Arme nur um den Preis von Entbehrungen zahlen könnte, und somit diese Art der Besteuerung eine gerechtere als die proportionale."

Die Nationalversammlung würdigte jedoch den Entwurf de Buats keiner weiteren Beachtung und blieb bei dem Grundsatz der Proportionalität [3]).

Unter dem Konvent wurde dann der Gedanke de Buats wieder aufgegriffen, zunächst unter folgenden Umständen.

Die Stadt Lyon hatte die Ermächtigung nachgesucht, eine unverzinsliche Anleihe von 3 Mill. Liv. aufzunehmen zum Ankauf von Getreide. Auf Betreiben der Kommissare des Konventes in

1) Moniteur, réimpr. IV, 150.

2) 7. Dezember 1790. Ch. Gomel in: Journal des Economistes, April 1902, p. 5.

3) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Constituante II, 332.

Lyon beschlofs der Gemeinderat, die Kosten dieses Ankaufs, sowie das Mehr des Ankaufs- über den Wiederverkaufspreis des Getreides zum Teil auch durch eine aufserordentliche Steuer auf die reichern Bürger zu decken. Der Konvent erteilte am 23. November 1792 die Ermächtigung zu der Anleihe und zu der aufserordentlichen Steuer [1]). Dieselbe sollte als Zuschlagssteuer zur Hälfte zur Grund-, zur Hälfte zur Mobiliarsteuer erhoben werden. Der zu der Grundsteuer erhobene Zuschlag war proportional zu bemessen; die andere Hälfte nach einer progressiven Skala. Als Basis galt dabei das präsumierte Gesamteinkommen, welches, nach dem Wohnungsaufwand ermittelt, der ein-drittel-prozentigen Wohnungssteuer zu grunde lag. Einkommen unter 500 Liv. blieben von der aufserordentlichen Steuer frei, solche von 500—1000 Liv. waren mit einem der Wohnungsteuer gleichen Betrag, also mit ein drittel Prozent zu belegen; Einkommen von 1000—1500 Liv. zahlten den Betrag der Wohnungssteuer und 1/8 derselben; dann ging die Skala weiter wie folgt:

1500— 2000 Liv. . . . . 1/3 % und 2/8 davon
2000— 2500 „ . . . . . 1/3 % „ 3/8 „
2500— 3000 „ . . . . . 1/3 % „ 4/8 „
3000— 3500 „ . . . . . 1/3 % „ 5/8 „
3500— 4000 „ . . . . . 1/3 % „ 6/8 „
4000— 5000 „ . . . . . 1/3 % „ 7/8 „
5000— 6000: „ die doppelte Wohnungssteuer,
6000— 8000 „ . . . . 2/3 % und 2/8 der Wohnungssteuer
8000—10000 „ . . . . 2/3 % „ 3/8 „ „
10000—12000 „ . . . . 2/3 % „ 5/8 „ „
12000—15000 „ . . . . 2/3 % „ 7/8 „ „
15000—50000 „ die dreifache Wohnungssteuer,
50000–100000 „ die vierfache „

und Einkommen über 100000 Liv. die fünffache Wohnungssteuer oder 5/3 %.

Endlich bestimmte § 7 des betreffenden Dekrets, dafs die Gemeindevertretung befugt sei, sobald die durch die Steuer aufzubringende Summe feststehe, den der Skala zu grunde gelegten Satz der Wohnungssteuer (1/3 %), je nach der Höhe der aufzubringenden Summe, zu erhöhen oder zu erniedrigen.

---

1) Moniteur, réimpr. XIV, 558—559.

Gleich am folgenden Tage, am 24. November 1792, wurde der Stadt Paris eine ähnliche aufserordentliche Steuer auferlegt [1]), zur Tilgung einer Summe von 4 030 000 Liv., welche die Staatskasse derselben zur Einlösung der Noten der Maison de Secours, die seit Oktober bankrott war [2]), vorgeschossen hatte. Der eine Teil dieser aufserordentlichen Steuer sollte als 7½ prozentiger proportionaler Zuschlag zur Grundsteuer, der andere als progressiver Zuschlag zur Mobiliarsteuer, in ähnlicher Weise wie in Lyon, erhoben werden. Sie war auf 3 Jahre zu verteilen, auf Grund der Rollen von 1791, 1792 und 1793. Dementsprechend steigt die Progression nicht so rapid wie bei dem Lyoner Fall. Einkommen bis 900 Liv. blieben frei. Die Skala ist folgende:

900— 5000 Liv.						die Wohnungssteuer,
5000— 6000	„	⅓ %	und	⅛		davon,
6—10000	„	⅓ %	„	²⁄₈		„
10—15000	„	⅓ %	„	³⁄₈		„
15—20000	„	⅓ %	„	⁴⁄₈		„
20—25000	„	⅓ %	„	⁵⁄₈		„
25—30000	„	⅓ %	„	⁶⁄₈		„
30—40000	„	⅓ %	„	⁷⁄₈		„
40—50000	„	⅓ %	„	⁸⁄₈		„

1) Moniteur, réimpr. XIV, 563—564.

2) Die Maison de Secours war eigentlich ein privates Kreditinstitut. Da nun die Assignaten bis gegen Ende der Legislative nur auf gröfsere Summen lautend hergestellt wurden, war grofser Mangel an Kleingeld. Denn mit der zunehmenden Entwertung des staatlichen Papiergeldes verschwand das Metallgeld immer mehr aus dem Verkehr. Um diesem Übelstand abzuhelfen, hatten mehrere Kreditinstitute, sowie Gemeinden und Kommunalverbände im ganzen Lande, unter andern die Pariser Maison de Secours, Noten, auf kleine Beträge lautend, ausgegeben; dieselben sollten ihre Deckung in deponierten Assignaten haben. Als dann mit der Verausgabung von kleinwertigen Assignaten begonnen wurde, verloren die „billets de confiance“ ihren Zweck. Der Bankrott der Pariser Maison de Secours gab die Veranlassung zu einem Dekret des Konvents vom 8. November 1792, welches die Einziehung sämtlicher privater und gemeindlicher Noten verfügte. Die Gemeinden wurden ermächtigt, etwaige Fehlbeträge für den Fall, dafs zu viel Noten verausgabt worden seien, durch kommunale Steuern oder Anleihen zu decken. „Solche Steuern“, sagte Cambon beim Einbringen der Vorlage, „sollen progressive sein“. (Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législat. et de la Convention, I, 270ff.)

50—60000 Liv. . . .	$^2/_3$ %	und	$^1/_8$	der Wohnungssteuer
60— 70000 „	$^2/_3$ %	„	$^2/_8$	„	„
70— 85000 „	$^2/_3$ %	„	$^3/_8$	„	„
85—110000 „	$^2/_3$ %	„	$^4/_8$	„	„
110—115000 „ . . .	$^2/_3$ %	„	$^5/_8$	„	„
115—130000 „	$^2/_3$ %	„	$^6/_8$	„	„
130—150000 „	$^2/_3$ %	„	$^7/_8$	„	„

150—500000 „ die dreifache,
500–1100000 „ die vierfache, und Einkommen über 1 100000 Liv. die fünffache Wohnungssteuer: $^5/_3$ %.

Eine Beweglichkeit des Steuersatzes, wie für Lyon, ist hier nicht vorgesehen, sodafs eine Äquivalenz des Steuerertrags und der aufzubringenden Summe von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Doch davon abzusehen, haben wir es in den beiden vorgelegten Fällen mit Versuchen zu tun, auf dem Wege einer nicht als dauernd gedachten progressiven allgemeinen Einkommensteuer die wohlhabenden Bürger zur Deckung eines einmaligen kommunalen Bedarfs heranzuziehen. Der Grundsatz, durch gemeindliche Zuschlagssteuern zu den direkten Staatssteuern den kommunalen Bedarf zu decken, war in dem Ertragssteuersystem der Nationalversammlung sanktioniert worden (siehe Kap. 1).

Zur Ermittlung der Einkommen ist noch die von der Nationalversammlung überkommene Schätzung nach äufseren Merkmalen, hier nach dem Wohnungsaufwand, geblieben. Die Summe, die durch die Steuer aufgebracht werden soll, ist eine geringe, die Progression, in engen Grenzen gehalten, $^1/_3$ —$^5/_3$ %, in Lyon will man sogar den gröfsten Teil des Bedarfs zum Getreidekauf noch durch eine, wenn auch unverzinsliche Anleihe decken, welche nach Mafsgabe der Eingänge aus dem Wiederverkauf des Getreides zu tilgen ist (Art. 3 des Dekrets vom 23. November 1792). Die Freilassung eines Existenzminimums geschieht nicht etwa aus der Erwägung, die kleinen Leute seien schon genügend belastet durch andere Steuern, oder die Veranlagungs- und Erhebungskosten seien bei kleinen Einkommen zu grofse, sondern lediglich um die Ärmern zu schonen und die Wohlhabendern die ganze Steuer tragen zu lassen.

Was diese beiden progressiven Steuern in Lyon und Paris eingetragen haben, wissen wir nicht; als am 12. Oktober 1792 der Bankrott

der Pariser Maison de Secours dem Konvente gemeldet wurde, äufserte Cambon: „Die Stadt Paris wird die Noten der Caisse de Secours nicht durch Zuschläge zu den Grund- und Mobiliarsteuern decken können, denn diese gehen in Paris sehr spärlich ein“ [1].

Wenn man trotzdem bei dem Grundsatz der Zuschlagssteuer blieb, so suchte man doch durch deren progressive Gestaltung dem von Cambon gestellten Verlangen einer aufserordentlichen Besteuerung der Wohlhabenden zu entsprechen:

„Besonders wenn Noten kleinern Betrages“, fuhr Cambon damals fort, „ihren Kredit verlieren, mufs dieser Verlust durch die Reichen getragen werden, denn wenn der Arme im Besitz solcher Noten ist, so ist es der Reiche, der ihm damit seinen Lohn bezahlt hat und sich dadurch der gesetzlichen Verpflichtung, in staatlich anerkanntem Gelde, Münzen oder Assignaten, zu zahlen, entzogen hat“.

Eine dritte aufserordentliche Steuer wurde am 7. Februar 1793 vom Konvent für die Stadt Paris dekretiert[1]), zur Deckung des aus dem Wiederverkauf des angekauften Getreides entstandenen Defizits von 3875930 Liv. Zur Deckung der Erhebungskosten und der eventuellen Nichteingänge wurde die zu erhebende Summe auf 4 Mill. Liv. abgerundet. Die Steuer war wieder in Form einer Zuschlagssteuer zur Grund- und Mobiliarsteuer beizutreiben; der Teil, der auf die Grundsteuer entfiel, war wieder mit 7½ % proportional zu bemessen; ausgeschlossen blieben Staats- und Gemeindebesitz, die mit der Grundsteuer belastet waren. Der andere Teil war als progressive Steuer, auf derselben Basis wie in den beiden obigen Fällen, vom Gesamteinkommen zu veranlagen; nur war die Progression eine viel rapidere; Einkommen bis zu 900 Liv. blieben wiederum frei. Von da an war die Progression:

900— 3000	Liv.	den Betrag der Wohnungssteuer: ⅓ %,
3— 6000	„	„ „ „ „ „ ⅓ % u. ½ davon,
6—10000	„	„ doppelten Betrag der Wohnungssteuer: ⅔ %,
10—15000	„	die zweieinhalbfache,
15—20000	„	„ dreifache,
20—25000	„	„ dreieinhalbfache,
25—30000	„	„ vierfache,

1) Moniteur, réimpr. XIV, 192.

2) Moniteur, réimpr. XV, 392—393.

30— 40000 Liv. die fünffache,
40— 50000 „ „ sechsfache,
50— 60000 „ „ siebenfache,
60— 72000 „ „ achtfache,
72— 85000 „ „ neunfache,
85—100 000 „ „ zehnfache,
100—150 000 „ „ zwölffache,

und alle Einkommen über 150 000 Liv. die fünfzehnfache Wohnungssteuer oder 5 %.

Die Steuer war auf die Rollen von 1792 zu veranlagen; ein Dekret vom 25. Februar 1793 bestimmte die Erhebung derselben Steuer auch für 1793, da die Staatskasse der Stadt Paris einen weiteren Vorschufs von 4 Mill. Liv. zum Getreidekauf gegeben hatte. Das Dekret vom 25. Februar verfügte aufserdem: „Wenn die am 7. Februar dekretierte Steuer nicht 4 Mill. Liv. einbringen sollte, so ist der nichtgedeckte Teil dieser Summe durch eine weitere Zuschlagssteuer, unter Wahrung des Verhältnisses der aufgestellten Progressionsskala, zu erheben."

Den Städten Marseille und Bordeaux wurden wiederum zum Getreidekauf Gelder aus der Staatskasse vorgestreckt, welche durch progressive Zuschlagssteuern, in ähnlicher Weise wie in den obigen Fällen veranlagt, heimzuzahlen waren [1]). Die Stadt Lyon wurde ebenfalls ein zweites Mal zur Erhebung einer progressiven Steuer ermächtigt: sie hatte nämlich den Konvent um Unterstützung aus der Staatskasse für 30 000 Arbeiter der Seidenindustrie, die infolge des Krieges arbeitslos waren, angegangen (3. Februar 1793). Durch Dekret vom 18. Februar gab der Konvent die Ermächtigung, zu besagtem Zweck eine Summe von 1 500 000 Liv. in Form von Zuschlagssteuern, einer proportionalen zur Grund- und einer progressiven zur Wohnungssteuer, zu erheben. Bei letzterer war ein Existenzminimum von 900 Liv. freizulassen. Die Progressionsskala umfafst 18 Einkommensstufen, die Progression steigt von 1/3 bis zu 5 % [2]).

Gewifs findet die raschere Progression der letzten Pariser Steuer eine teilweise Erklärung darin, dafs sie in einem Jahre ungefähr die gleiche Summe aufbringen soll, als die erste in drei; auch

1) 25. Februar und 1. April 1793.
2) Ch. Gomel, Histoire financière de la Législat. et de la Conv. I, 379.

scheint aus dem angeführten Ergänzungsdekret vom 25. Februar hervorzugehen, dafs die erste progressive Steuer nicht so viel einbrachte, als man erwartet hatte, was ja auch eine rapider ansteigende Progression für den zweiten Fall als nötig erscheinen lassen konnte. Andererseits prägt sich aber in der letzteren auch die Verschärfung der auf einer immer radikalern Auffassung der Gleichheit beruhenden reichtumsfeindlichen Anschauungen der Jakobiner aus. Während bei dem ersten Lyoner Fall der gröfsere Teil des Bedarfs zum Getreidekauf durch eine Anleihe gedeckt wurde, die tunlichst rasch heimzuzahlen war, heifst es hier in der von Real im Auftrag des Finanzausschusses verfafsten Begründung der Vorlage: „Es widerstrebte der vom Volk gewählten Pariser Kommune, den Brotpreis zu erhöhen; vielmehr hat sie beschlossen, um denselben auf seiner jetzigen Höhe erhalten zu können, eine aufserordentliche Steuer zu erheben, welche die kleinen Einkommen freilasse, die mittlern mäfsig und die grofsen stark treffe. Und es ist in der Tat zweifellos, dafs die Steuer, um die es sich handelt, im wesentlichen den Reichtum treffen mufs.“ Um diese behauptete Notwendigkeit zu beweisen, wagt Real noch nicht, seiner Behauptung gerade ins Auge zu schauen. Er argumentiert vielmehr speziös: „Die Steuer, die dem Reichen hier abverlangt wird, ist weniger eine Steuer als die Bezahlung einer Schuld; nämlich des Unterschiedes zwischen dem tatsächlichen (künstlich niedrig gehaltenen) und dem gerechten Brotpreis, welchen er in Paris nicht zu zahlen brauchte[1]).“

4. Kapitel.

Entwicklung des Gedankens einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer als ständiger Staatssteuer und Versuche zu deren Einführung.

Parallel mit der Verwirklichung der progressiven allgemeinen Einkommensteuer als Zuschlagssteuer im Gemeindehaushalt der gröfsern Städte ging eine doppelte Entwicklung: in der öffentlichen Meinung wurde die Forderung einer aufserordentlichen Besteuerung der „Reichen“ immer bestimmter und heftiger; in parlamentarischen Kreisen andererseits befreundete man sich immer mehr

1) 7. Februar 1793. Es ist nicht meine Aufgabe, die Zweckmäfsigkeit der künstlichen Brotverbilligung und einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer als Mittel dazu zu erörtern.

mit der Idee einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer des Staates.

Im Januar 1793 veröffentlichte der Abgeordnete Vernier eine Schrift, betitelt: Impôt sur le luxe et les richesses. Der Inhalt derselben ist kurz folgender: Wenn auch ein jedem einzelnen gegenüber absolut gerechtes Steuersystem sich nicht verwirklichen läfst, so mufs man doch danach trachten, diesem Ideal möglichst nahezukommen. Als bester Weg dazu erscheint die Einführung einer progressiven Steuer in das bestehende Steuersystem. Von den beiden Arten von Leistungen, welche in einem freien Staate die Bürger der Nation schulden: dem persönlichen Dienst und den Geldabgaben, ist erstere die weitaus beschwerlichere. Andererseits hat auch der Wohlhabende viel mehr Interesse an der Erhaltung der sozialen Ordnung als der Arme, denn sie garantiert ihm den Fortbestand einer gröfsern Menge von Genüssen. Folglich ist es gerecht, dafs die pekuniären Leistungen des Wohlhabenden unendlich drückender seien als die des Armen. Vernier beruft sich im weitern auf Montesquieu und J. J. Rousseau, welche sich auch schon für die progressive Besteuerung ausgesprochen hätten. Er fährt dann fort: Eine Steuer ist also nur gerecht, wenn sie progressiv ist, denn es kostet die Reichen weniger, von ihrem Überflufs etwas zu entnehmen, als die Armen, sich des Notwendigen zu entäufsern. Eine progressive Steuer mufs sich aber notwendig auf das ganze Einkommen eines jeden erstrecken; sie mufs alles das treffen, was nach Abzug der Schuldzinsen und sonstigen Lasten in die Hände „des Eigentümers“ fliefst. Vernier hat also in erster Linie das fundierte Einkommen im Auge. Die von ihm aufgestellte Progressionsskala ist folgende: als Existenzminimum soll frei bleiben ein Einkommensbetrag von je 1000 Liv. für jeden der beiden Eltern, von je 500 Liv. für jedes Kind einer Familie. Die nächsten über das Existenzminimum hinausgehenden Beträge bis zum Gesamteinkommensbetrag von 5000 Liv. sollen zum Satze von 2,5 % besteuert werden. Danach steigt der Satz langsam von 1000 zu 1000 Liv.; bei 24 000 Liv. erreicht er 5 %, bei 34 000 Liv. 7 %, bei 40 000 Liv. 8 %, bei 47 000 Liv. 9 %. Einkommen, welche aus Gehältern oder Löhnen bestehen, sind nur zur Hälfte zur Steuer heranzuziehen. Die Einkommensermittlung würde durch gewählte Kommissarien der Distrikte und Departements geschehen. Als Basis sollen denselben

die Angaben der Mobiliarsteuerrollen dienen. Von Fassionspflicht ist noch keine Rede.

Die von Vernier vorgeschlagene progressive Einkommensteuer will also noch nicht, wie hervorgehoben, eine Umwandlung des Ertragssteuersystems bewirken. Sie soll eben nur als eine Ergänzung neben die bestehenden Steuern treten. Als letztes Argument für die Einführung der Steuer führt Vernier den Geldbedarf der Staatskasse an.

Der Minister Clavière zitiert die eben besprochene Broschüre Verniers in seinem Ressortbericht vom 1. Februar 1793 und knüpft daran die Bemerkung: „Es ist nicht zu leugnen, dafs eine progressive allgemeine Einkommensteuer den besten sozialen Prinzipien entspricht; übrigens würden die reichern Bürger sich um so weniger darüber beklagen können, als alles, was den Staatskredit zu erhöhen geeignet ist, für sie vorteilhaft und selbst notwendig ist."

Cambon äufserte am 7. Februar 1793 im Konvente: „Diese Art der Besteuerung ist von allen die weiseste und unsern Grundsätzen entsprechendste, denn durch sie werden wir die Gleichheit verwirklichen."

Im Laufe des Februar 1793 wurde dann der Finanzausschufs vom Konvent beauftragt, den Entwurf einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer auszuarbeiten.

Welche diesbezüglichen Ideen die öffentliche Meinung damals beschäftigten, mögen folgende Auszüge aus zeitgenössischen Tagesblättern zeigen:

Rabaut St. Etienne, ein Führer der Bourgeoismehrheit in den frühern Versammlungen und nunmehriger Girondist, schreibt in der „Chronique de Paris" vom 19. und 21. Januar 1793: „Da die politische Gleichheit jetzt verwirklicht ist, fühlen die Ärmern bald, dafs dieselbe geschwächt wird durch die Ungleichheit der Vermögen; und da die Gleichheit gleichbedeutend ist mit Unabhängigkeit, entrüsten sie sich gegen diejenigen, von denen ihre Bedürfnisse sie abhängig machen; sie verlangen die Gleichheit der Vermögen; aber es ist selten, dafs die Reichen freiwillig dazu bereit sind, darum mufs man dieselbe mit Gewalt oder durch die Gesetze erreichen. Durch Gewalt würde man nicht die Gleichheit, sondern eine neue Ungleichheit schaffen. Man mufs also suchen, die Gleichheit der Vermögen durch die Gesetze zu erreichen. Der Gesetz-

geber kann bestimmte Vorschriften geben über das Maximum an Vermögen, das ein Mensch besitzen darf, und über welches hinaus die Gesellschaft seine Stelle einnimmt und sein Eigentumsrecht ausübt.“ Wir werden sehen, dafs dieser letzte Gedanke in die Gesetzgebung tatsächlich Eingang fand.

In einer gleichzeitig erschienenen Schrift, betitelt: „Déclaration solennelle des droits de l'homme dans l'état social“, entwickelt der Autor, ein gewisser Varlet, ähnliche Theorien:

„In allen Staaten“, führt er aus, „bilden die ärmeren Klassen die Mehrzahl der Bevölkerung; da ihre Freiheit, ihre Sicherheit, ihr Leben Güter sind, welche höhern Wert haben als alle andern, so ist es ihr unwiderleglichstes Recht, sich vor der Unterdrückung durch die Reichen zu schützen, indem sie durch gerechte Mittel die Disproportion der Vermögen beseitigen. Reichtümer, die zum Nachteil des öffentlichen Vermögens durch Diebstahl, Börsenwucher, Monopole, wucherischen Aufkauf von Lebensmitteln, gesammelt wurden, werden Eigentum der Nation von dem Tage an, wo die Gesellschaft deren unrechtmäfsigen Erwerb feststellt.“

Diese Ausführungen stehen keineswegs vereinzelt da, wenn auch Rabaut bei seinen Kollegen von der gemäfsigten Gironde keinen Anklang fand.

Was Hébert und Marat, die wütendsten Demagogen der Revolution, täglich den Pariser Sansculotten vortrugen, zeigt folgender Auszug aus No. 198 (Dezember 1792) des von Hébert herausgegebenen Père Duchesne: „Ich predige nicht, was die Schöngeister Agrargesetz [1]) nennen. Denn wenn der Boden Frankreichs gleich verteilt wäre, hätte jeder nur 40 Dukaten Rente. Es ist nicht möglich, die absolute Gleichheit der Vermögen durchzuführen, denn angenommen jeder Bürger besäfse ein Ackerfeld, eine Wiese, einen Garten, einen kleinen Hof, so würde derjenige, der seinen Acker am besten zu bebauen verstände, rasch reicher sein als sein Nachbar. Was ich dagegen will, ist, dafs man alle diese Reichen, die sich mit dem Blute der Armen gemästet haben, zwinge, ihr Geld wieder herauszugeben; dafs man die Finanzleute und Börsenspekulanten zwinge, zurückzuerstatten, was sie der Nation gestohlen; dafs man all diesen Blutsaugern des Volkes das Geraubte wieder

1) Unter Agrargesetz verstand man damals die gleiche Aufteilung des Bodens unter alle Bürger.

auspresse, dann wird man genug haben, um die Kosten des Krieges zu bestreiten.“

Man blieb indes nicht beim Reden; der Mangel an Brot und der teure Preis der Seife veranlafsten am 25. Februar 1793 einen Aufstand in Paris [1]), bei welchem, den Aufforderungen Héberts und Marats entsprechend, mehrere Krämerladen ausgeplündert wurden. An demselben Abend erklärte der Jakobiner Jakob Roux in der Kommune: „Meine Ansicht ist, dafs die Krämer dem Volke nur zurückerstatten mufsten, was sie es seit langem zahlen liefsen.“

Durch diese Angriffe in Wort und Tat erschien das Eigentumsrecht bedroht; dieses aber wollten die Jakobiner nicht beseitigen. Daher am 18. März die feierliche Erklärung Barères im Namen des Verteidigungs- und Sicherheitsausschusses im Konvente [2]): „Ein Gegenstand der Besorgnis für die Departements sind die Deklamationen, die man sich gegen das Eigentumsrecht erlaubt hat. Es ist Pflicht des Konventes, kundzugeben, dafs er auch nicht den geringsten Angriff auf das Eigentumsrecht, von welcher Art er sei, dulden wird.“ Und sofort wird das Dekret erlassen:

„Jeder, der es versuchen sollte, das Agrargesetz oder ein anderes Gesetz oder eine Mafsnahme einzuführen, welche dem Eigentumsrecht entgegensteht, ist der Todesstrafe verfallen.“ Diese nachdrückliche Sanktionierung des Eigentumsrechtes sollte die durch die täglichen Verhetzungen gegen den Reichtum beängstigten Gemüter beruhigen und Stockungen in der Veräufserung der Nationalgüter verhindern.

Bei dem damaligen Gleichheitsfanatismus wäre es aber undenkbar gewesen, einer solchen Erklärung nicht zugleich ein der Gleichheit Genüge leistendes Gegengewicht zu geben. Fortfahrend verlangt daher Barère den Entwurf des Finanzausschusses zur progressiven allgemeinen Einkommensteuer.

Man unterbricht den Redner, um dieselbe sofort mit überwältigender Mehrheit im Prinzip zu dekretieren, und Ramel beantragt im Namen des Finanzausschusses folgende Fassung, die ohne Diskussion angenommen wird: „Um bei der Verteilung der Lasten, die jeder Bürger nach Mafsgabe seiner Leistungsfähigkeit zu tragen hat, eine gerechtere Belastung zu ermöglichen, wird eine progressive

1) A. Aulard, loc. cit. II, cap. 8, S. 351.

2) Moniteur, réimpr. XV, 739—741.

Steuer auf Luxus und Reichtum, in Grund- wie Mobiliareinkommen bestehend, erhoben werden."

Eine Begründung der progressiven Einkommensteuer will man gar nicht hören, so selbstverständlich erscheint bereits deren Einführung. Die Erhebung einer einmaligen progressiven Kriegssteuer, welche „ausschliefslich die Reichen" treffen sollte, war bereits am 9. März auf Verlangen der Pariser Kommune im Prinzip beschlossen worden [1]).

Die eben dargelegten Dekrete vom 18. März 1793 bewirkten zunächst, dafs das Wort: „Agrargesetz" noch mehr als vorher gemieden wurde, aber die Idee der absoluten Gleichheit, selbst des Besitzes, machte nicht minder Fortschritte. In derselben Nummer (No. 193), in welcher die „Révolution de Paris" die Dekrete vom 18. März veröffentlicht, schreibt sie: „Um eine zu grofse Ungleichheit des Besitzes der Republikaner, die alle gleich sind, zu verhindern, mufs ein Vermögensmaximum festgestellt werden, über das hinaus niemand etwas erwerben kann, selbst nicht, wenn er davon eine progressive Steuer zahlen wollte."

Die Idee dieser progresssiven Steuer selbst wurde unterdessen auch verschiedentlich fortgebildet.

Am 21. März 1793 legte der obengenannte Vernier dem Konvent einen Bericht des Finanzausschusses vor über die Steuern für 1793 [2]) Derselbe wiederholt die gewohnten Klagen über das Nichteingehen der Steuern und schliefst mit folgenden Ausführungen: Dem Finanzausschufs erscheint die Schaffung einer progressiven Steuer wünschenswert, denn eine solche ist gerechter als jede andere. Wenn progressive Steuern noch nirgends eingeführt wurden, so kommt das daher, dafs die Grundsätze der Monarchien nicht vereinbar sind mit einer Art der Besteuerung, welche den Überflufs der Reichen trifft und den notwendigen Bedarf der Armen schont. Die Wohlhabenden werden sich nicht beklagen können, dafs sie ein verhältnismäfsig stärkerer Teil der öffentlichen Lasten trifft als die Armen, denn sie haben mehr Vorteile von der Gesellschaft als letztere. Da der Staat sich neue Hülfsquellen eröffnen mufs, ist es gerechter, dieselben bei denen zu suchen, welche grofse Einkünfte haben, als sich an das Volk zu wenden, welches schon unter dem Druck der bestehenden Lasten seufzt. Endlich ist zu beachten, dafs grofse

1) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législat. et de la Convention, I, 389.
2) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législat. et de la Conv., I, 424ff.

Vermögen nur durch Aufsaugen einer grofsen Menge kleinerer entstehen; da diese der Nation viel nützlichere und zahlreichere Arbeitskräfte verschafft hätten, ist es billig, dafs der Reiche den Staat für diesen Ausfall entschädige.

Fünf Tage später — am 26. März — legte sodann Vernier als Berichterstatter des Finanzausschusses dem Konvente einen Gesetzentwurf vor, welcher ein vollständig neues Steuersystem, das der Einkommensteuern, schaffen wollte, natürlich unter Verwertung des Gedankens der Progressivität[1]). Nur die Grundsteuer wurde diesmal noch nicht angetastet. Bei der beabsichtigten Reform sollen zunächst die fünf, unter dem Namen Mobiliarsteuer zusammengefafsten Steuern vereinheitlicht und in eine Einkommensteuer umgewandelt werden. Die Repartitionssumme derselben wird von 60 Mill. Liv. auf 75 Mill. Liv. erhöht und in zwei Teile geteilt. Der erste ist unter die Gemeinden zu repartieren nach der Einwohnerzahl, und zwar im Verhältnis von 1 1/2 Liv. pro Kopf (aber nicht als Kopfsteuer); der andere Teil ist auf sämtliche Gemeinden mit 1000 und mehr Einwohnern, wieder in direktem Verhältnis zur Einwohnerzahl, umzulegen. Die Landgemeinden soll en dbei möglichst geschont, dagegen der Reichtum der Städte vornehmlich getroffen werden. In jeder Gemeinde werden Steuerrollen mit Doppelkolonne angefertigt: in die erste werden die Einkommen der Bürger, mit Ausnahme der Einkommen aus Grund und Boden und der Rentenbezüge aus der Staatskasse, eingetragen. In die zweite Kolonne ist das Gesamteinkommen eines jeden — aber detailliert — einzuschreiben. Jährlich im Dezember müssen alle Steuerpflichtigen der Bürgermeisterei eine Deklaration ihrer sämtlichen Einkünfte einreichen: Kapitalzinsen und Renten, Handels- und Industriegewinne, Löhne, Gehälter, Pensionen, Erträgnisse von Grundeigentum, alles abzüglich der Schuldzinsen. Die Fassionen werden von gewählten Kommissaren geprüft. Wer sich weigert oder unterläfst, eine Deklaration einzureichen, wird von den Kommissaren ohne Rekurs eingeschätzt. Bei falschen oder unvollständigen Angaben wird das verheimlichte Einkommen zum vierfachen Satz besteuert[2]). Vom Arbeitseinkommen bleibt ein Existenzminimum

1) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législat. et de la Conv., I, 432ff.

2) Die Deklarationspflicht, zu der die Prinzipien der Steuerreform von 1789—1791in schroffstem Gegensatz stehen, war dem ancien régime nicht un-

von 365 Liv. frei. Leibrenten, Gehälter und Löhne werden nur zur Hälfte zur Steuer herangezogen. Familienväter und Witwer erhalten eine Steuerreduktion von 20 %, für jedes Kind eine weitere Ermäfsigung von 10%. Die Mobiliarsteuer bleibt eine proportionale, der Satz ist 5 %; die repartierten Kontingente sind in jeder Gemeinde zunächst nach den Angaben der ersten Kolonne der Steuerrollen anzurechnen. Reicht der so erlangte Steuerbetrag nicht aus, um das Kontingent zu decken, so ist der Rest nach den Angaben der zweiten Kolonne, also nach dem Gesamteinkommen, umzulegen.

Bei diesem Reformplan der Mobiliarsteuer hatte man also die Besteuerung nach äufsern Merkmalen fallen lassen, an deren Stelle treten Fassionspflicht und Besteuerung auf Grund von Selbsteinschätzung. Allerdings soll die Mobiliarsteuer auch in ihrer neuen Gestalt eine proportionale, sowie eine Repartitionssteuer bleiben. Aber die zweite Kolonne der neuen Steuerrollen, welche für die Mobiliarsteuer nur subsidiär in Betracht kommt, wird nunmehr die Grundlage zu einer als neben der Mobiliarsteuer bestehend gedachten progressiven, diesmal allgemeinen Einkommensteuer. Von dieser bleibt ein Existenzminimum von 1000 Liv. für Junggesellen und kinderlose Witwer, von 2000 Liv. für ein Ehepaar, und von 1000 Liv. für jedes Kind frei. Das erste, von der Steuer betroffene

bekannt gewesen. Durch die äufserste Erschöpfung aller Mittel mitten in schwieriger Kriegszeit gedrängt, hatte sich Ludwig XIV. dazu verstanden, den Vorschlag Vaubans, eine allgemeine (die drei Stände umfassende) Einkommensteuer einzuführen, durch die Deklaration vom 14. Oktober 1710 zur Verwirklichung zu bringen. Es sollten zwei Zwanzigstel (vingtièmes), bis drei Monate nach Friedensschlufs, von allen Einkommen erhoben werden. Die Steuer war in 4 Teile, nach Einkommensgattungen, unterschieden; vingtième des Grund-, vingtième des Mobiliar-, vingtième des gewerblichen und Handelseinkommen und vingtième der Renten und Pensionen. Zur Veranlagung des vingtième des Grundeinkommens wurde von allen Grundbesitzern oder Nutznielsern innerhalb 14 Tagen eine Deklaration verlangt, bezüglich der Kulturgattung, der Fläche, der Qualität und des Durchschnittsertrages ihrer Grundstücke. Wer die Fassion unterliefs oder verweigerte, war mit $^4/_{20}$, wer eine falsche Deklaration abgab, mit $^8/_{20}$ zu besteuern. Die vingtièmes wurden bald zur ständigen Steuer, der Klerus kaufte sich wiederholt davon los, die Grundzüge der Deklaration vom 14. Oktober 1710 blieben in allen spätern Reglementierungen der vingtièmes, und so auch die Fassionspflicht bezüglich des Grundeinkommens. Es braucht kaum gesagt zu werden, dafs die Praxis dieser Bestimmungen immer eine äufserst mangelhafte blieb (M. Marion, L'impôt sur le revenu au dix-huitième siècle, Toulouse 1901, cap. IV).

Tausend vom Einkommen wird belegt mit 20 Liv., das zweite mit 22, das dritte mit 24 usw. bis zum sechsten. Von diesem an stieg der Satz um je 5 Liv. bei jedem höhern Tausend, später um je 10, 15 Liv. usw.[1]). Mehr als die Hälfte des Einkommens durfte die Steuer nicht absorbieren. Zur Festsetzung eines Einkommensmaximum will also der Finanzausschufs noch nicht schreiten. Dagegen schreckt er nicht davor zurück, für die am 9. März beschlossene einmalige progressive Kriegssteuer die doppelten Sätze der progressiven Einkommensteuer zu verlangen. Dabei sollte jedoch der Maximalsatz ebenfalls 50 % sein, dieser würde jedoch schon bei Einkommen von 50 000 Liv. erreicht.

Dem Konvent erschienen diese Vorschläge des Finanzausschusses unannehmbar; die Weiterberatung über die Kriegssteuer und die progressive Einkommensteuer wurde auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die progressive Einkommensteuer beschäftigte den Konvent in der Folge noch mehrfach, ohne dafs es jedoch einstweilen zu einer Entscheidung über ihre tatsächliche Durchführung gekommen wäre.

Am 17. April, bei der Beratung über die neue Fassung, welche der Deklaration der Menschenrechte gegeben werden sollte, beantragte ein Abgeordneter, den durch die Verfassung von 1791 sanktionierten Satz einzufügen: „Jeder Bürger mufs Steuern zahlen im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit.“ Danton bekämpfte diesen Antrag mit der Begründung, dafs dessen Annahme es dem Gesetzgeber unmöglich machen würde, in dringenden Bedürfnisfällen aufserordentliche Steuern von den Reichen zu erheben. Er fügte hinzu, die progressive Steuer entspreche der ewigen Ge-

1) Hier ein Teil der aufgestellten Skala:

Einkommen:	Entsprechender Steuerbetrag:
10 000 Liv.	320 Liv.
20 000 „	1 095 „
30 000 „	2 370 „
40 000 „	4 145 „
60 000 „	9 195 „
80 000 „	16 245 „
100 000 „	25 295 „
150 000 „	50 295 „
200 000 „	75 295 „

(Ch. Gomel, loc. cit. I, 435.)

rechtigkeit, und beantragte seinerseits in die nach der Deklaration der Menschenrechte zur Beratung kommende neue Verfassung einen Artikel aufzunehmen, welcher ausdrücklich das Prinzip der Progressivität der Steuern sanktioniere. Der Konvent dekretierte demgemäfs[1]).

Bei derselben Diskussion über die Deklaration der Menschenrechte am 24. April äufserte Robespierre in einer berühmt gewordenen Rede: „Gibt es auf dem Gebiet des Steuerwesens ein Prinzip, das offenbarer aus der Natur der Dinge und der ewigen Gerechtigkeit hervorginge, als dasjenige, welches den Bürgern die Pflicht auferlegt, „progressiv“ nach der Gröfse ihrer Vermögen, d. h. nach dem Mafse von Vorteilen, die sie von der Gesellschaft haben, zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben beizutragen?[2])“

Am anschaulichsten gibt Ramel in einem später zu erörternden Bericht vom 19. August 1793 der jakobinischen Anschauung Ausdruck in den Worten: „Die progressive Steuer wird auf sanften, nicht gewaltsamen Bahnen diejenigen Vermögen, die das Niveau der Gleichheit überschritten haben, auf dasselbe zurückführen.“

Vergniaud, der glänzendste Redner der Gironde, legte am 4. Mai 1793 die Anschauung seiner politischen Freunde wie folgt dar: „Wenn die Hülfsquellen der Republik nicht ausreichen, den durch den Krieg so sehr gesteigerten Bedarf zu decken, werden wir das Dekret vom 9. März zur Ausführung bringen, welches die Erhebung einer einmaligen, progressiven Kriegssteuer von den Wohlhabenden verlangt. Aber zwischen einer solchen Steuer und einer progressiven Einkommensteuer ist ein grofser Unterschied. Letztere hat keine feste Basis, die Progression bleibt stets eine willkürliche, und somit gefährdet sie das Eigentum. Die Kriegssteuer dagegen ist blofs eine einmalige, für die Gefahr geschaffen und mit derselben vorübergehend. Da die Wohlhabenden, wie alle Bürger, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften dahin wirken sollen, die Kriegsgefahr vom Vaterland abzuwenden, so kann die Kriegssteuer nicht als eigentumsfeindlich gelten, um so weniger als sie ja auch den Zweck hat, das Eigentum aller Bürger zu verteidigen[3]).“ Diese Worte kennzeichnen den Standpunkt der Giron-

1) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législ. et de la Conv., I, 463.
2) Moniteur, réimpr., XVI, 24. April.
3) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législat. et de la Conv., I, 450.

distes; sie waren gegen die Einführung der progressiven Einkommensteuer, weil sie von den Jakobinern eine Ausraubung der Wohlhabenden befürchteten.

Die Sitzung vom 8. Mai brachte ein leidenschaftliches Auflodern des Hasses der Jakobiner gegen die besitzenden Klassen. Camille Desmoulins erklärte, es sei Zeit, den Geldbeutel der „Messieurs" zu nehmen, um die Sansculotten zum Kriege auszurüsten. Danton rief aus: „Der Reiche mufs zahlen, reichlich zahlen, weil er zumeist nicht würdig ist die Waffen zu tragen, um für die Freiheit zu kämpfen." Robespierre, Couthon und Collot d'Herbois verlangten die Verhaftung aller Reichen, weil sie alle Feinde der Revolution seien. Diese übertriebenen Forderungen gingen denn doch der Mehrheit des Konventes, die damals noch nicht rückhaltlos dem jakobinischen Terrorismus verfallen war, zu weit. Es wurde vielmehr im Sinne der Gironde beschlossen, den Finanzausschufs aufzufordern, einen Gesetzentwurf, die im Prinzip beschlossene progressive Kriegssteuer betreffend, auszuarbeiten.[1])

Am 20. Mai brachte Ramel den verlangten Gesetzentwurf ein. Steuerobjekt sollte das Gesamteinkommen sein, insofern es nach dem Wohnungsaufwand in den Rollen der Wohnungssteuer (No. 5 der Mobiliarsteuer) eingeschätzt sei. Alle Einkommen unter 600 Liv. blieben von der Kriegssteuer frei. Einkommen von 600 bis 1600 Liv. sollten 50 Liv. zahlen; von 1600 bis 2600 Liv. 110 Liv., von 2600 bis 3500 Liv. 180 Liv. usw. Die Gemeinden hätten diese Kriegssteuer binnen einer Woche zu erheben. Beschwerden dürften an die Distriktsdirektorien eingereicht werden. Von einer Fassionspflicht geht diesmal keine Rede. Übrigens scheint der Finanzausschufs über die Einbringung dieses Antrags nicht einig gewesen zu sein, denn dessen hauptsächlichstes Mitglied Cambon war der erste, der denselben bekämpfte, zu Gunsten einer Zwangsanleihe, von der weiter unten die Rede sein wird. Über den Antrag Ramels stimmte der Konvent nicht ab[2]).

Neben dem Gedanken der Progressivität wurde ein anderer, ebenfalls zum Einkommensteuersystem gehöriger, im Konvente

1) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législat. et de la Conv., I, 481, und in: L'impôt progressif 1793, S. 24.

2) Moniteur, réimpr., XVI, 20. Mai. — Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législ. et de la Conv., I, 485.

mehrfach erörtert: ich meine die Freilassung eines Existenzminimums.

Schon am 7. Februar hatte Réal in der Begründung zu der oben besprochenen zweiten aufserordentlichen Steuer für Paris angeregt, bei einer Steuerreform des Staates empfehle es sich, ein Existenzminimum von jeder Steuer überhaupt freizulassen[1]).

Condorcet hatte in seinem, dem Konvent am 23. Februar vorgelegten Verfassungsentwurf den Satz aufgenommen: „Derjenige Teil des Einkommens eines jeden Bürgers, welcher als zum Leben notwendig angesehen wird, darf mit keiner Steuer belastet werden." Dieser Verfassungsentwurf kam, wie bekannt, nicht zur Annahme.

Praktische Vorschläge, die Freilassung eines Existenzminimums betreffend, enthält das oben mitgeteilte Steuerreformprojekt des Finanzausschusses vom 26. März 1793.

Am 24. März beantragte Robespierre in seiner schon zitierten Rede über die Deklaration der Menschenrechte, die Bürger, deren Einkommen das nicht übersteigt, was sie zum Leben notwendig brauchen, von jeder Steuer freizulassen, die übrigen aber nach dem Grundsatz der Progressivität zu besteuern. Er nennt die Freilassung eines Existenzminimums die Basis der progressiven Einkommensteuer. Es war ihm aber mit diesem Antrag nicht ernst. Professor Aulard sagt in seiner Geschichte der französischen Revolution darüber: „Die Anträge Robespierres waren nur ein politisches Manöver, er wollte demokratischer erscheinen als die Girondisten[2])." Übrigens sprach Robespierre selbst am 17. Juni, bei den Debatten über die progressive Einkommensteuer, gegen die Freilassung eines Existenzminimums, wie wir gleich sehen werden. Über seine Anträge am 24. April wurde nicht abgestimmt.

Am 9. Juni kam es zu einem grundsätzlichen Votum über die Freilassung eines Existenzminimums[3]). Billaud-Varenne beantragte im Lauf einer Debatte über die progressive Zwangsanleihe, von der weiter unten die Rede sein wird, dafs alle Bürger, welche im Tagelohn arbeiteten, und deren Jahresverdienst 400 Liv. nicht überschritte, von jeder Steuer frei bleiben sollten. Der Konvent, der sich über die Zwangsanleihe nicht einigen konnte, war froh, durch

1) Moniteur, réimpr., XV, 7. Februar.
2) A. Aulard, loc. cit., S. 291 und 452.
3) Ch. Gomel, L'impôt progressif en 1793, S. 28.

die Annahme eines so populären, aber praktisch belanglosen Antrages eine unerquickliche Debatte abschliefsen zu können. Aber kaum acht Tage später, am 17. Juni, wurden die Grundsätze der Progressivität der Steuern sowohl als der Freilassung eines Existenzminimums vom Konvente verworfen. Seit dem 2. Juni war die Gironde gestürzt, die Jakobiner somit unbeschränkte Herren der Situation. Robespierre brauchte nicht mehr mit Gegnern zu wetteifern in dem Streben nach Volksgunst. Dagegen galt es zunächst für die Jakobiner eine gewisse Gärung, welche sich gegen sie in Bourgeoiskreisen der Provinz seit dem Sturz der Gironde ans Tageslicht wagte, zu beschwichtigen[1]). Die Beratung der Verfassung von 1793 bot dazu eine willkommene Gelegenheit. Zugleich konnte hierbei Robespierre seiner eigentlichen, auf Rousseauschen Prinzipien fassenden Anschauung wieder Ausdruck geben. Endlich hatte man ein neues Feld gefunden, auf welchem die erwähnten populären Grundsätze der Freilassung eines Existenzminimums und der progressiven Einkommensbesteuerung im weitesten Mafse verwirklicht werden konnten. Dem Sansculotten war es infolgedessen leicht geworden, dieselben im staatlichen Steuersystem zu vermissen.

Die definitive Verwerfung der progressiven Einkommensbesteuerung erfolgte am 17. Juni.[2])

In Kapitel XX des von Hérault-Séchelles ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes hiefs es: „Kein Bürger ist der ehrenvollen Pflicht enthoben, zu den öffentlichen Ausgaben beizutragen."

Levasseur beantragte, an die Stelle dieses Satzes folgenden zu setzen:

„1. Alle Steuern sind progressive."

„2. Es dürfen keine Steuern erhoben werden von den Bürgern, welche nur das zum Leben absolut Notwendige besitzen."

Gastelier beantragte ebenfalls, grundsätzlich in der Verfassung auszusprechen, dafs alle direkten Steuern progressiv zu veranlagen seien; zweitens wollte er aber, dafs jeder, der nur das absolut Notwendige zum Leben hat, an Stelle jedweder Steuer dem Staate einen Arbeitstag zu leisten habe.

---

1) Ch. Gomel, L'impôt progressif en 1793, S. 28.

2) Moniteur, réimpr., XVI, 678—679.

Levasseur greift also vorbehaltlos das Prinzip der Freilassung eines Existenzminimums, welches der Girondist Condorcet in seinem Verfassungsentwurf vom 23. Februar ausgesprochen hatte, wieder auf; Gastelier dagegen sucht, da er gleichfalls den Armen möglichst schonen möchte, dieses Bestreben in Einklang zu bringen mit den Prinzipien von 1789, welche objektiv und subjektiv allgemeine Steuerpflicht, im Gegensatz zu den Exemtionen des ancien régime, verlangten.

Im Laufe der Debatte sprach sich Cambon gegen beide Anträge aus, weil sie, in die Verfassung aufgenommen, die Gesetzgebung hemmen würden. Übrigens seien sie unnötig, da ja nach der neuen Verfassung die Steuergesetze der Volksabstimmung unterworfen seien, und infolgedessen das Volk, in jedem einzelnen Falle den beiden Grundsätzen entsprechend, welche die Besserungsanträge enthielten, entscheiden könne. Desgleichen spricht gegen die Freilassung des Existenzminimums Fabre d'Eglantine: „Die Freilassung eines Existenzminimums würde der Freiheit und Gleichheit schaden, denn sie würde eine Scheidung herbeiführen zwischen Bürgern erster und zweiter Klasse."

Für die Freilassung eines Existenzminimums tritt Ducos ein: „Mir scheint, dafs es ein Postulat der Gerechtigkeit ist, dafs ein Mann, der nur das zum Leben absolut Notwendige besitzt, von jeder Steuer frei bleibe. Denn sobald man von ihm eine Steuer verlangt so gering sie auch sei, so ist die Folge, dafs ihm nun weniger, als das absolut zum Leben Notwendige bleibt. Eine Scheidung der Bürger in zwei Klassen scheint mir nicht zu befürchten zu sein; und selbst, wenn sie entstünde, so wird der einzelne nicht darunter zu leiden haben; denn er kann sich jederzeit durch fleifsigere Arbeit in die Zahl der Steuer zahlenden Bürger hinaufschwingen."

Den Entscheid in der Frage gab Max. Robespierre, der, wie wir gesehen haben, am 24. April für die Freilassung eines Existenzminimums sich mit grofsem Pathos ausgesprochen hatte. „Ich habe einen Augenblick den Irrtum Ducos geteilt", führt er jetzt aus, „aber ich komme auf die Prinzipien von 1789 zurück und belehre mich an dem gesunden Sinn des Volkes, welches fühlt, dafs die Art von Gunst die man ihm durch eine solche Freilassung gewährt, nichts weiter ist als eine Beleidigung. Wenn Sie, besonders in der Verfassung, erklären sollten, dafs das Elend von der ehrenvollen

Pflicht entbindet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Vaterlandes beizutragen, so würden Sie dadurch die Entwürdigung des edelsten Teiles des Volkes dekretieren; denn das würde die Aristokratie des Reichtums bedeuten, und bald könnten Sie sehen, wie diese Aristokratie, in den gesetzgebenden Versammlungen dominierend, die Bürger, welche keine Steuern zahlen, von der Ausübung der Regierungsgewalt ausschliefsen würde. Es würde eine Klasse von Proletariern und Heloten entstehen, und die Freiheit und Gleichheit würden auf immer verschwinden. Nehmen Sie den Bürgern das Notwendigste nicht: die Genugtuung, der Republik, das Opfer der armen Witwe darzubringen. Weit entfernt, in die Verfassung eine hassenswerte Unterscheidung zu schreiben, müssen wir im Gegenteil in derselben die ehrenvolle Pflicht aller Bürger, Steuern zu zahlen, sanktionieren. Wir haben in der Deklaration der Menschenrechte festgelegt, dafs die Gesellschaft die Pflicht hat denen den notwendigen Unterhalt zu gewähren, welche sich denselben durch ihre Arbeit nicht verschaffen können. Ich verlange demgemäfs, dafs in die Verfassung geschrieben werde: Der Arme, der seine Steuern nicht bezahlen kann, erhält vom Vaterland eine Unterstützung, die ihn dazu befähigt."

Der ursprüngliche Text der Vorlage wurde mit dem Zusatzantrage Robespierre angenommen, der letztere wurde aber im definitiven Text der Verfassung später beiseite gelassen [1]).

Aus den obigen Ausführungen ersahen wir, wie die Prinzipien der Einkommensbesteuerung, der Progressivität der Steuersätze und der Freilassung eines Existenzminimums in der ersten Hälfte des Jahres 1793 fortschreitend Fufs fafsten. Die Erörterung dieser Grundsätze, die verschiedenen Formen und Mafse, in welchen deren Durchführung vorgeschlagen oder prinzipiell festgelegt wurde, bil-

1) Die von Hérault de Séchelles ausgearbeitete Verfassung von 1793 hatte den Grundsatz aufgestellt, dafs kein Gesetz anders als durch eine allgemeine Volksabstimmung geschaffen werden könne. Die Volksvertretung hatte das Vorschlagsrecht zu den Gesetzen und das Recht, Dekrete zu erlassen. Gesetzesmaterien auf dem Gebiete des Finanzwesens waren: die allgemeine Verwaltung der Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben der Republik, sowie die Art, die Höhe und die Erhebung der Steuern. Unvorhergesehene und aufserordentliche Ausgaben sollten dagegen durch Dekret verfügt werden.

Diese Verfassung von 1793 wurde zwar durch Volksabstimmung sanktioniert, kam aber nie zur Ausführung.

deten einen willkommenen Ausdruck für den immer heftiger werdenden Gleichheitsfanatismus und den daraus entspringenden Hafs der Sansculotten gegen die „Reichen“. Bemerkenswert ist, dafs der Konvent zwar für prinzipielle Erklärungen, welche die Reform des Steuerwesens im Sinne obiger Grundsätze zum Gegenstand hatten, leicht zu haben war; jedem Vorschlag jedoch, welcher die praktische Anwendung derselben wollte, seine Zustimmung versagte. Teilweise erklärt sich dies aus dem Umstande, dafs die gemäfsigte Gironde, welche von der geplanten Progressivität der Steuern eine Ausraubung der Wohlhabenden befürchtete, immerhin noch bis zu ihrem Sturz am 31. Mai bis 2. Juni 1793 den „Marais“, die grofse Zahl der meinungslosen Abgeordneten, gelegentlich für sich zu gewinnen wufste. Andererseits waren aber auch die Vorschläge, welche dem Konvent unterbreitet wurden, so mafslos, dass nur durch den schärfsten Terrorismus andere als die von Gleichheitsfanatismus und Reichenhafs erfüllten Jakobiner dafür hätten gewonnen werden können. So weit war es aber damals noch nicht gekommen.

Bei dem vor nichts zurückschreckenden Streben, „endlich die Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu verwirklichen“, bei dem „unerschütterlichen Glauben der Revolution an sich selbst“, ist es leicht erklärlich, dafs die vorgeführten, aprioristisch aufgestellten Steuerprojekte in ihrem Ausmafs und ihren Voraussetzungen einen Mangel an Verständnis für die Praxis bekunden. Unter den Argumenten dagegen, welche für oder gegen eine progressive Einkommensteuer geltend gemacht werden, muten die meisten sehr modern an. Die Forderung der Zwangsdeklaration findet sich auch schon, aber nur einmal und ohne Anklang zu finden. Die Schwierigkeiten der differenziellen Behandlung von fundiertem und unfundiertem Einkommen, sowie der zu gewährenden Ermäfsigungen sind mit theoretischer Einfachheit in den vorgeführten Entwürfen gelöst. Besonders beachtenswert ist die Auffassung des freizulassenden Existenzminimums, welche zu der unserer heutigen Gesetzgebungen im Gegensatz steht. Wir werden derselben auch bei den Zwangsanleihen im weitern noch mehrfach begegnen. 1793—94 liefs man einen gewissen Minimalbetrag von sämtlichen Einkommen frei. Damit war selbstverständlich gegeben, dafs alle Einkommen, welche das festgesetzte Minimum nicht überschritten, gänzlich

steuerfrei blieben. Heute dagegen gilt die Steuerfreiheit nur für Einkommen der letzteren Gattung.

Wenn der Konvent sich am 17. Juni 1793 so ohne weiteres über die Forderung der Progressivität der Steuern hinwegsetzte, ohne die eigentliche Frage in der Debatte auch nur zu berühren, so konnte das nur geschehen, weil man mittlerweile einen andern Rahmen gefunden hatte, in welchem der Grundsatz der progressiven Einkommensbesteuerung verwirklicht werden sollte. Wir werden im folgenden davon zu handeln haben. Halten wir hier fest, dafs die Freilassung eines Existenzminimums, kurz nachdem sie grundsätzlich votiert worden, aus rein politischen Gründen, im Sinne der Prinzipien von 1789, eine solenne Verurteilung erfuhr. Der Gedanke selbst der progressiven Einkommensteuer aber hat, als Mittel zur Bestrafung der Reichen für ihr Fernbleiben von der Revolution und für ihren Reichtum, als Weg, auf dem die Gleichheit verwirklicht werden soll, einen Platz erobert in dem jakobinischen Ideenschatz, der seit dem Sturze der Gironde zur unbestritten herrschenden Anschauung jener Epoche wurde.

5. Kapitel.

Die Zwangsanleihen im Frühjahr 1793.

Der Grundsatz der progressiven Einkommensteuer fand eine tatsächliche Verwirklichung zunächst als Veranlagungsform der Mitte April vom Hérault-departement versuchten Zwangsanleihe[1]).

Die französische Nordarmee unter Dampierre wurde damals gerade von den Heeren der Koalition hart bedrängt; die Spanier drangen durch die Pyrenäen vor und der Aufstand in der Vendée machte siegreiche Fortschritte: unter diesen Umständen hielt sich das Hérault-departement, auf Betreiben der Kommissare des Konventes, für ermächtigt, aus eigener Initiative 5000 Mann auszuheben,

1) Zu Beginn der Tagung des Konventes, am 8. Oktober 1792, hatte derselbe, auf Ansuchen der Stadt Rouen, die Erhebung einer Zwangsanleihe durch dieselbe genehmigt. Die Stadt hatte nämlich Getreide für 1 Mill. Liv. gekauft und wollte sich die Kaufsumme durch eine Zwangsanleihe verschaffen. Zum Aufbringen derselben sollten nur diejenigen Bürger herangezogen werden, deren Wohnung zu einem Mietwert von mehr als 500 Liv. in den Rollen der Mobiliarsteuer eingeschätzt war. Ob und inwieweit progressiv dabei verfahren wurde, war nicht zu ersehen (Ch. Gomel, L'impôt progressif en 1793, S. 10).

welche gegen die Spanier und die Insurgenten der Vendée ausgeschickt werden sollten[1]). Zum Unterhalt dieser Truppen wurde beschlossen, eine Zwangsanleihe von 5 Mill. Liv. aufzunehmen, deren Ertrag jedoch auch für Kriegszwecke überhaupt und zur Unterstützung ärmerer Bürger verwendet werden könnte.

Genau detaillierte Angaben über diese Zwangsanleihe besitzen wir nicht. Da dieselbe jedoch sofort von der Pariser Kommune nachgeahmt wurde, haben wir in der unten zu erörternden Pariser Zwangsanleihe ein genaues Bild von der des Hérault-Departements. Aus dem vom 19. April datierten Bericht der Departementalbehörden des Hérault an den Konvent (verlesen in der Sitzung vom 27. April)[2]) ist folgendes zu entnehmen:

Die Aufnahme der Anleihe erfolgte in der Weise, dafs während zweier Tage freie Zeichnung offen stand. Die durch diese nicht gedeckte Summe wurde dann unter dem Namen „Zwangsanleihe" in der Form einer einmaligen progressiven allgemeinen Einkommensteuer veranlagt.

Es ist nicht mitgeteilt, ob der Veranlagung dieser „Zwangsanleihe" das nach den Rollen der Mobiliarsteuer, zur Veranlagung der Wohnungssteuer präsumierte Gesamteinkommen oder eine ad hoc gemachte Einkommenseinschätzung wie in Paris zu grunde gelegt wurde.

Zweck dieser Erhebungsform als progressive Einkommensteuer war vor allem, die Reichen, die sich von der Revolution zurückzogen, auf diese Weise zu zwingen, daran teilzuhaben. Ein Existenzminimum, anscheinend von 100 Pistolen (1000 Liv.), war freigelassen. Ein Viertel der von den Zahlungspflichtigen zu leistenden Beträge war sofort, das übrige in drei kurzfristigen Raten einzuzahlen.

Die Bürger, welche von der freien Zeichnungsgelegenheit Gebrauch gemacht, genossen wahrscheinlich Vergünstigungen bei der Veranlagung der Zwangsanleihe. Die ganze Mafsregel war als Kriegsrequisition gedacht; daher war die Zwangsanleihe unverzinslich, und bezüglich der Heimzahlung nur eine sorgfältige Kontrolle der über empfangene Summen ausgestellten Quittungen vorgesehen.

1) Ad. Thiers, Hist. de la Révol. française, II, chap. 11.
2) Moniteur, réimpr., XVI, 239—240.

Bemerkenswert ist das am Schlufs dieses Berichtes vom 19. April angeführte Argument, das später in erster Linie in den Vordergrund trat: „Wenn alle Departements solche Zwangsanleihen aufnähmen, würde der Assignatenumlauf beträchtlich verringert, das würde notwendig zu einer Steigerung des Kurswertes des Papiergeldes führen, was unter anderm ein Sinken der Lebensmittelpreise bedeutete."

Diese Argumentation hat natürlich zur Voraussetzung, dafs die eingegangenen Assignaten nicht mehr ausgegeben werden, oder dafs wenigstens neue Emissionen unterbleiben. Das aber war bei der damaligen Kriegslage sehr unwahrscheinlich.

An den Bericht über diese Zwangsanleihe knüpfte das Héraultdepartement die Aufforderung, sein Beispiel in ganz Frankreich nachzuahmen.

Im Konvent fand der Bericht die begeistertste Aufnahme. Die schwierige Kriegslage und die Frage der Beschaffung von Lebensmittel für Paris machten der souveränen Volksvertretung grofse Sorgen.

Der Assignatenkurs war tief gesunken und eine neue Kreierung von 1200 Mill. Liv. (7. Mai) stand vor der Türe. Daher mufste eine Mafsregel, die zugleich die Beschaffung grofser Mittel zur Deckung des Kriegsbedarfs, die Bestrafung der Reichen für ihr Fernbleiben von der Revolution, eine Nivellierung der Einkommen, eine Verringerung des Assignatenumlaufs und ein Sinken der Lebensmittelpreise in Aussicht stellte, eine enthusiastische Aufnahme finden.

Danton[1]) rief aus: „Paris und ganz Frankreich werden sich beeilen, das grofsartige Beispiel des Héraultdepartements nachzuahmen. Paris besitzt ungeheure Reichtümer: durch eine solche Mafsnahme wird dieser Schwamm ausgepreſst werden und die Revolution wird ihre Kriege auf Kosten ihrer innern Feinde führen. Diese selbst müssen aber dann den Wert der Freiheit schätzen lernen und Männer der Revolution werden, weil sie durch dieses einmalige Opfer von ihrem Einkommen unsere Heere instand setzen, ihren Grund- und Kapitalbesitz vor allen feindlichen Angriffen auf immer zu sichern (27. April 1793)." Der Konvent dekretierte die offizielle

1) Moniteur, réimpr., XVI, 243.

Bekanntmachung der Maßnahmen des Hérault, um die andern Departements zur Nachahmung anzufeuern [1]).

Der Wohlfahrtsausschuß erteilte den „représentants en mission“ am 7. Mai die Instruktion, allenthalben Zwangsanleihen aufzunehmen von den Bürgern, welche in der Lage seien, dem Staate Darlehen geben zu können. Das hieß die Wohlhabenden der Willkür der Kommissare des Konvents preisgeben [2]).

Die erste, welche dem Beispiel des Héraultdepartements folgte, war die Pariser Kommune. Danton hatte gesagt (27. April): „Wir müssen Paris auf die Vendée stürzen“, und die Kommune ging in der Tat darauf ein. Am 2. Mai beschloß sie die Aushebung von 12 000 Mann und die Aufnahme einer Anleihe von 12 Mill. Liv. zur Deckung der Unterhaltskosten dieser Truppen, sowie zur Unterstützung der in Paris zurückbleibenden Angehörigen derselben.

Die Aufnahme der Anleihe geschah wie folgt [3]):

In jeder der 48 Pariser Sektionen hatten die revolutionären Ausschüsse Register aufzulegen, in welche freiwillige Zeichnungen zur Anleihe eingetragen werden konnten. Alle Bürger, welche entweder nicht, oder eine im Verhältnis zu ihrem Einkommen zu geringe Summe gezeichnet hätten, waren nach dem 4. Mai einer Zwangsanleihe zu unterwerfen. Der Veranlagung derselben war das präsumierte Gesamteinkommen zu grunde zu legen, und zwar konnten die revolutionären Ausschüsse dazu die Rollen der Mobiliarsteuer benützen, oder selbst Einkommensschätzungen ad hoc vornehmen. Von jedem Einkommen war ein Existenzminimum frei zu lassen, welches für die Familienväter auf 1500 Liv., für jedes weitere Familienglied auf je 1000 Liv. festgesetzt war. Der Beschluß schärft den revolutionären Ausschüssen besonders ein, darauf zu achten, daß kein Bürger, der ein kleines Einkommen habe, zu hoch eingeschätzt werde. Die das Existenzminimum überschreitenden Einkommensteile waren nach folgender Progressionsskala heranzuziehen:

1) Ch. Gomel, L'impôt progressif en 1793, S. 24.

2) Ch. Gomel, ibid. und: Aulard, Recueil des actes du comité de Salut public, unter dem betreffenden Datum.

3) Registres des délibérations du Conseil général de la Commune de Paris, 3 mai 1793.

Einkommensteile über das freigelassene Minimum hinaus:	In die Zwangsanleihe einzuzahlender Betrag:
1000—2000 Liv.	30 Liv.
2000—3000 „	50 „
3000—4000 „	100 „
4000—5000 „	300 „
5000—10000 „	1000 „
10000—15000 „	2250 „
15000—20000 „	5000 „
20000—30000 „	10000 „
30000—40000 „	16000 „
40000—50000 „	20000 „

Alle Bürger deren Einkommen um mehr als 50000 Liv. das freigelassene Existenzminimum überstieg, durften davon 30000 Liv. zurückbehalten, hatten aber das übrige zum vollen Betrage in die Zwangsanleihe einzuzahlen.

Wir haben hier den ersten Versuch, die oben mehrfach zitierten Forderungen, die ein gesetzlich bestimmtes Maximaleinkommen übersteigenden Einkommensteile reicherer Bürger für die Gesamtheit zu beschlagnahmen, in Praxis zu setzen[1]).

Bürger, welche freiwillig einen Beitrag zur Anleihe gezeichnet hatten, der in dem obiger Skala entsprechenden Verhältnis zu ihrem Einkommen stand, waren in das goldene Buch der Kommune einzutragen.

Die Zahlungen konnten in Assignaten und in zur Ausrüstung der Truppen brauchbaren Gegenständen, die dann von den revolutionären Ausschüssen zu taxieren waren, geschehen. Sie hatten in drei Raten zu erfolgen, wovon die erste innerhalb 48 Stunden, die zweite innerhalb 14 Tage und die dritte innerhalb eines Monats vom 5. Mai an fällig waren.

Als strafrechtliche Sanktion für den Fall der Zahlungsverweigerung war Güterkonfiskation und Verdächtigerklärung angedroht.

Von einer Heimzahlung verlautet in dem Beschlufs, welcher diese als Kriegsrequisition gedachte Zwangsanleihe verfügt, gar nichts. Viel weniger noch war dieselbe verzinslich.

---

1) Es ist allerdings wahrscheinlich, dafs auch hierzu das Héraultdepartement das Beispiel gegeben hatte.

Von einem Rekursrecht gegen die von den revolutionären Ausschüssen gemachten Einkommensschätzungen ist auch nichts zu finden.

Die Zwangsanleihe fand in den Pariser Sektionen Widerstand[1]). Über die Ausschreitungen, zu denen die Ausführung des Beschlusses der Kommune Anlafs gab, schreibt die schon wiederholt zitierte Zeitung „Révolution de Paris“ in ihrer Nummer vom 18. Mai: „Die Sektionen sahen sich darauf angewiesen, Zwangsmafsregeln zu ergreifen, um die Reichen zum Zahlen zu bringen. Daher so viele verschiedene Mafsnahmen, als es Sektionen gibt. Die einen taxierten die Reichen individuell und aufs Geratewohl in ihrer Generalversammlung. Andere beauftragten ihre revolutionären Ausschüsse, Gelder zu requirieren, und die Ausschüsse taten dies auch ihrerseits aufs Geratewohl. Die Reichen trotzten den Forderungen, deren Höhe Hafs und Parteilichkeit häufiger bestimmten als die tatsächlichen Einkommensverhältnisse. Wenige Sektionen nur waren so weise, eine regelrechte Veranlagung vorzunehmen.“ Immerhin scheint die Beitreibung der Zwangsanleihe eine sehr mangelhafte geblieben zu sein, denn am 3. Juni fafste der Generalrat der Kommune einen erneuten Beschlufs, welcher die Erhebung der Anleihe verfügte[2]).

Der Konvent hatte mittlerweile am 7. Mai wieder die Herstellung von Assignaten im Betrage von 1200 Millionen Liv. dekretiert. Dann aber beeilte er sich, auch seinerseits dem Beispiel des Hérault-departements zu folgen. Um diese Zeit hatte der Kampf zwischen der Gironde und der jakobinischen Montagne, der am 31. Mai bis 2. Juni mit dem Sturz der Gironde endigte, seinen Höhepunkt erreicht. Daher stürmische Sitzungen und auch eine heftige Opposition der Gironde gegen die Zwangsanleihe, welche ihr in der Hand der Jakobiner nur mehr als Mittel erschien, die besitzlosen Sansculotten auf Kosten der wohlhabenden Bürger zu bereichern.

---

1) Ad. Thiers, loc. cit. II, chap. 11.

2) Diesmal hiefs es: Die eingehenden Gelder sollen zur Unterstützung an die Familien der in den Heeren dienenden Pariser Bürger, zur Waffenfabrikation, sowie zur Besoldung der revolutionären Pariser Garde verwendet werden (Registres des délibérations du Conseil général de la Commune de Paris, 3 juin). Die revolutionäre Pariser Garde war im Mai konstituiert worden.

Am 20. Mai[1]) brachte zunächst Ramel den im vorigen Kapitel erwähnten Antrag ein, die einmalige progressive Kriegssteuer betreffend. Die allgemeine Sympathie der Jakobiner stand aber, seitdem das Hérault-departement das Beispiel der Zwangsanleihe zur Bestrafung der Reichen gegeben hatte, bei dem Prinzip der Zwangsanleihe. Man ging daher über den Antrag Ramels hinweg und, unmittelbar daran anknüpfend, beantragte Cambon, dafs man das Beispiel des Hérault-departements nachahme und eine Zwangsanleihe von einer Milliarde aufnehme, die von den reichen selbstischen Bürgern, welche an der Revolution nicht Anteil nehmen, erhoben werde[2]).

„Die reichen Gegner der Republik", führt er aus, „haben eine politische Meinung, die uns Kosten verursacht, denn sie schüren den bewaffneten Widerstand unserer Feinde im In- und Ausland. Wir wollen sie jetzt gegen ihren Willen an der Republik interessieren, indem wir sie zwingen, derselben ihr Vermögen zu leihen, und ihnen dafür Empfangsbescheinigungen ausstellen, welche beim Ankauf von Nationalgütern in Zahlung genommen werden können. Durch diese Anleihe werden auch Assignaten in grofser Menge wieder eingehen, und damit der Wert der in Umlauf bleibenden steigen."

Die Zwangsanleihen des Hérault-departements und der Pariser Komune hatten gewifs auch den Zweck, die reichern Bürger für ihr Fernbleiben von der Revolution zu strafen; sie waren aber wenigstens in Beziehung gesetzt zu einem unmittelbaren und dringenden Kriegsbedarf; im Konvent tritt die Verwendung des

---

1) Am 13. Mai genehmigte der Konvent einen Beschlufs des Hérault-departements, dahingehend, eine zweite Zwangsanleihe zur Unterstützung der Familien der in den Krieg gezogenen Freiwilligen von den Reichen zu erheben. Diesem Beschlufs gemäfs hatten die Gemeindebehörden diejenigen Bürger, deren Gleichgültigkeit der Revolution gegenüber offenkundig sei, in erster Linie zur Zwangsanleihe heranzuziehen. Der höchst verwerfliche Grundsatz, welcher dieser Bestimmung zu grunde lag, fand auch anderswo in der Praxis häufig Anwendung. Im Konvent, wo derselbe wenige Tage später zur Erörterung kam, wurde er jedoch selbst von den extremsten Mitgliedern der Montagne ausdrücklich verworfen. Nichtsdestoweniger war das Vorgehen des Herault genehmigt worden (Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législ. et de la Conv., I, 483).

2) Moniteur, réimpr., XVI, 430—432 438—439.

Ertrags in den Hintergrund — man hatte eben erst die Herstellung von 1200 Mill. Liv. Assignaten dekretiert — der politische Zweck der Bestrafung der Reichen für ihren Reichtum und für ihr Fernbleiben von der Revolution ist zunächst die Hauptsache.

Nach einer höchst stürmischen Debatte gaben schliefslich selbst die extremsten Jakobiner, wie Marat, zu, dafs die Zwangsanleihe von allen reichen Bürgern, nicht blofs von den der Republik feindlich gesinnten, zu erheben sei, weil der Willkür der mit der Veranlagung betrauten Organe sonst ein schrankenloser Spielraum belassen sei[1]).

Es wurde darum „fast einstimmig" dekretiert:

„Eine Zwangsanleihe von einer Milliarde wird von den reichen Bürgern erhoben werden. Die Empfangsbescheinigungen über Zahlungen zu dieser Anleihe werden beim Ankauf von Nationalgütern in Zahlung genommen.

Der Finanzausschufs wird tunlichst bald eine Vorlage, die Ausführung dieses Dekrets betreffend, einbringen[2])."

---

1) Von den in der Debatte geltend gemachten Anschauungen ist die des Girondisten Buzot hervorzuheben: „Die Finanznot ist es nicht", führt er aus, „die uns zu dieser Zwangsanleihe zwingt: wenn wir dieselbe aber dekretieren, wird die Folge eine weitere Erschütterung unseres Kredites sein. Aufserdem aber berauben wir uns dadurch einer grofsen Reserve für den Notfall: denn das ist eine sehr schlechte Politik, welche die privaten Vermögen ruiniert, um das öffentliche Vermögen zu vermehren: durch solche gewaltsame Mafsregeln hat man andererseits aber auch schon viele Freunde der Freiheit von der Revolution abwendig gemacht. Indem Sie den Reichen töten, töten Sie offenbar auch den Armen; denn indem Sie jenem die Produktionsmittel rauben, nehmen sie dem Volke, das arbeiten und nicht rauben will, um zu leben, die Arbeitsgelegenheit und damit die Existenzmittel."

Buzot wurde aber nicht gehört: Marat rief, der Widerstand gegen die Zwangsanleihe komme daher, dafs man die Mitglieder des Konventes nicht von derselben frei lasse.

2) Bevor der Finanzausschufs dieser Aufforderung nachgekommen, stellte der Jakobiner Bourdon in der Sitzung vom 7. Juni den Antrag, die Zwangsanleihe zu decken durch Aufserkurssetzung aller Assignaten von mehr als 400 Liv.; dieselben sollten nur mehr beim Ankauf von Nationalgütern in Zahlung genommen werden. „Durch dieses Dekret," meint Bourdon, „würden wir die hohen Geldbeträge, die sich in den Händen der Reichen und Wucherer befinden, vernichten. Damit wird ohne Schwierigkeit, ohne Gewaltstreich die Zwangsanleihe gedeckt und deren Zweck erfüllt sein." Dagegen wurde jedoch geltend gemacht, eine solche Mafsregel müfste den Kurs der Assignaten aufs

Am 9. Juni forderte der Konvent die Vorlage betreffs Veranlagung der beschlossenen Zwangsanleihe, welche der Finanzausschufs ausarbeiten sollte. Im Namen des Finanzausschusses legte Réal folgenden Entwurf vor[1]: „1200 Liv. Einkommen sind als normales Existenzminimum eines jeden Bürgers freizulassen. Wenn ein Bürger eine Familie hat, so bleiben frei: 1000 weitere Liv. für seine Frau, und je 600 Liv. für jedes Kind oder sonstigen Angehörigen. Alle darüber gehenden Einkommensteile sollen in ihrem ganzen Betrage von allen Bürgern in die Zwangsanleihe eingezahlt werden.“ Cambacérès bekämpfte diesen Antrag, weil das freizulassende Einkommen viel zu niedrig gegriffen sei, und deshalb die Vorlage, wenn angenommen, im höchsten Grade verderblich für das ganze Erwerbsleben der Nation sein würde. Der Entwurf wurde an den Ausschufs zurückverwiesen. Zugleich wurde eine Aufforderung an alle Mitglieder des Konventes erlassen, eventuelle Pläne oder Gedanken zur Veranlagung der Zwangsanleihe an den Finanzausschufs gelangen zu lassen. Sechs Vorlagen wurden dem Finanzausschufs unterbreitet; derselbe reichte am 22. Juni einen Bericht darüber ein[2]. In diesem von Réal verfafsten Berichte heifst es: „Der Zweck der beschlossenen Zwangsanleihe ist ein doppelter:

1. Die reichen Bürger an der Revolution zu interessieren; wenn dieselben nämlich kein anderes Mittel mehr haben, ihre der Republik geliehenen Vermögen wieder zu erhalten, als indem sie mit den Empfangsscheinen der geliehenen Summen Nationalgüter erwerben, so haben sie ein eigenes Interesse an dem Sieg der Revolution, da die Royalisten täglich verkünden, dafs sie die von der Revolution erworbenen Besitztitel an den von ihr verstaatlichten

---

äufserste schädigen, indem das Publikum die berechtigte Furcht alsdann hegen würde, der Konvent möchte auch die in Umlauf bleibenden Assignaten von heute auf morgen aufser Kurs setzen. Übrigens würde die Mafsregel ihren Zweck verfehlen, denn die hochwertigen Assignaten befänden sich in den Händen der Patrioten, nicht von Aristokraten, diese machten sich derselben so schnell als möglich los. Aufserdem erwüchse aus einer solchen Aufserkurssetzung für den Handel unberechenbarer Schaden: Der Staatsbankerott würde zahlreiche private Bankrotte nach sich ziehen. Der Antrag Bourdons wurde denn auch einstimmig abgelehnt (Moniteur, réimpr., XVI, 587).

1) Moniteur, réimpr., XVI, 601—602.

2) Moniteur, réimpr., XVI, 720—723.

und veräufserten Domänen nicht anerkennen würden, wenn sie in Frankreich wieder ans Ruder kämen."

Ähnlich hatte seinerzeit Wilhelm III. in England den Drohungen der Stuarts gegenüber, jedoch ohne gewaltsame Politik, mit Erfolg argumentiert.

„2. Ein weiterer Zweck der Anleihe", fährt Réal fort, „ist, die Masse der in Umlauf befindlichen Assignaten zu verringern, oder vielmehr neue Emissionen zu vermeiden, wenn man gezwungen sein sollte, die bei der Anleihe eingegangenen wieder in Umlauf zu setzen."

Diese vom Héraultdepartement in Aussicht gestellte Folge der Zwangsanleihe ist also jetzt zum Zweck geworden. Allerdings hatte damals der Assignatenkurs seinen tiefsten Stand unter der Schreckensherrschaft: circa 23 %, erreicht. Bald wird jetzt die Verringerung des Assignatenumlaufs der Hauptzweck der Zwangsanleihe werden.

Réal gibt dann weiter eine kurze Analyse der eingegangenen Entwürfe zur Veranlagung der Zwangsanleihe. Fünf Vorlagen wollen sie in der Form einer progressiven Einkommensteuer erheben, eine will die Form einer progressiven Vermögenssteuer.

Letztere, von Génissieu eingebrachte, beantragt die Erhebung von progressiv abgestuften Kapitalteilen, welche nur auf den untersten Stufen das entsprechende Einkommen nicht übersteigen. Der Ausschufs spricht sich gegen dieselbe aus aus folgenden Gründen:

„1. Die Anleihe, um die es sich hier handelt, ist eigentlich eine Steuer, weil sie eine zwangsweise aufgenommene ist; deshalb darf sie nur wie eine Steuer das Einkommen belasten.

2. Es wäre ein Angriff auf das Eigentumsrecht, wollte man einen das Einkommen übersteigenden Vermögensteil erheben; das wäre aber um so gefährlicher, als eben jetzt die Emissäre des Auslandes die Eigentümer in Frankreich mit Mifstrauen gegen die Revolution zu erfüllen suchen.

3. Wollte man so viel vom Einkommen erheben, dass den Bürgern nicht der zum Leben notwendige Teil desselben verbliebe, oder gar einen über das Gesamteinkommen hinausgehenden Betrag, so wird es den Bürgern unmöglich gemacht, wieder in den Besitz ihres ganzen Kapitals zu kommen; denn sie müfsten alsdann einen Teil ihres väterlichen Erbteils um einen Schleuderpreis ver-

äufsern, um dafür dann nur ein Emigrantengut kaufen zu können. Übrigens würden diese zum Verkauf kommenden Güter den Preis der Nationalgüter drücken; und wenn alle Reichen leihen oder verkaufen müfsten, um ihre Quote zur Zwangsanleihe entrichten zu können, wo könnte man dann noch Käufer und Geldverleiher finden?

4. Wenn wir die Wirkungen der Zwangsanleihe nicht durch deren Veranlagungsweise abzuschwächen suchen, wird sie eine gefährliche Verschiebung der Kapitalien, auf welchen die Löhne der arbeitenden Klassen beruhen, verursachen. Denn diese Verschiebung einer Milliarde zusammen mit dem Eingang von 1100 Mill. Liv., welche noch von schon verkauften Nationalgütern ausstehen, mit dem Eingang der sehr bedeutenden Steuerrückstände (am 1. Februar 648 Mill. Liv.), und der noch vorzunehmenden Veräufserung von Nationalgütern im Werte von mehreren Milliarden, kann nur sehr schwer vor sich gehen, ohne die Arbeiten, welche der Menge den Lebensunterhalt verschaffen, für längere Zeit brachzulegen. So könnte eine Mafsnahme, die in erster Linie das Interesse der untern Klassen im Auge hat, dem Ackerbau, dem Handel und dem Gewerbe und besonders den zahlreichen Bürgern, die nur von der Arbeit ihrer Hände leben, zum gröfsten Nachteil gereichen."

Dieses letztere, weitschauende Argument verurteilte eigentlich die Zwangsanleihe überhaupt und das um so mehr, als ein dringendes fiskalisches Bedürfnis zu derselben nicht vorhanden war. Diese Schlufsfolgerung durfte aber der Finanzausschufs nicht zu ziehen wagen, denn der kurzsichtige Gleichheitsfanatismus verlangte um jeden Preis die Anleihe.

Réal geht dann über zu der Frage, bis zu welchem Betrage das Einkommen von der Zwangsanleihe frei bleiben soll. Dieser Betrag mufs zunächst höher sein für die verheirateten Bürger als für Junggesellen. Von den bleibenden fünf, dem Ausschufs vorgelegten Entwürfen hat dieser sich für den folgenden entschieden:

„Im Einkommen sind drei Teile zu unterscheiden, das Notwendige, das Reichliche und das Überflüssige.

Das Notwendige bleibt von der Zwangsanleihe frei. Das Reichliche ist nach einer progressiven Skala bis zu einem Maximum zu besteuern; alles, was dieses Maximum übersteigt, wird als über-

flüssig betrachtet und in seinem ganzen Betrage für die Anleihe erhoben.

Als zum Leben notwendiges Einkommen gilt für einen Familienvater oder Witwer mit Kindern eine Summe von 3000 Liv., für einen Junggesellen oder Witwer ohne Kinder 1500 Liv.

Das Maximum des reichlichen Einkommens wird für den Familienvater auf 20000 Liv., das Notwendige einbegriffen, festgesetzt. Von einem Einkommen von 10000 Liv. sind 2188, von einem solchen von 20000 Liv. 7188 Liv. in die Zwangsanleihe einzuzahlen. Alles 20000 Liv. übersteigende Einkommen gilt als überflüssig und wird ganz beschlagnahmt, sodafs z. B. von einem Einkommen von 40000 Liv. 27188 Liv. erhoben werden.

Das geduldete Maximum des Reichlichen für Junggesellen ist 10000 Liv.; die Zwangsanleihe beansprucht davon 3000 Liv."

Wie ersichtlich, sind die Grenzzahlen des nicht zum vollen Betrage eingezogenen Einkommens hier erheblich höher gegriffen, als die des ersten oben dargelegten Entwurfes des Finanzausschusses vom 9. Juni; immerhin mufs uns der Grundsatz, welcher der vollständigen Inanspruchnahme aller 20000 bezw. 10000 Liv. übersteigenden Einkommensteile zu grunde liegt, ungeheuerlich erscheinen. Wir haben jedoch oben gesehen, dafs der Gleichheitsfanatismus nachdrücklichst eine gesetzliche Festsetzung des Einkommensmaximum und eine Nivellierung der Einkommen verlangte. Eine Erörterung darüber werden wir in dem Bericht von Ramel vom 19. August finden.

Die Progression des obigen Entwurfes, sowie die Erhebung aller Einkommensteile über 20- bezw. 10000 Liv. erklärt Réal für nötig, wenn man darauf bestehen wolle, eine Milliarde auf einmal beizutreiben; sonst müsse man die Anleihe auf mehrere Jahre verteilen. Übrigens sei jene Beschlagnahme nicht so schlimm, weil jeder die Möglichkeit habe, durch den Ankauf von Nationalgütern vermittelst der Empfangsscheine der Zwangsanleihe sofort wieder zum Werte seines Eigentums zu kommen. Dafs aber der beantragte Veranlagungsmodus wirklich zur Beitreibung einer Milliarde führen werde, sei zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher. Der Ausschufs habe sich von folgenden Erwägungen leiten lassen: Im Jahre 1789 schätzte die Nationalversammlung das Einkommen von Grundbesitz in Frankreich auf 1400 Mill. Liv., das Einkommen von Mobiliarbesitz einschliefslich der vom Staate geschuldeten Renten auf

1480 Mill. Liv., zusammen also 2880 Mill. Liv. Da aber seitdem die Assignaten die Menge des Geldes, wie die Preise der Lebensmittel gesteigert hätten, sei das Nationaleinkommen dementsprechend gestiegen. Diese Steigerung schätze der Ausschufs auf mindestens $^1/_3$ des Betrages von 1789, somit veranschlage er das Nationaleinkommen auf 3700 Mill. Liv. Von dieser Summe bringt er 2700 Mill. Liv. in Abrechnung als Betrag derjenigen Einkommen und Einkommensteile, die nicht in die Zwangsanleihe fliefsen würden. Die bleibende Milliarde, die ihm aus Einkommen der Reichen zu bestehen scheine, sei alsdann die durch die Zwangsanleihe zu erhebende. Diese äufserst bequeme Rechnung, zu der wir am 1. August ein allerdings etwas objektiveres Pendant finden werden, schliefst Réal mit der Bemerkung:

„Welches auch der von dem Konvent angenommene Veranlagungsmodus sein wird, die Zwangsanleihe wird ihren Zweck erfüllt haben, wenn sie auch nicht eine Milliarde einbringt [1])."

Der Finanzausschufs beantragt dann endlich, die Fassionspflicht zur Ermittlung der Einkommen zu dekretieren. Das stand

---

1) Von den andern vier Vorlagen, die dem Finanzausschufs vorgelegt worden waren, meint Réal, die einen haben eine zu starke, die andern eine zu geringe Progression.

Mallarmé wollte den Familienvater, der 10000 Liv. Einkommen habe mit 1666 Liv., den der 40000 Liv. habe, mit 10000 Liv. belasten. Izore verlangte eine Summe von 3200 Liv. im ersten, von 30400 Liv. im zweiten dieser beiden Fälle.

Collot d' Herbois beantragte, die Steuerzahler in drei Klassen einzuteilen: in die erste, welche die geringsten Sätze zahle, seien die Bürger zu klassieren, welche sich durch hervorragenden Patriotismus auszeichneten; in die zweite und dritte progressiv zu belastenden Klassen alle andern Bürger nach Mafsgabe des Grades ihrer Anhänglichkeit an die Revolution. Dieser Antrag wurde a limine abgewiesen, weil der demselben zu grunde liegende Gedanke schon am 20. Mai verworfen worden war.

Der Bericht des Finanzausschusses gibt dann noch folgende Anregung: „Ist der zur Zwangsanleihe herangezogene Bürger ein Bankier oder Kapitalist, dessen Vermögen in Portefeuillewerten besteht, so kann von ihm die doppelte Summe verlangt werden. Doch bleibt dies der Weisheit der mit der Veranlagung betrauten Organe überlassen." Diese Bestimmung verdankte ihren Ursprung dem gerade damals am stärksten ausgebildeten Hafs, den die öffentliche Meinung gegen alle Kapitalisten, Börsenspekulanten usw. hegte, weil sie diesen die Schuld am Sinken des Assignatenkurses, an der Teuerkeit der Lebensmittel und überhaupt an allen Unglücksfällen der Republik zuschob.

natürlich im schroffsten Gegensatz zu den Prinzipien von 1789. Max. Robespierre widersetzte sich zunächst auf das Heftigste:

„Die Deklarationspflicht", ruft er aus, „bedeutet eine grausame Inquisition [1]), welche der des ancien régime nahe kommt."

Cambon tritt für die Zwangsfassion ein, indem er sich auf die Getreiderequisition vom 4. Mai beruft: die drohende Lebensmittelnot in den gröfseren Städten und in den Heeren der Republik, infolge der durch die Maximumgesetze unter die Produktionskosten gedrückten Preise, welche Fernhaltung des Getreides von Markt bewirkten, veranlafste den Konvent zu dem Dekret vom 4. Mai, welches allen Getreidehändlern und Landwirten die sofortige Deklaration ihres noch vorhandenen gedroschenen wie ungedroschenen Getreidevorrats auferlegte. Diese durch die drohende Not gebotene Mafsregel hatte grofsen Erfolg gehabt [2]) und schien deshalb dem Finanzausschufs zur Anwendung bei der Zwangsanleihe, die ja doch nur eine Strafe für die Reichen sein sollte, geeigneter zu sein, als die äufserst unzuverlässigen und unvollständigen Rollen der Mobiliarsteuer. Der Gedanke, dafs der Sansculotte nichts vor dem Vaterlande zu verbergen habe, während für den reichen Feind der Republik die Zwangsfassion eine gerechte Strafe sei, verhalf jener denn auch zur Annahme.

Auch Robespierre scheint seinen Widerstand aufgegeben zu haben, denn am 22. Juni wurde die Fassionspflicht einstimmig dekretiert.

Die Diskussion über die Vorlage des Finanzausschusses zeigte, dafs man im allgemeinen der Ansicht war, dieselbe gehe zu weit [3]).

---

1) Diese Inquisition, von der Robespierre spricht, war unter dem ancien régime hauptsächlich zur Veranlagung der vingtièmes d'industrie gebräuchlich gewesen. Doch war das eigentliche Charakteristikum des Steuersystems des ancien régime, neben den ständischen Exemtionen, die willkürliche Einschätzung und Veranlagung.

2) R. Stourm, loc. cit. II, S. 390.

3) Cambacérès macht darauf aufmerksam, daß eine Anleihe sich nur an die Reichen wenden könne: die mittleren Einkommen müsse man freilassen, wolle man nicht Tausende zu Feinden der Revolution machen. Und um dies zu erhärten, fährt er fort: „Die veranlagten Steuern treffen nur selten die Portefeuillewerte, welche das Produkt eines glücklichen Zufalls oder eines häufig verbrecherischen Erwerbs sind. Die meisten Besitzer solcher Werte haben sich mit dem Blute des Volkes bereichert; deshalb mufs die Zwangsanleihe diese Werte unbedingt treffen, und wir müssen deren Kontingent bemessen

Sie wurde denn auch schliefslich verworfen und an deren Stelle folgendes dekretiert:

1. „Die am 20. Mai beschlossene Zwangsanleihe von 1 Milliarde

---

auf Grund der commune renommée oder der Deklaration einer Jury, welche wir mit deren Ermittlung betrauen."

Bezüglich der Fassionspflicht meint Cambacérès, dafs durch ein gutes Hypothekengesetz eine grofse Genauigkeit der Deklarationen des fundierten Einkommens, das allein für die Zwangsanleihe in Betracht komme, erzwungen werden könne; man sollte alle Hypothekengläubiger zwingen, binnen drei Monaten ihre Forderungen registrieren zu lassen, dann sei man in der Lage, eine genaue offizielle Kenntnis aller Hypothekarschulden zu haben, auf Grund derer man eine der Wirklichkeit entsprechende Schätzung des Kapitalwertes der beliehenen Immobilien jederzeit machen könne.

Eine solche Ermittlung hätte aber doch wohl nur sehr heterogene und lückenhafte Resultate haben können, und auch wohl eine viel längere Zeit beansprucht, als zur Beitreibung der Zwangsanleihe in Aussicht genommen war. Allerdings hätte sie auch ermöglicht, wie Cambacérès hervorhob, einen Abzug der Hypothekarschuldzinsen vom Einkommen zu kontrollieren.

Der ältere Robespierre äufserte sich ebenfalls für eine geringere Belastung der mittlern Einkommen. Jean-Bon St. André führte aus: „Belasten wir nicht den kleinen Mann, der seinen Acker und seinen Weinberg selbst bebaut, mit dieser Anleihe. Setzen wir uns nicht der Gefahr aus, die Geister zu erbittern; erklären wir, dafs wir die Bürger treffen wollen, die sich mit dem Brote des Volkes gemästet haben und die zu Aristokraten geworden sind durch das, was sie dem Volke gestohlen haben". Jean-Bon St. André verlangt zuerst das von der Zwangsanleihe frei zu lassende Existenzminimum für Familienväter auf 10000 Liv., für Junggesellen auf 6000 Liv. zu erhöhen. Fortfahrend beantragt er dann, nur die Einkommen, die 40000 Liv. übersteigen, zur Deckung der Zwangsanleihe heranzuziehen; die Bürger, deren Einkommen unter dieser Summe bleibt, zu freiwilligen Darlehen aufzufordern und nur die Steuerbeamten in stärkerm Mafse zu belasten. Diese letzte Forderung entsprach der im 18. Jahrhundert allgemein verbreiteten und zum Teil berechtigten Ansicht, dafs die Steuerbeamten ein gut Teil der erhobenen Gelder ungerechterweise zu ihrer persönlichen Bereicherung zurückbehielten. Jean-Bon St. André will sie also als „Blutegel" des Volkes, zur Herausgabe „des dem Volke Gestohlenen" auf diese Weise zwingen. Was die freiwilligen Darlehen betrifft, so hatte man seit 1789 auf dem Wege von freiwilligen „patriotischen" Gaben mehrere Millionen eingenommen, doch blieb deren Ertrag gegenüber dem Staatsbedarf ein verschwindend kleiner. Andererseits lag aber in dem Gedanken der Aufnahme von freiwilligen Darlehen ein gesunder Kern, den Cambon aufgriff, und in zweckmäfsiger Weise mit der Zwangsanleihe verband, als der Zweck, durch dieselbe den Assignatenumlauf zu verringern, die Hauptsache geworden war. Wir werden gleich davon zu handeln haben.

wird nicht vom Kapital, sondern von allem Grund-, Mobiliar- und gewerblichen Einkommen erhoben [1]).

2. Die verheirateten Personen, deren Einkommen 10000 Liv. nicht übersteigt, sowie die unverheirateten mit weniger als 6000 Liv. Einkommen bleiben von der Zwangsanleihe frei.

3. Innerhalb 14 Tagen haben alle Bürger, deren Einkommen die angegebene Grenzsumme übersteigt, bei den Gemeindebehörden eine Deklaration, die Höhe ihres Einkommens und der darauf ruhenden Lasten betreffend, abzugeben."

Damit war die Zwangsanleihe einstweilen abgetan; der Finanzausschufs arbeitete unterdessen eine umfassende Vorlage aus, welche am 15. und 19. August 1793 im Konvent vorgetragen, erst vertagt, dann am 3. und 7. September definitiv erledigt wurde. Aber noch andere Mafsnahmen waren in der Zwischenzeit getroffen worden, mit denen die Zwangsanleihe in Verbindung gesetzt wurde, und bei denen etwas zu verweilen sein wird.

Die dargelegte Entwicklung hat uns gezeigt, wie der Gedanke der progressiven Einkommensteuer im Rahmen der Zwangsanleihe Aufnahme fand und hier denn auch zur Verwirklichung kam. Zunächst im unmittelbaren Anschlufs an dringendes Kriegsbedürfnis versucht, wurde die Zwangsanleihe bald zum Prinzip erhoben: sie sollte fortan das Mittel sein zur Bestrafung der Reichen; mit der Übernahme der Form der progressiven Einkommensteuer als Veranlagungsmodus in die Zwangsanleihe, ging auch auf diese die Begeisterung über, welche man bis dahin dem Gedanken der progressiven Einkommensteuer entgegengebracht hatte. Das war veranlafst worden durch die staatsrechtlich anfechtbare, aber eminent patriotische Selbsthülfe des Héraultdepartements. Man konnte nunmehr die progressive Einkommensteuer als solche fallen lassen: hatte man doch einen viel aktuellern Ersatz dafür gefunden, der sich als eine Vervollkommnung derselben darstellte. Denn innerhalb des Rahmens der vorübergehenden Zwangsanleihe konnte man ohne Skrupeln das so intensiv von der öffentlichen Meinung verlangte Einkommensmaximum festsetzen und alles darüber Hinausgehende für die Republik beschlagnahmen. Auch stellten sich hier

1) Nähere Bestimmungen über die Einkommensgattungen, welche darunter zu verstehen sind, werden wir im Gesetz vom 3. September, sowie in der dazu gehörigen Instruktion finden.

nicht jene politischen Bedenken, die Robespierre gegen die Freilassung eines Existenzminimums bei der progressiven Einkommensteuer geltend gemacht hatte, einer solchen Freilassung entgegen: denn die Maßnahme war nur eine einmalige; andererseits genügte sie trotz ihres vorübergehenden Charakters, denn den Männern der Schreckensherrschaft kam es nur auf die unmittelbare Gegenwart an. Man war sich ja voll bewußt, in einer anormalen, revolutionären Übergangsperiode zu sein, und über diese wollte man zunächst hinaus. Dringendes Geldbedürfnis in schwieriger Kriegslage hatte schon Ludwig XIV. auf die Fassionspflicht als Mittel zur prompten Geldbeschaffung geführt. Einmal eingeführt, blieben dann vingtièmes und Fassionspflicht. Analog ist die Entwicklung hier: bei der Getreiderequisition hatte die Deklarationspflicht Erfolg gehabt, bald hatte man eine revolutionäre Formel für dieselbe gefunden, und sie blieb fortan als eiserner Bestand aller steuerpolitischen Reformpläne und tatsächlichen Maßnahmen der Schreckensherrschaft.

6. Kapitel.

Die Mittel zur Verringerung der Umlaufsmenge der Assignaten, insbesondere die Zwangsanleihe von 1 Milliarde.

Der Kurs der Assignaten war im Juli auf 23 % gesunken, und die Preise aller Waren stiegen trotz aller Maximumgesetze immer höher. Als Ursachen für die Teuerkeit der Lebensmittel und überhaupt aller Bedarfsartikel des täglichen Lebens pflegte man folgende anzugeben [1]):

1. Bei jeder Assignatenemission kaufen reiche Wucherer Lebensmittel usw. in Menge auf, um sie später zu bedeutend gesteigerten Preisen wieder auf den Markt zu bringen.

2. Hunderttausende dienen in den Heeren der Republik und sind so der produktiven Tätigkeit in Landwirtschaft und Gewerbe entzogen. Gleichzeitig verursacht der Krieg einen bedeutend gesteigerten Güterverbrauch zum Unterhalt der Armeen.

3. Die Unterbrechung der Handelsbeziehungen zu den Mächten, welche die Republik bekriegen, bewirkt, daß manche Rohstoffe und Verbrauchsartikel, welche Frankreich benötigt, ausbleiben.

1) Rapport de Real au nom du comité des finances, 22. Juni 1793; Rapport de Cambon au nom du comité des finances, 20. pluviôse III. (8. Februar 1895); usw.

4. Die Hauptursache wird aber gesehen in der Entwertung der Assignaten, welche durch die immer gröfsere Umlaufsmenge derselben verursacht sei [1]).

Von diesen Ursachen war zur Zeit nur der ersten und der letzten beizukommen. Deshalb verlangt die öffentliche Meinung immer energischer Bestrafung und Verbot aller Wuchergeschäfte und Verringerung der Assignatenzirkulation.

Damals hatte der Konvent bereits drei, allerdings wenig energische Mafsregeln getroffen, um den Wiedereingang der Assignaten zu beschleunigen.

Dieser Gesichtspunkt war mafsgebend gewesen für ein Dekret vom 9. Mai, welches die tunlichst rasche Eintreibung aller Steuerrückstände den Gemeinden zur Pflicht machte. Am 18. Juli wurde dieses Dekret wiederholt.

Denselben Zweck verfolgte ein Dekret vom 5. Juni, das den Käufern von Nationalgütern einen Rabatt von 3 % auf den Kaufpreis gewährte, wenn derselbe vor dem 1. Oktober gezahlt werde. Weiter verfügte dieses Dekret, die von den Käufern der Nationalgüter dem Staate ausgestellten Anweisungen auf Annuitäten des von ihnen innerhalb höchstens 12 Jahren einzuzahlenden Kaufpreises, welche mit 5 % verzinslich waren, zu verkaufen; es sollten also

---

1) Die Entwertung der Assignaten hing ja wohl aufs engste mit deren übergrofsen Umlaufsmenge zusammen. Doch wurde sie im weitern auch veranlafst: durch die schlimmen Nachrichten von den Kriegsschauplätzen; durch die schwere Verkäuflichkeit der Nationalgüter, auf welche die Assignaten hypothekiert waren; dann auch durch das völlige Verschwinden aller Gold- und Silbermünzen aus der Zirkulation. Infolge des Greshamschen Gesetzes ist es klar, dafs mit zunehmendem Sinken des Assignatenkurses alles Metallgeld aus dem Umlauf immer mehr zurücktrat. Grofsenteils flofs es nach dem Ausland ab; denn, wenn auch die Handelsbeziehungen mit den kriegführenden Mächten unterbrochen waren, so brachten doch amerikanische und skandinavische Schiffe fortwährend grofse Mengen Getreides und sonstiger Bedarfsartikel nach den französischen Häfen. Desgleichen blieben die Handelsbeziehungen mit der Schweiz bestehen. Die Produktion aber lag in Frankreich vollständig brach mit Ausnahme der Waffen- usw. Fabrikation für den unmittelbaren Kriegsbedarf (Thiers, Hist. de la Révolution française, III, cap. 11). Die Ausfuhr der Edelmetalle machte aber natürlich die Aussicht einer Wiederaufnahme der Barzahlungen des Staats immer geringer, wenn eine solche überhaupt noch vorhanden war; das aber mufste ungünstig auf den Assignatenkurs einwirken.

die Assignaten gegen ein mit 5 % verzinsliches Papier umgetauscht werden können.

Viel bedeutsamer aber war die am 31. Juli erfolgte Aufserkurssetzung aller auf über 100 Liv. lautenden Assignaten, welche vor der Gründung der Republik emittiert, den Kopf Ludwigs XVI. als Aufdruck hatten [1]). Veranlafst wurde die Mafsregel durch die Bevorzugung, welche diesen Assignaten von den Aristokraten zu teil wurde. In Lyon, in der Vendée usw. stand der Kurs derselben um 10 % höher als der der von der Republik ausgegebenen. Da ca. 1440 Mill. Liv. in Assignatenabschnitten von mehr als 100 Liv. vor der Gründung der Republik emittiert, davon am 31. Juli 882 Mill. Liv. wieder eingegangen und verbrannt worden waren, bedeutete diese Aufserkurssetzung eine Erleichterung des Umlaufs um 558 Mill. Liv.[2]) Die aufser Kurs gesetzten Assignaten sollten allerdings noch bis zum 1. Januar 1794 verwendet werden können, zur Entrichtung von Steuern, Zahlung von gekauften Nationalgütern und überhaupt zu allen Zahlungen an den Staat. Da es sich um auf höhere Beträge lautende Assignaten handelte, wurde erlaubt, dafs mehrere Bürger sich vereinigen könnten, um gemeinsam Zahlungen mit einem Abschnitt zu machen. Allen Steuereinnehmern wurde dagegen bei 10 Jahren Gefängnis verboten, aufser Kurs gesetzte Assignaten gegen andere umzutauschen.

Trotz dieser offen gelassenen Verwendungsmöglichkeit des aufser Kurs gesetzten Papiergeldes, hatte Bazire zweifellos recht, die Mafsregel als einen teilweilen Staatsbankrott zu bezeichnen. Dem aber trat Danton heftig entgegen: „Wir hören Tag für Tag, dafs wir zu viel Papiergeld haben: nun denn, lassen wir die, welche unermefsliche Reichtümer angesammelt haben, diese Staatsschuld bezahlen; der Sansculotte besitzt keine Assignaten von mehr als 100 Liv. Das bedeutet nicht einen Bankrott, sondern das Wohl des Volkes.“ Dagegen machte Lecointe-Puyraveau sehr richtig geltend: „Der Handwerker, der Kleinbauer, die mehrere Jahre gearbeitet haben, um sich eine Ersparnis von einigen hundert Livres zu hinterlegen und dasselbe in solchen Assignaten aufbewahren: sollen sie nun ein mehrere Tausende kostendes Nationalgut dafür

1) Moniteur, réimpr., XVII, 278—280.

2) Cambon, rapport au nom du comité des finances vom 24. frimaire II (14. Dezember 1793).

erwerben? Millionen von Bürgern werden durch dieses Dekret gezwungen, ihre Ersparnisse mit Verlust an den Reichen zu verkaufen und dem Wucher, den Sie bekämpfen wollen, wird ein neues Gebiet eröffnet. Handelsleute und Industrielle werden ihre Betriebe einstellen müssen, weil die Assignaten, die sie in Händen haben, mit einem Schlage nur mehr zum Ankauf von Nationalgütern verwendbar sind.“ Darauf aber erwidert Danton: „Der Arme, der seine Ersparnisse so unvorsichtig angelegt hat und sie jetzt mit Verlust verkaufen mufs, wird trotzdem einen Gewinn machen, denn die Preise der Lebensmittel werden sinken. Und was die Reichen angeht, so werden sie zittern bei diesem Dekret; aber das wollen wir ja eben, denn was die Reichen schädigt, das nützt dem Volke.“ Gegen die mächtige Persönlichkeit Dantons gab es keinen Widerstand im Konvent und die sofortige Aufserkurssetzung wurde dekretiert.

Andere Mafsregeln, welche der Konvent zur Verbilligung der Lebensmittelpreise und zur Hebung des Kurswerts der Assignaten traf, sind: die Wucherverbote; die Aufhebung sämtlicher Kreditinstitute sowie der Pariser Börse; die gesetzliche Festsetzung des Maximums der Lebensmittelpreise, sowie die den städtischen Kommunen gewährten Darlehen, um sie in die Lage zu versetzen, durch eigene Regie des Getreidehandels den Brotpreis künstlich niedrig zu halten; endlich die Versuche, durch rigorose Strafen auf Verweigerung usw. der Assignaten den Kurs derselben zu heben [1]).

---

1) Durch Dekrete vom 11. bis 16. April 1793 wurde der Verkauf von Metallgeld bei Strafe von 6 Jahren Gefängnis verboten. Alle Umsätze hatten ausschliefslich in Assignaten zu geschehen. Wer eine Ware gegen Metallgeld billiger abgab als gegen Assignaten, verfiel gleichfalls einer Strafe von sechs Jahren Gefängnis. Wer die Annahme von Assignaten verweigerte, war dazu zu zwingen und hatte dann eine Strafe in der Höhe der verweigerten Summe zu zahlen.

Durch Dekret vom 1. August 1793 wurde diese Strafe auf 3000 Liv. festgesetzt und 6 Monate Haft und auf die ausgedehnt, welche Assignaten mit Verlust abgegeben oder angenommen hätten. Für den Wiederholungsfall waren eine doppelte Geldstrafe und 20 Jahre Gefängnis vorgesehen.

Am 5. September 1793 wurde Todesstrafe mit Güterkonfiskation gesetzt auf Verweigerung von Assignaten, Abgabe oder Annahme derselben mit Verlust und jedwede auf deren Diskreditierung hinzielende Aufserung.

Ein Dekret vom 21. floréal IV (10. Mai 1794) rekapitulierte diese Be-

Die Hauptmittel zur Verringerung des Assignatenumlaufs wurden jedoch die durch das Gesetz vom 24. August über die Unifikation der Staatsschulden ausgeschriebene freiwillige Anleihe, und die durch Gesetz vom 3. September endgültig geregelte Zwangsanleihe [1]).

Aufser dem wirtschaftlichen Zwecke, eine Hebung des Assignatenkurses durch Verringerung der Umlaufsmenge des Papiergeldes und so eine Verbilligung der Lebensmittel zu bewirken, war den beiden Gesetzen noch der politische Zweck gemeinsam, die Staatsgläubiger, oder wie man sagte: die Reichen, an der Revolution zu interessieren.

Das Gesetz über die Zwangsanleihe verfolgte diesen Zweck in der schon dargelegten Weise, dafs die reichen Bürger nur auf dem Wege des Ankaufs von durch die Revolution verstaatlichten Nationalgütern, vermittelst der Empfangsscheine der in die Zwangsanleihe eingezahlten Einkommensteile, wieder in den Besitz der dem Staate vorgestreckten Werte gelangen könnten.

Das Gesetz über die Unifikation der Staatsschulden suchte diesen politischen Zweck zu erreichen, indem es die Staatsgläubiger zwang, alle vor wie seit der Revolution ausgestellten Schuldtitel umzutauschen gegen eine mit 5 % verzinsliche Inskription des Schuldkapitals in ein Stammregister der Staatsschuld [2]). Auf diese Weise sollte es unmöglich gemacht werden, die Schulden der Revolution von denen des ancien régime zu trennen. Die Mafsregel war gegen die Monarchisten gerichtet, welche fortwährend drohten, die Schulden der Revolution nicht honorieren zu wollen, wenn sie wieder ans Ruder kämen, während die Revolution bis dahin alle vom ancien régime überkommenen Renten und Schuldzinsen, wenn auch nur in täglich mehr entwerteten Assignaten, gezahlt hatte. Allerdings benützte der Konvent die Gelegenheit, durch das Gesetz vom

---

stimmungen und verfügte, dafs das summarische Aburteilungsverfahren, das gegen die „Verdächtigen“ in Anwendung kam, auch hier zu geschehen habe.

1) Siehe die hier in Betracht kommenden Berichte, Gesetzestexte usw. in: Moniteur, réimpr., XVII, 777—821, wo sie in einem besondern Anhang zusammengestellt sind.

2) Diese Mafsregel wurde vervollständigt durch die Gesetze vom 23. floréal II (12. Mai 1794) und 8. messidor II (26. Juni 1794), welche die Kapitalisation und Unifikation der Leibrenten verfügten. Die kapitalisierten Leibrenten wurden in eine 5prozentige Inskription in das Stammregister der Staatsschuld umgewandelt und so allen andern Staatsschulden gleichgestellt.

24. August sämtliche Staatsschulden der Grundsteuer zu unterwerfen. Für das Jahr 1793 war deren Satz mit einem Fünftel des Reinertrags veranschlagt, sodafs von allen Renten und Schuldzinsen $^1/_5$ für den Staat zurückbehalten werden sollte[1]).

Im Anschlufs an die Kreierung des Stammregisters der Staatsschulden wurde durch das Gesetz vom 24. August (§ 31) eine Anleihe ausgeschrieben. Dieselbe sollte in der Form geschehen, dafs (noch Kurs habende) Assignaten bis zum 1. Dezember 1793 umgetauscht werden könnten gegen eine fünfprozentige (ohne Abzug der Rentensteuer; zur Auszahlung kämen nur 4 %) Inskription in das Stammregister der Staatsschuld. Das Minimum einer solchen Inskription war auf 1000 Liv. festgesetzt; Personen, die nicht so viel Assignaten umtauschen konnten oder wollten, konnten sich zusammentun und gemeinsam eine Inskription von mindestens 1000 Liv. erwerben. „Auf diese Weise", sagt Ramel in der Begründung der Vorlage, „geben wir den wenig begüterten Bürgern die Möglichkeit, ihre Assignate nutzbringend anzulegen. Denn jedes Gesetz mufs für sie ein neuer Grund werden zur Liebe zu einer Revolution die in erster Linie für sie geschehen ist." Die Bescheinigungen der Inskriptionen konnten in duplo ausgestellt werden; das Duplikat war dazu bestimmt, bei der Zwangsanleihe in Zahlung genommen zu werden. „Wir wollen damit", sagt Cambon, „den guten Bürgern ein Mittel in die Hand geben, sich von der Zwangsanleihe frei zu machen." Die Anleihe war bis zum 1. Dezember 1793 einzuzahlen. Der Finanzausschufs erwartete mit Bestimmtheit, dafs dieselbe 1 Milliarde einbringen würde. „So wird der Umlauf der Kurs habenden Assignate", sagt Cambon, „der am 1. August 3217 Mill. Liv. betrug, auf 2217 Mill. Liv. heruntergehen. Die Folge wird ein bedeutendes Sinken der Lebensmittelpreise sein, sodafs die 40 Mill. Liv Zinsen, die wir jährlich für die Anleihe zahlen, nur eine scheinbare Mehrbelastung ausmachen, denn infolge des Sinkens der Preise werden unsere öffentlichen Ausgaben um einen höheren Betrag verringert werden."

Der Plan, durch eine Anleihe den übermäfsigen Papiergeld umlauf verringern zu wollen, war eine Finanzoperation, welche sehr zweckmäfsig sein konnte. Unter den gegebenen Verhältnissen

1) Gesetz vom 24. August 1793, § 32, Art. 111.

war sie jedoch aussichtslos: denn selbst, wenn die Steuern regelmäfsig eingegangen wären, wäre deren Ertrag unzulänglich gewesen, die wachsenden Kriegskosten, zusammen mit den übrigen öffentlichen Ausgaben, zu decken. Und die Erwerbseinkünfte des Staates, die von Cambon am 1. Februar auf 60—80 Mill. Liv. geschätzt worden waren, mufsten infolge der fortwährenden Veräufserung der Nationalgüter von Tag zu Tag geringer werden; deshalb mufste denn auch Monat für Monat das Defizit der Staatskasse durch Überweisung von neuen Assignatenmengen aus dem Depot gedeckt werden.

Cambon teilte dem Konvent nie mit, was die Anleihe in Wirklichkeit eingebracht; unter dem Direktorium gestand man zu, dafs sie mifsglückt sei, desgleichen übrigens die Zwangsanleihe [1]).

Bezüglich der Zwangsanleihe waren, wie erinnerlich, seit 20. Mai bezw. 22. Juni folgende Grundsätze festgelegt:

1. Dafs sie in der Höhe von 1 Milliarde, veranlagt in Form einer einmaligen progressiven Steuer vom Grund-, Mobiliar- und industriellen Einkommen beizutreiben sei.

2. Dafs nur Einkommensteile, welche 10000 Liv. bezw. 6000 überstiegen, durch dieselbe getroffen werden sollten.

3. Dafs bezüglich aller getroffenen Einkommen eine Fassionspflicht auferlegt sei, und:

4. Dafs sie heimzahlbar sei in Nationalgütern, indem die Empfangsbescheinigungen über deren Einzahlung beim Erwerb von Nationalgütern in Zahlung genommen würden.

Das Gesetz vom 3. September wiederholte zunächst die Bestimmung über die Fassionspflicht:

Alle von der Zwangsanleihe getroffenen Bürger haben binnen 14 Tagen ihr Einkommen abzüglich der unten anzugebenden Einkommensgattungen und mit Angabe der auf ihren Einkommen ruhenden Lasten bei der Gemeindebehörde zu fatieren. Das deklarierte Einkommen ist genau zu spezialisieren.

Die Deklaration des Einkommens aus Grundbesitz mufs übereinstimmen mit den in den Grundsteuerrollen aufgestellten Schätzungen; davon ist $^1/_5$, der Betrag der Grundsteuer, abzuziehen.

Die Instruktion vom 7. September gibt drei Gründe für diese Bestimmung an, welche natürlich den ganzen Wert der Fassion vernichtete:

1) R. Stourm, loc. cit., II, 383.

1. Das Bestreben, die ganze Operation zu vereinfachen;

2. eine Kontrolle über ein etwaiges Nichtübereinstimmen unnötig zu machen;

3. der landwirtschaftlichen Produktion unter die Arme zu greifen, da ja die Schätzungen der Grundsteuerrollen durchweg unter dem wirklichen Grundreinertrag blieben. Daran knüpft die Instruktion die Hoffnung, dafs die Landwirte sich durch diese ihnen gewährte Bevorzugung veranlafst fühlen werden, die Bestrebungen des Konvents, einen besser versorgten Lebensmittelmarkt und billigere Preise zu erreichen, durch entsprechenden Anbau und Bewirtschaftung zu unterstützen.

Der einzige praktische Wert, den die Fassion des Einkommens aus Grund und Boden haben konnte, war, an die Stelle der vielfach nicht bestehenden Steuerrollen zu treten und so eine allgemeinere Veranlagung der Zwangsanleihe zu ermöglichen.

Art. 3 des Gesetzes vom 3. September bestimmt die Fassionspflicht bez. folgender Einkommensgattungen: 1. Die ewigen Renten, 2. die Zinsen von angelegten Kapitalien, 3. die Handels-, Bank-, Makler- und Kommissionsgewinne, sowie die Gewinne aus Arbeiten und Lieferungen für den Staat.

Diese Einkommen sind ohne Abzug der Mobiliarsteuer zu fatieren.

Die Gewinne aus gewerblichen Betrieben sind nicht zu fatieren, weil sie zum Teil nur eventuelle und nicht regelmäfsig abfallende seien, zum Teil Einkommen des armen Mannes.

Diese Freilassung des Handwerks ist ein Zeugnis für die ökonomische Lage desselben in der damaligen Zeit; die Freilassung jedweden Gewerbebetriebes entspricht der noch geringen Entwicklung und Festigung des Grofsbetriebes und dem protektionistisch-erzieherischen Gedanken, welcher der Gewerbe- und Zollpolitik der Revolution zu grunde lag. Aufserdem wollte man durch diese Freilassung, wie bei der Landwirtschaft, billigere Preise für die gewerblichen Produkte, besonders für die Bedarfsartikel der Armeen, erzielen.

Ebenso blieb das Arbeitseinkommen (Gehälter und Löhne) von der Zwangsanleihe frei [1]).

1) Dies war eigentlich die radikalste Lösung der Schwierigkeiten einer jeden allgemeinen Einkommensteuer, die gleiche Besteuerung des fundierten und des unfundierten Einkommens zu mildern.

Dagegen waren alle müfsig liegenden Gelder zu fatieren; als solche wurden alle nicht angelegten Geldsummen, welche die Hälfte des Gesamtjahreseinkommens überstiegen, angesehen. Objekt der Zwangsanleihe war bei diesen müfsigen Werten ein fingierter fünfprozentiger Zins.

„Der Boden zahlt Steuern, wenn er brach liegt", sagt Ramel, „so sollen auch die Gelder besteuert sein, die der Kapitalist in Reserve hält zu irgend welcher Spekulation, oder die der Geizige der Gesellschaft stiehlt. Die Zwangsanleihe wird eine Strafe dafür sein, dafs sie dieses Geld nicht produktiv verwertet haben."

Staatspensionen und Leibrenten waren ebenfalls ohne Abzug der Mobiliarsteuer zu fatieren; doch sollten sie nur zu Hälfte für die Zwangsanleihe in Berechnung kommen.

Von dem fatierten Einkommen durften Schuldzinsen abgezogen werden, unter Angabe des Namens und des Wohnorts der Gläubiger; geschuldete Leibrenten waren nur zu Hälfte abzuziehen.

Die Deklarationen wurden haushaltsweise von den Haushaltsvorstehern gemacht; sie hatten dabei die Zahl der von ihnen unterhaltenen Personen anzugeben: eigene Angehörige und eventuell Angehörige von im Felde stehenden Bürgern. Nach diesen Deklarationen sollten nämlich die freizulassenden Existenzminima berechnet werden.

Innerhalb 14 Tage hatten die Gemeinderäte Kontrollkommissionen zu wählen, welche in öffentlicher Sitzung die Deklarationen zu prüfen und auf ihrer Grundlage Rollen anzufertigen hatten. Waren die Kontrollausschüsse der Ansicht, dafs in ihrer Gemeinde Bürger, welche keine Fassion eingereicht hatten, ein Einkommen besafsen, welches das freigelassene Existenzminimum überstieg, so hatten sie dieselben sofort vorzuladen, desgleichen diejenigen, welche ihnen zu niedrige Angaben gemacht zu haben schienen.

Stellte sich das Vorhandensein von nicht fatierten Einkommensteilen heraus, so waren dieselben in doppelter Höhe in Anrechnung zu bringen. Verweigerte ein Bürger die Fassion, oder unterliefs er es, binnen acht Tagen auf eine an ihn ergangene Vorladung hin zu erscheinen, so hatte der Kontrollausschufs die Höhe seines Einkommens nach der commune renommée einzuschätzen und ebenfalls in doppelter Höhe in Anrechnung zu bringen.

Reklamationen gegen die Entscheidung der Kontrollkommissionen

waren in erster Instanz an die Distriktsdirektorien, in zweiter und letzter an die Departementsdirektorien, beides gewählte Verwaltungsbehörden, zu richten. Sie hatten innerhalb eines Monats, vom Tage der Fertigstellung der Rollen an, zu geschehen. Vom Einspruchsrecht ausgeschlossen blieben alle Bürger, welche entweder die Fassion verweigert oder auf eine Vorladung der Kontrollkommission hin nicht erschienen waren.

Ein eventuell eingelegter Einspruch sollte jedoch die Erhebung der Zwangsanleihe nicht aufschieben; werde einer Reklamation stattgegeben, so sei die betreffende Summe von den letzten Raten abzuziehen; seien diese aber schon eingezahlt, so habe auf Vorweisung der Quittungen hin eine Rückerstattung durch die Steuereinnehmer zu erfolgen.

Artikel 13 des Gesetzes bestimmt die auf Grund der Deklarationen von den Kontrollausschüssen vorzunehmenden Abzüge: bei Junggesellen war ein Existenzminimum von 1000 Liv. freizulassen; bei verheirateten Männern 1500 Liv. für diese selbst und je 1000 Liv. für die Frau, für jedes Kind und jeden sonstigen Angehörigen und jedem vom Haushaltsvorstand unterhaltenen Angehörigen von im Felde stehenden Bürgern.

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu dem Dekret vom 22. Juni, wonach Junggesellen ein Einkommen bis zu 6000 Liv. und Verheirateten ein solches bis zu 10000 Liv. freizulassen sei. Ramel rechtfertigt die neue Vorlage folgendermafsen: „Das Nationaleinkommen Frankreichs beziffert sich auf höchstens 3 Milliarden (Cambon hatte es, wie wir gesehen haben, am 22. Juni auf 3700 Millionen Liv. geschätzt). Ein Blick auf die Steuerrollen zeigt, dafs die Hälfte davon auf die Bürger entfällt, die weniger als 1000 Liv. Einkommen haben. Von der andern Hälfte entfallen $^2/_3$ auf die Einkommen unter 6000 Liv.: da wir aber den Verheirateten ein Existenzminimum von 10000 Liv. freilassen wollten, würde der Ertrag der Zwangsanleihe auf höchstens 200 Millionen Liv. kommen. Um also wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, die festgesetzte Milliarde zu erreichen, müssen wir dem freigelassenen Existenzminimum engere Grenzen ziehen.“

Dementsprechend setzt denn auch Artikel 14 folgende Progressionsskala fest: Vom ersten Tausend, um welches ein Einkommen das freigelassene Existenzminimum übersteigt, werden 10% für die

Zwangsanleihe erhoben, vom zweiten Tausend 20%, vom dritten 30% usw. bis zum neunten Tausend, von dem 90% erhoben werden. Das heifst also, dafs von 1000 Liv., die von der Zwangsanleihe getroffen werden, 100 Liv. zu zahlen sind, von 2000 Liv. 300 Liv., nämlich 100 Liv. vom ersten Tausend und 200 Liv. vom zweiten Tausend,

von	3000	Liv. . . .	600 (100 u. 200 u. 300),
„	4000	„ . . .	1000,
„	5000	„ . . .	1500,
„	6000	„ . . .	2100,
„	7000	„ . . .	2800,
„	8000	„ . . .	3600 und
„	9000	„ . . .	4500 Liv.

Alle Einkommensteile über das neunte Tausend hinaus, um welches ein Einkommen das freigelassene Existenzminimum übersteigt, sind zum vollen Betrage in die Zwangsanleihe einzulegen.

Man hatte also den Gedanken, das eine bestimmte Grenzsumme übersteigende Einkommen ganz einzufordern, beibehalten, weil dies zur Aufbringung einer Milliarde unerläfslich schien. Ramel sagt darüber: „Wir haben uns gefragt, ob es nicht besser sei, den Steuerzahlern immer noch einen Teil ihres Einkommens, soweit dasselbe auch das neunte Tausend über das Existenzminimum hinaus übersteigen möge, zu überlassen. Wenn es sich um eine dauernde Einkommensteuer gehandelt hätte, so hätten wir nicht gezögert, das zu tun; denn dem Erwerbsfleifs der Bürger will die Revolution keine Schranken setzen. Sie will nur durch weise Gesetze die Vermögen, die das Niveau der Gleichheit überschritten haben, auf sanften Bahnen zu demselben zurückführen.“

„Durch die Zwangsanleihe tut sie aber noch mehr: nicht nur ist diese nur eine einmalige Mafsnahme, nicht nur wird der Staat alles, was er durch dieselbe empfängt, zurückzahlen, und zwar denen, die es ihm gegeben haben: sondern sie gibt auch den Reichen die Gelegenheit, ihre Einkünfte in der Zukunft zu vermehren, indem der Staat ihnen die eingezahlten Einkommensteile in produktiv verwertbaren Nationalgütern heimzahlt.“ Eine idealere Rechtfertigung der geplanten Mafsregel kann man sich allerdings nicht leicht denken.

Die Zwangsanleihe war einzahlbar in drei gleichen Monatsraten in den Monaten Dezember 1793, Januar und Februar 1794. In

Zahlung genommen wurden Assignate, die sofort von den Steuereinnehmern zu annullieren waren, und die oben besprochenen ad hoc ausgestellten Duplikate der Inskriptionsbescheinigungen zur freiwilligen Anleihe. In den Quittungen über Einzahlung der Beträge zur Zwangsanleihe waren die in diesem oder jenem Papier geleisteten Zahlungen getrennt aufzuführen; auf diese Weise sollte eine doppelte Rückzahlung der in die freiwillige Anleihe eingezahlten und durch das Duplikat der Empfangsbescheinigung repräsentierten Summen vermieden werden. Hier zeigte sich auch der Vorteil, der denen gewährt war, welche die freiwillige Anleihe gezeichnet hatten: diese warf 5% Zinsen ab, von denen die Gläubiger allerdings nur 4 erhielten, da $^1/_5$ Rentensteuer abging. Aufserdem waren die Titel dieser Anleihe jederzeit veräufserlich, auch bevor deren Duplikate in die Zwangsanleihe eingelegt waren. Die Quittungen über die in Assignaten bezahlten Beträge zur Zwangsanleihe dagegen waren unverzinslich, aufser dem Erbgang und der gerichtlichen Zwangsversteigerung nicht übertragbar, und konnten erst zwei Jahre nach Friedensschlufs beim Erwerb von Nationalgütern in Zahlung gegeben werden. Die Heimzahlung der Zwangsanleihe war also auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Andererseits lag darin ein wirksamer Antrieb zur Zeichnung der freiwilligen Anleihe.

Alle nach dem 1. März einbezahlten Beträge zur Zwangsanleihe verloren jeden Anspruch auf Heimzahlung.

Die Instruktion vom 7. September schliefst mit der Aufforderung an alle Bürger, deren Einkommen entweder das freigelassene Existenzminimum nicht übersteigt oder in Arbeitseinkommen oder gewerblichem Gewinn besteht, sich durch freiwillige Gaben Verdienste ums Vaterland zu erwerben.

Es ist niemals bekannt geworden, was die Zwangsanleihe, ebensowenig was die freiwillige eingebracht hat[1]). Welch grofse Erwartungen man an die beiden knüpfte, zeigt folgender Passus der Instruktion vom 7. September: „Mit den beiden Anleihen werden wir erreichen: die Herstellung der Ordnung in den Finanzen des Staats; das Sinken der Lebensmittelpreise durch Verringerung des Assignatenumlaufs; eine Verminderung der öffentlichen Ausgaben, indem die billigern Lebensmittelpreise die Kosten des Unterhalts

1) Ch. Gomel schätzt den Ertrag der Zwangsanleihe auf annähernd 200 Millionen Liv. (Ch. Gomel, L'impôt progressif en 1793, pag. 31).

der Armeen verringern werden; die Ruhe im Innern und die Wiederherstellung des Gleichgewichts im Erwerbsleben, indem bei allen Umsätzen der Wert des Tauschmittels dem der Ware wieder nähergerückt wird; endlich den Frieden mit dem Ausland, denn dieser wird um so eher eine Notwendigkeit für die Feinde der Republik werden, als sie die gewaltige Erneuerung von Hülfsmitteln in den Kassen der Republik sehen müssen."

Die in diesen Anleihen sowohl, als in den vorher erwähnten Mafsregeln zum Ausdruck kommenden Bestrebungen des Konventes, den Umlauf der Assignaten zu verringern, hinderten denselben nicht, schon am 28. September die Kreierung von 2 neuen Milliarden zu dekretieren. Es hiefs allerdings, diese sollten dazu dienen, die früher ausgegebenen durch technisch vollkommenere zu ersetzen. Der Finanzausschufs war sich aber zweifellos klar darüber, dafs, besonders infolge des grofsen Kriegsbedarfs, die monatlichen Emissionen unumgänglich seien, und dafs eine durch die Anleihen und die andern Mafsnahmen bewirkte Entlastung des Papiergeldumlaufs nur eine vorübergehende sein könne. Immerhin war es gelungen, den Assignatenkurs von Juli 1793 bis Weihnachten von 23 % auf 40 % zu heben, trotz der in dieser Zeit erfolgten Kreierungen im Betrage von 2500 Millionen Liv. und der nach wie vor regelmäfsigen monatlichen Emissionen. Hauptursache davon werden die drakonischen Strafbestimmungen gewesen sein, welche den Zwangskurs des Papiergeldes in der energischsten Weise sanktionierten. Bei jeder Wiederholung einer solchen Bestimmung schnellte der Assignatenkurs momentan bedeutend in die Höhe, um sofort wieder, allerdings nicht mehr so tief wie er vordem gestanden, zu fallen. Es gelang denn auch, denselben bis zum Sturze der Schreckensherrschaft auf durchschnittlich 36 % zu erhalten. Erst nach dem Sturze Robespierre fiel er zunächst unter 20 %, und von brumaire IV (Oktober bis November 1795) an unter 1 % des Nominalwerts [1]).

Unter dem Direktorium wurden noch zwei progressive Zwangsanleihen aufgenommen, die erste von 600 Millionen Liv. im Jahre IV (1796) und die zweite von 100 Millionen Liv. im Jahre VII (1799). Beide mifslangen vollständig [2]).

---

1) Tableau officiel annexé à la loi du 5 messidor V (23. Juni 1797).

2) Stourm, loc. cit. II, 377 ff.

7. Kapitel.

Die sogenannten „revolutionären“ Lokalsteuern.

Der reichtumsfeindliche Gleichheitsgedanke, der uns bei der progressiven Einkommensteuer und den Zwangsanleihen als treibendes Motiv entgegengetreten ist, lag auch einer Reihe anderer Steuern der Schreckensherrschaft zu grunde: ich meine die sogenannten „revolutionären“ Steuern, welche teils von den représentants en mission des Konventes, teils von verschiedenen Gemeinden, revolutionären und Wohlfahrtsausschüssen, allenthalben im Lande erhoben wurden. Ihren Ausgangspunkt hatten diese Steuern in einem Dekret des Konventes vom 2.–5. April 1793, welches den Besitz der wohlhabenden, nicht jakobinischen Bürger der Willkür jakobinischer Behörden preisgab. Dieses Dekret bestimmt, dafs in jeder Gemeinde eine Steuer von den grofsen Vermögen zu erheben sei, um allen Gemeinden die nötigen Mittel zu verschaffen, die Preise der Lebensmittel der Höhe der Löhne anzupassen [1]). Den Gemeinden blieb die nähere Bestimmung über Höhe, Veranlagung und Erhebung dieser Steuern überlassen.

Mehrere der mit diskretionärer Vollmacht ausgerüsteten représentants en mission setzten an verschiedenen Orten die Ausführung obigen Dekretes durch. Die in die Departements Orne und Marne entsandten Kommissare berichten unterm 25. April 1793 an den Wohlfahrtsausschufs des Konvents: „Die Preise der Lebensmittel sind für die armen Bürger unerschwinglich geworden. Wir wufsten, dafs die Reichen daran schuld sind. Deshalb haben wir befohlen, dafs die Verwaltungsbehörden an Hand der Steuerrollen aufserordentliche Steuern von den Reichen beitreiben. Dabei sollen sie mit den Höchstbesteuerten beginnen, um, unter stetigem Sinken des Steuersatzes, bei den mittlern Vermögen Halt zu machen, Wenn überall so verfahren wird, werden die Reichen bald aufhören, die Preise der Lebensmittel künstlich in die Höhe zu treiben.“ Die „Reichen“, um die es sich hier handelt, waren mittlere Grundbesitzer und Pächter, welche ihr Korn lieber selbst behielten, als es gegen entwertete Assignaten zu verkaufen [2]).

In Schwung kamen die lokalen Revolutionssteuern aber erst,

1) Taine, La Révolution, II, liv. 2, I, 6.

2) Ch. Gomel, L'impôt progressif eu 1793, S. 20.

seitdem der Konvent das Beispiel des Héraultdepartements, von den reichen Bürgern Zwangsanleihen zu erheben, dem ganzen Lande zur Nachahmung empfohlen hatte. Die revolutionären Abgaben, welche von Gemeinden, revolutionären Ausschüssen usw. aus eigener Machtvollkommenheit erhoben wurden, dienten zumeist nur dazu, die Taschen gewissenloser Sansculotten auf dem Wege der Ausbeutung zu füllen. Dagegen waren die aufserordentlichen Besteuerungen der Reichen, welche von den Abgesandten des Konventes vorgenommen wurden, häufig zur Deckung der Kriegsbedürfnisse bestimmt. Motive wie: Hafs gegen die Reichen, systematische Nivellierung der Vermögen und Einkommen, persönliche Bereicherung blieben aber auch den représentants en mission keineswegs fremd.

Der Abgesandte Laplanche schreibt aus Bourges am 4. Oktober 1793 [1]: „Ich habe überall selbst die Reichen und Aristokraten mit einer revolutionären Steuer belegt. Meinen Delegierten habe ich den Befehl gegeben, überall dasselbe zu tun, um Lebensmittel zu kaufen für die armen Sansculotten. Ich rechne es mir zur Ehre an, diese revolutionäre Mafsregel getroffen zu haben. Ist es nicht gerecht, dafs die Egoisten, die gewinnsüchtigen Spekulanten und die geizigen Aristokraten, welche uns den Krieg erklärt haben, die Kosten desselben bezahlen? Ziemt es sich, dafs im Reiche der Gleichheit die Aristokraten, die Kaufleute, die Priester, die Schlofs- und Pergamentbesitzer im Wohlleben schwelgen, während die Patrioten an allem Mangel leiden und keine Lebensmittel haben, weil die Reichen dieselben aufkaufen? usw.“ Bernard schreibt am 7. Oktober aus Montbéliard und Taillefer aus Cahors, dafs sie die Reichen „geschröpft“ haben [2].

Der Abgesandte Duquesnoy hatte erfahren, dafs in der Gemeinde Lambres im Norddepartement mehrere Brandstiftungen vorgekommen waren. Daraufhin erliefs er am 22. pluviôse II (10. Februar 1794) die Verfügung, dafs die durch die Brände geschädigten Bürger aus dem Vermögen der Reichen des Ortes zu entschädigen seien [3].

Florent Guiot schreibt aus Lille am 9. ventôse II, dafs er sich

1) A. Aulard, Recueil des actes du comité du salut public, unter dem betreffenden Datum.

2) A. Aulard, ibid.

3) A. Aulard, ibid., unter dem betreffenden Datum.

vom Kontrollausschufs der Zwangsanleihe die Liste der Bürger mit über 10 000 Liv. Einkommen geben liefs, um von denselben eine Summe von 225 000 Liv. zu verlangen, welche er zum Lebensunterhalt der vor dem Feind nach Lille geflohenen Bürger, sowie zur Ausschmückung des Tempels der Vernunft benötige[1]).

Die folgenschwerste revolutionäre Lokalsteuer dürfte wohl die im Mai 1793 in Lyon erhobene gewesen sein. Die jakobinische Gemeindevertretung von Lyon beschlofs am 14. Mai eine aufserordentliche Steuer von den Kapitalisten, den reichen Grund- und Hausbesitzern und den reichen Kaufleuten des Lyoner Distriktes zu erheben. Auf Betreiben von Dubois-Crancé und noch zweier anderer Kommissare des Konvents wurde die zu erhebende Summe auf 6 Millionen Liv. festgesetzt und zur Aushebung und Ausrüstung einer revolutionären Garde bestimmt. Der Lyoner Wohlfahrtsausschufs erhob aber in Wirklichkeit über 30 Millionen Liv. Vielfach erzwangen die Gemeindebeamten unter Drohungen und mit den Waffen in der Hand die verlangten Zahlungen. Durch dieses Vorgehen der jakobinischen Machthaber wurde die Bevölkerung aufs äufserste erbittert; sie griff zu den Waffen und inszenierte den bekannten Lyoner Aufstand, welchem nach langwierigen und hartnäckigen Kämpfen die Eroberung Lyons durch die Truppen der Republik ein Ende machte[2]).

Nach der Eroberung von Lyon hatte der Konvent am 12. Oktober 1793 dekretiert, dafs die Güter der reichen Bürger konfisziert und unter die „Patrioten" als Entschädigung verteilt werden sollten[3]). Diese Konfiskation kann als kriegsrechtliche Mafsregel aufgefafst werden. Viel weiter aber gingen die mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragten Abgesandten: Albitte, Collot d'Herbois und Fouché. Am 24. brumaire II veröffentlichten dieselben folgenden Erlafs für Lyon und die umliegenden Gemeinden[4]):

„1. Alle Kranken, Greise, Waisen und Armen erhalten ein Unterkommen, sowie Nahrung und Kleidung auf Kosten der reichen Bürger ihrer Kantone.

2. Die arbeitsfähigen Bürger erhalten Arbeit, sowie die nötigen

1) A. Aulard, loc. cit. unter dem betreffenden Datum.
2) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législ. et de la Conv. I, 489.
3) A. Aulard, Hist. polit. de la Révolution, II, chap. 3.
4) A. Aulard, ibid.

Rohstoffe, Werkzeuge und Maschinen um ihr Handwerk oder Gewerbe ausüben zu können.

3. Zur Deckung der verursachten Kosten werden die Gemeindebehörden, im Einvernehmen mit den Aufsichtsausschüssen, in jeder Gemeinde von den reichen Bürgern eine Steuer erheben, welche nach der Gröfse ihres Vermögens und dem Grad ihrer revolutionsfeindlichen Gesinnung zu bemessen ist."

Die Ausführung dieses Erlasses scheint zu allzu starken Willkürakten geführt zu haben, denn schon nach 10 Tagen, am 3. frimaire, wurde er von den Departementalbehörden aufgehoben.

In vielen Fällen verlieren die von den Kommissaren des Konvents usw. verfügten Gelderhebungen den Charakter der Steuer oder selbst der Requisition: sie erscheinen lediglich als Strafen, welche den „Reichen" für ihren Reichtum auferlegt werden.

Ein Erlafs von St. Just und Lebas, Abgesandten des Konvents in Strafsburg, datiert vom 10. brumaire II, belegt 193 namentlich aufgeführte Bürger mit einer Steuer von 9 Millionen Liv. Auf die einzelnen verteilt sich dieselbe in Beträgen von 6000—300000 Liv. Wer binnen 24 Stunden seinen Teil nicht bezahlt hatte, sollte an den Pranger — der Guillotine gegenüber — gestellt werden [1]).

Einige Zeit später verurteilte die Gemeindeverwaltung von Strafsburg die Bierbrauer, in Erwägung, dafs der Goldhunger stets das treibende Motiv all ihres Handelns gewesen sei, zur Zahlung von 250000 Liv. Von den Bäckern wurden aus demselben Grunde 300000 Liv. verlangt [2]).

Am 18. brumaire II liefsen die Abgesandten Milhaud und Guyardin in Strafsburg alle Bankiers, Wechsler und Notare einkerkern und deren Gelder beschlagnahmen. Das Gleiche geschah auch an vielen andern Orten [3]).

Die Theorie hatte Schritt gehalten mit diesen exzessiven Mafsregeln. Fouché schreibt am 26. brumaire II, dafs Reichtum ein sichtbares Zeichen von Revolutionsfeindlichkeit, ein Kennzeichen der Verworfenheit sei. Denn der Überflufs sei eine evidente Verletzung der Rechte des Volkes und könne nicht gebraucht, sondern nur mifsbraucht werden [4]).

---

1) Taine, Révolution, II, IV, 1.
2) Ibidem. II, IV. 1.
3) Ibidem. II. IV, 1.
4) Ibidem. II. IV. 1.

Die ungeheuren Ausschreitungen, zu welchen das den représentants en mission sowohl als den kommunalen Behörden verliehene Recht der aufserordentlichen Besteuerung der Reichen führte, veranlafsten den Konvent trotz allen Reichenhasses zu Gegenmafsregeln. Am 18. frimaire II (8. Dezember 1793) verbot er alle revolutionären Steuern, erlaubte aber schon am 19. seinen Abgesandten dieselben wieder. Durch Dekret des Wohlfahrtsausschusses vom 20. germinal II (9. April 1794) wurden sie auch diesen definitiv verboten. Die Bemühungen des Konventes, die illegitim erhobenen Steuern der Staatskasse zuzuführen, blieben erfolglos. Cambon schreibt in dem in Kap. II zitierten Bericht vom 3. germinal II (23. März 1794): „Es ist äufserst schwierig, Kenntnis zu erhalten von den überall im Lande ausgeschriebenen und erhobenen revolutionären Steuern. Wiederholt wurde schon den Distriktsdirektorien durch Dekrete des Konventes (16. frimaire und 15. ventôse II) zur Pflicht gemacht, alle erhobenen Steuergelder an sich zu ziehen und der Staatskasse abzuliefern, aber bis jetzt ist noch fast nichts eingegangen.“ Am 6. frimaire III (26. November 1794), also nach dem Sturze Robespierres, referiert Cambon an den Konvent: „Diebe und Räuber haben revolutionäre Steuern erhoben, um sich zu bereichern. Mit einer phrygischen Mütze, einem Schnurrbart und einer Jakobinerjacke sah man sie zahllose Vexationen begehen, und den Namen und das Kleid der Sansculotten dem Hasse preisgeben [1].“

8. Kapitel.

Kriegskontributionen, Requisitionen und Konfiskationen.

In Kapitel II wurde bereits hervorgehoben, dafs der weitaus gröfste Teil der unter der Schreckensherrschaft verausgabten Staatsgelder zu Kriegszwecken verwendet wurde. Es wäre jedoch irrig zu glauben, dafs die Hunderte von Millionen Liv. in Assignaten, welche monatlich zur Emission gelangten, auch nur entfernt ein Bild von den tatsächlichen Kriegsausgaben geben. Solange die Heere der Republik siegreich am Rheine blieben, gelang es, durch Erhebung von Kriegskontributionen einige Millionen aufzubringen [2].

1) Moniteur, réimpr. XXII., 6. frim. III.

2) Der Konvent hatte am 19. November 1792 feierlich erklärt, die französische Nation werde allen Völkern, welche sich frei machen wollten, „Brüderlichkeit und Hülfsmittel“ entgegenbringen. Dementsprechend erhob Dumou-

General Custine hatte der Stadt Frankfurt a. Main eine Kontribution von 1 500 000 Gulden auferlegt (nachdem dieselbe vorher bereits eine Million Gulden gezahlt hatte) mit der ausdrücklichen Bestimmung, dafs diese Summe nur von den Bürgern aufzubringen sei, deren Vermögen über 30 000 Gulden übersteige. Nach seiner Abreise legten jedoch die städtischen Behörden die Kontribution auf die ganze Bevölkerung um [1]). Freiburg i. Br. mufste 200 000 Gulden zahlen [2]); der Fürst von Nassau-Sechen, welcher mehreren Emigranten den Aufenthalt in Wiesbaden erlaubt, im übrigen aber keinen Krieg gegen Frankreich geführt hatte, wurde mit 250 000 Gulden belegt [3]). Übrigens wurden die Kriegskontributionen überall nach dem Grundsatz bemessen: „Friede den Hütten, Krieg den Klöstern und Schlössern". So hatte Custine von einem Benediktinerinnenkloster in der Rheinpfalz, dessen Jahreseinnahmen 22 500 Liv. nicht überstiegen, eine Kontribution von 400 000 Liv. verlangt, aber nur 60 000 Liv. flüssig machen können [4]). Im grofsen Ganzen blieben jedoch, so drückend die Kriegskontributionen auch für die Betroffenen waren, die auf diesem Wege aufgebrachten Beträge nur gering.

Ein anderer Weg der Mittelbeschaffung für Kriegszwecke war die Naturalrequisition, und zwar nicht nur in Feindesland, sondern besonders in Frankreich selbst. Wiederholt war im Laufe des Jahres 1793 zu diesem Mittel gegriffen worden. So hatte man Getreide, Fourage, Vieh, Wein, Häute, Zucker, Unschlitt, Leder, Branntwein usw. requiriert [5]). Die Niederlagen, welche die fran-

---

riez in Belgien, das er in den folgenden Wochen eroberte, keine Kriegskontributionen. Denn die Belgier empfingen die französischen Truppen als Befreier von der österreichischen Herrschaft mit offenen Armen. Am 15. Dezember 1792 setzte dann Cambon ein Dekret im Konvente durch, welches die in Belgien bestehenden Steuern und Feudallasten aufhob, die Güter der Krone, der Kirche und aller dem Kaiser Ergebenen verstaatlichte, sowie den Assignaten auch in Belgien Zwangskurs gab. Provisorische Verwaltungsbehörden, in denen die Sansculotten vertreten wären, sollten vom Volk gewählt werden. Diese Behörden dürften Steuern erheben, wofern dieselben den armen und arbeitenden Teil des Volkes nicht belasteten (Moniteur, réimpr., XIV, und Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législat. et de la Conv., I, 294ff.).

1) Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législ. et de la Conv., I. 293.

2) Ibidem. 3) Ibidem. 4) Ibidem.

5) Taine, Révolution, II, IV, 6.

zösischen Heere allenthalben im Sommer 1793 erlitten: am Rhein und im Norddepartement gegen die Armeen der Koalition, in Perpignan gegen die Spanier, in der Vendée gegen die Aufständischen, veranlafsten den Konvent und dessen Wohlfahrtsausschufs zur äufsersten Anspannung aller Kräfte zur Erhaltung und Verteidigung der Republik. „Requisition der Menschen und Dinge" wird zum zündenden Schlagwort der folgenden Monate. Im August 1793 wurden Truppenaushebungen dekretiert, welche die Heere der Republik auf 1 200 000 Mann bringen sollten. Um die Ausrüstung für diese gewaltige Soldatenmasse zu beschaffen, wurden alle Waffenschmiede, Schlosser, Schneider, Schuster usw. an die Hauptorte der Distrikte berufen, wo sie ausschliefslich für den Staat zu arbeiten gezwungen wurden und eine bestimmte Anzahl von Ausrüstungsstücken pro Dekade zu liefern hatten[1]). Bald folgten weitere Dekrete, welche die Requisition von Lebensmitteln, Pferden und Salpeter zur Pulverfabrikation verfügten[2]).

Einen grofsen Anteil an dem Werk der nationalen Verteidigung hatten auch verschiedene Abgesandte des Konvents, denen es wiederholt in schwieriger Lage gelang, von allem entblöfste Truppenteile in den kürzesten Fristen durch energische Requisitionen vollständig kriegsmäfsig auszurüsten[3]). Wagen und Pferde wurden in den Strafsen angehalten und requiriert; Ställe, Küchen und Wohnungen ausgeräumt, um Vieh, Geräte, Betten, Kleider usw. für die Armeen zu beschaffen[4]). Aber auch der reichtumsfeindliche Gleichheitsgedanke wurde nicht selten mafsgebend für die Art und Weise, wie requiriert wurde. Übrigens blieb die „Requisition der Menschen" nicht stehen bei der Aushebung von Truppen; vielfach schritten

1) Moniteur, réimpr., XVIII, 622, und XIX, 631.

2) Die Pferderequisition geschah in der Weise, dafs auf je 25 Pferde eines Distrikts ein Pferd requiriert wurde. Den Besitzern wurden dafür 900 Liv. in Assignaten bezahlt. — Salpeter verschaffte man sich, indem man eine Instruktion an die Hausbesitzer verteilte, wie sie aus dem Boden ihrer Keller leicht Salpeter gewinnen könnten. Das Volk amüsierte sich in den Städten, das „kostbare Salz" aus dem Boden zu ziehen, und dem Kriegsdepartement gelang es, grofse Mengen davon auf diesem kostenlosen Wege zu erhalten. Ad. Thiers, loc. cit. III, cap. 9.

3) So besonders Jean Bon St. André in Brest. Siehe: Michelet, Hist. de la Révolution, 3. u. 4. Bd. passim.

4) Taine, Révolution, II, II, 6.

auch die jakobinischen Behörden zur zwangsweisen Ämterübertragung [1]).

Die nationale Begeisterung, welche die Notwendigkeit, die Republik zu verteidigen, allenthalben aufflammen liefs, trieb vielfach die Gemeinden dazu, dem Konvente die Gold- und Silbergeräte der Kirchen „als Opfer auf den Altar des Vaterlandes“ nach Paris auszuliefern. Dies veranlafste den Konvent zu dem Dekret vom 23. brumaire II (13. November 1793) [2]), welches die Konfiskation alles verborgenen gemünzten wie ungemünzten Goldes und Silbers, und überhaupt aller verborgen gehaltenen Pretiosen verfügte. Denunzianten sollten eine Belohnung von 1/20 des befundenen Wertes in Assignaten erhalten. Dies war allenthalben den Mitgliedern der revolutionären Ausschüsse eine willkommene Beute, und am 1. frimaire II (21. November 1793) berichtet Cambon im Namen des Finanzausschusses an den Konvent [3]): „Ich mufs dem Konvent und dem ganzen Lande erklären, dafs die Assignaten al pari stehen mit dem gemünzten Gelde. Man balgte sich heute morgen an den Türen der Staatskasse, um Gelder einzahlen zu können in die Anleihe. Die Reichen, die noch vor wenigen Tagen nur äufserst lässig die erworbenen Nationalgüter zahlten, bringen uns ihr Gold in Haufen. Um es von den revolutionären Ausschüssen nicht konfisziert zu sehen, schätzen sie sich glücklich, damit die Steuern zu zahlen, welche sie der Republik schulden. Wir haben Gold genug, um unsern Verbündeten Darlehen zu geben, so viel sie wollen; schon sind 40 Mill. Liv. in Paris allein für die freiwillige Anleihe eingegangen, davon ein grofser Teil in Metallgeld. 60 Mill. Liv. in Gold und eine ungeheure Menge Silber sind in der Staatskasse [4]). Man setze ganz Europa zum Verkauf aus, und wir sind bereit es zu kaufen. Unsere Feinde werden bald ihre Hülfsquellen erschöpft sehen und gezwungen sein, die Waffen zu strecken; wir haben aber noch die unerschöpflichen Schätze der ehemaligen Kirchen und Klöster, und wir werden ausziehen, ganz Europa für die Freiheit zu erobern. Die Finanzen der Republik könnten blühender

1) Taine, Révolution, II, II, 6.

2) Moniteur, réimpr., XVIII, 416.

3) Ibidem, XVIII, 486—487.

4) Bis zum 1. Januar 1794 waren 3—400 Mill. Liv. in Gold und Silber eingegangen (Mallet-Dupan, Mémoires, II, 19).

nicht sein, und man könnte wahrlich sagen, dafs wir keine Rechnungen mehr zu führen brauchen. Die Pfandmasse der Assignaten ist so grofs, dafs wir sie nicht erschöpfen könnten. Ich werde deshalb keine Berechnungen mehr darüber anstellen. Und all diese Glorie verdanken wir den Assignaten und dem Dekret vom 8. April 1793, welches verbietet, Zahlungen der Republik in einem andern Geld als in Assignaten zu machen.“ Dieser feurige Bericht, der den Südländer verrät, ist eigentlich ein starkes Stück. Es liegt auf der Hand, dafs die Besitzer von Gold und Silber, welche nicht in der Lage waren, dasselbe sicher zu verbergen, es lieber noch gegen Assignaten umtauschten oder in die Anleihe einzahlten, als es konfisziert zu sehen. Ebenso natürlich ist, dafs die Staatskassen das gemünzte Gold und Silber al pari mit den Assignaten verrechneten; dafs aber daraufhin der erfahrenste Finanzmann der Schreckensherrschaft unter allgemeinem Beifall des Konventes sich solche Behauptungen, wie die eben zitierten, erlauben kann, ist wohl der sprechendste Beweis für die absolute Überlegungslosigkeit, welche den Paroxysmus nationalen und politischen Empfindens zu begleiten pflegt.

Auch die strengste Kritik der jakobinischen Republik wird die aufserordentlichen Steuern, Zwangsanleihen und Requisitionen, insoweit sie zur Abwendung der dringenden, nationalen Gefahr notwendig waren, nicht unbedingt verurteilen wollen. Was aber dabei exzessiv erscheinen mufs, ist, dafs dieselben Mafsnahmen, welche als Mittel zur Erhaltung der nationalen Existenz die idealste Rechtfertigung hatten, in ihrem Ausführungsmodus und auch in ihrer Ausdehnung einer barbarischen Sozialpolitik dienstbar gemacht wurden.

Anschliefsend an den eben erwähnten prahlerischen Bericht, beantragt Cambon im Namen des Finanzausschusses die Einziehung aller im Laufe der Jahrhunderte als Lehen oder in Erb- oder Zeitpacht verliehenen Nationalgüter (die vor dem 1. Februar 1566 verliehenen Lehen nur dann, wenn ausdrücklich ein Heimfall- oder Rückkaufsrecht der Krone vorbehalten war). „So wollen wir“, fährt Cambon fort, „in den Besitz des Volkes zurückführen, was ihm ursprünglich gehörte, und was die Vorfahren der Aristokraten von den Königen durch Schmeichelei ergaunert haben.“ Der Wert der Güter, um deren sofortige Einziehung es sich hier handelt, ist

in den Schätzungen Cambon's (2. Kap.) wiederholt mit 100 Mill. Liv. angegeben.

Die Einziehung der in Erb- oder Zeitpacht gegebenen Krongüter zur Vermehrung der Pfandmasse der Assignaten findet eine teilweise Erklärung in dem Bestreben, ein Sinken des Kurswertes der Assignaten bei den absolut nötig gewordenen Kreierungen möglichst zu vermeiden; im übrigen ist diese Mafsnahme nicht so sehr auf das Konto des Konventes zu schreiben, denn diese Einziehungen waren von den vorhergehenden Versammlungen inauguriert worden, wie übrigens auch die Assignatenwirtschaft (s. 2. Kap.). Die Nationalversammlung hatte die Kirchen- und Krongüter verstaatlicht (2. Dezember 1789). Die Legislative konfiszierte die Güter der Emigranten (9. Februar und 27. Juli 1792; vom Konvent am 28. März 1793 wiederholt), den Besitz der Kirchenfabriken (19. August 1792; nach deren Verkauf sollte eine vierprozentige Rente vom Erlös an die Fabriken gezahlt werden), die Güter des Malteserritterordens (19. September 1792) usw. Der Konvent bemächtigte sich aufser der obenbesagten Güter des Besitzes der Guillotinierten und Deportierten, sowie der Verdächtigen (8. ventôse II). Weiter beschlofs er die Verstaatlichung der Güter der Spitäler, Wohltätigkeitsanstalten, Stiftungen, Erziehungsanstalten, literarischen und wissenschaftlichen Gesellschaften [1]). In Anbetracht all dieser Konfiskationen stand man nicht an, die Assignatenfabrik flott weiter arbeiten zu lassen. Am 13. frimaire II (7. Dezember 1793) wurde sie zur Herstellung von neuen 500 Mill. Liv. ermächtigt, diesmal „um die aufser Kurs gesetzten zu ersetzen".

Die Einzahlungsfrist der freiwilligen Anleihe war eben abgelaufen (1. Dezember — 11. frimaire), und diese sollte ja die Umlaufsmenge der Assignaten verringern oder doch wenigstens neue Kreierungen unnötig machen (Réal — 22. Juni). Ein beredteres Zeugnis von dem blühenden Stande der Finanzen der Republik, welchen Cambon so hochtrabend verkündet hatte, konnte man nicht geben.

---

1) Taine, Révolution, II, II, 6; Ch. Gomel, Hist. fin. de la Législat. et de la Conv., I, chap. 4 et 5. Diese Mafsregeln wurden jedoch nur in geringem Mafse verwirklicht.

9. Kapitel.

Die progressive Einkommensteuer vom Jahre 1794.

Wir haben im vorhergehenden gesehen, dafs im Frühjahr 1793, als man sich noch mit dem Gedanken einer Reform des staatlichen Steuerwesens unter Zugrundelegung einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer trug, mehrfach im Zusammenhang damit von einer zu erhebenden Kriegssteuer geredet wurde. Die am 9. März im Prinzip beschlossene, als einmalige Kriegssteuer zu erhebende progressive Einkommensteuer war nicht zur Durchführung gelangt. Im Jahre 1794 wurde jedoch dieser Gedanke wieder aufgegriffen und diesmal zur Verwirklichung gebracht. Die gewaltigen Rüstungen, welche seit August 1793 gemacht worden waren, um den Angriff der koalierten Mächte gegen Frankreich abzuschlagen, hatten, wie schon hervorgehoben, eine ausgiebige Benützung der regelmäfsigen Finanzquelle der Revolution, der Assignatenfabrikation, nötig gemacht. Nichtsdestoweniger hatte sich seit Juli 1793 die Tendenz erhalten, die Emissionen von Papiergeld möglichst zu vermeiden. Daher der Appell an die Steuerkraft der „Reichen". Ein Dekret vom 17. prairial II (5. Juni 1794), das, soweit ersichtlich, ohne Debatte angenommen wurde, bestimmt folgendes [1]):

Eine einmalige, aufserordentliche Kriegssteuer für 1794 wird auf Grund der für die Zwangsanleihe hergestellten Rollen erhoben werden. Sie trifft die Einkommen mit je $^1/_{10}$ der für die Zwangsanleihe aufgestellten progressiven Sätze; die freigelassenen Existenzminima bleiben dieselben. Es war also vom ersten das Existenzminimum übersteigende Tausend 1 %, vom zweiten 2 %, vom dritten 3 % usw., vom neunten 9 % und von allen darüber hinausgehenden Einkommensteilen 10 % zu entrichten.

Diese Progression ist gewifs eine stark ansteigende, aber es ist zu beachten, dafs es sich dabei um eine einmalige Kriegssteuer handelt, und aufserdem ist sie viel eher zu rechtfertigen, als die Zwangsanleihe mit ihren zehnfachen Sätzen und der vollständigen Beschlagnahmung aller das neunte Tausend über das Existenzminimum hinaus übersteigenden Einkommensteile.

War ein zur Zwangsanleihe herangezogener Bürger gestorben,

1) Moniteur, réimpr., XX, 658.

so hatten dessen Erben solidarisch die auf den Verstorbenen entfallende Kriegssteuer zu entrichten.

Die Gemeindebehörden hatten binnen einer Dekade vom Empfange des Dekrets an auf Grund der Zwangsanleiherollen solche aufzustellen für die Kriegssteuer. Diese Rollen waren dann von den Distriksdirektorien zu kontrollieren und von diesen den Steuereinnehmern zur Vollstreckung zu übergeben.

Die Steuer war wie die Zwangsanleihe in drei Monatsraten zahlbar.

Von den Motiven, welche im Vorjahr für eine progressive Einkommensteuer und für die Zwangsanleihe geltend gemacht worden waren, geht diesmal keine Rede; der einzige angeführte Grund ist der Kriegsbedarf. Von einer Benützung der Rollen der Zwangsanleihe erwartete man wohl am ehesten eine möglichst rasche und ergiebige Geldbeschaffung. Allerdings mufste man sich schon im folgenden Monat (messidor II) wieder zu einer Kreierung von 1 Milliarde Assignaten verstehen. Was die Kriegssteuer eingebracht, ist nicht festzustellen.

10. Kapitel.

Weitere Versuche zur Reform des bestehenden Steuersystems.

Der Plan, eine Reform des staatlichen Steuerwesens vorzunehmen, war durch die Zwangsanleihen von seinem ursprünglichen Ziel abgelenkt worden. Nach Ablehnung des Grundsatzes der progressiven Steuer als solcher in der Verfassungsdebatte vom 17. Juni 1793, war vor der Hand von einer Reform des Steuersystems nicht mehr die Rede.

Eine solche wurde jedoch von neuem vom Finanzausschufs im floréal II (April—Mai 1794) angeregt. Zu einer tatsächlichen Neuordnung der Dinge kam es indes nicht: am 14. prairial II (2. Juni 1794) machten nämlich Tallien und Bourdon den Standpunkt geltend, dafs eine Steuerreform mitten in Kriegszeiten die Revolution schwer schädigen müsse, da notwendig bedeutende Ausfälle mit einer Übergangsperiode, wie es das Beispiel von 1790 zeige, verbunden seien. Der Konvent trat diesem Standpunkt bei und vertagte die Reform bis nach Friedensschlufs.

Das einzige, was geschah, war die Nichterneuerung der Mobiliar-

steuer für 1794. Als Gründe dafür werden von Finanzausschufs angegeben [1]): die komplizierte Zusammensetzung der Mobiliarsteuer und die dadurch veranlafsten Unrichtigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Veranlagung; die Vexationen der ärmeren Bürger und der Staatsbeamten, zu denen die Mobiliarsteuer geführt hätte; die zahllosen Reklamationen, welche sie heraufbeschworen, und die demnächstige Reform (welche aber unterblieb) der Registrierungsgebühren, durch welche das „Mobiliarvermögen" genügend besteuert werde.

Vernier hatte am 26. März des Vorjahres besser gesagt [2]): „der Wohnungsaufwand als Mafsstab der Veranlagung der Mobiliarsteuer ist absolut ungenügend und unzutreffend; die Verteilung der Repartitionssummen unter die Départements und Distrikte nach Mafsgabe der Steuerleistungen derselben unter dem ancien régime ist vollständig veraltet und der heutigen Vermögens- und Einkommensverteilung nicht entsprechend". Dann führt er auch die Schwierigkeit an, bei der Komplizierteit der Rollenanfertigung Irrtümer zu vermeiden. Endlich konnte man ja leichten Herzens auf eine unpopuläre Steuer verzichten, weil das monatliche Defizit, wie wir gesehen haben, durch Assignatenüberweisungen aus dem Depot in beliebiger Menge gedeckt werden konnte.

Das vom Finanzausschufs vorgelegte Reformprojekt [3]) greift zunächst die physiokratische Auffassung der Grundsteuer als der alleinigen veranlagten Steuer wieder auf. Dieselbe soll jedoch in zwei in getrennten Rollen zu veranlagende Teile geteilt werden: Der erste ist eine Steuer vom nicht überbauten Grund und Boden, der zweite eine Gebäudegrundsteuer.

Diese Teilung wird wie folgt begründet: „Grundstücke haben überall einen sichern und fast gleichbleibenden Wert; höchstens kann deren Ertrag, nie der Grund und Boden selbst, durch Feuer, Überschwemmungen usw. vernichtet werden. Der Wert von Baulichkeiten ist dagegen ein sehr veränderlicher; wenn sie durch Naturereignisse zerstört werden, verschwindet damit Kapital und

---

1) Moniteur, réimpr., XX, 460.

2) Ibidem, XV, 804.

3) Ramel, Rapport au nom du comité des finances sur les contributions directes, 21 floréal II (10. Mai 1794), in: Moniteur, réimpr., XX, 460—464. — Projet de décret présenté par Ramel au nom du comité des finances, in: Moniteur, réimpr., XX, 468—469.

Ertrag. Diese Wertverschiedenheiten aber bedingen eine verschiedene Art der Besteuerung.“

„Die Steuer vom nicht überbauten Grund und Boden soll eine reine Quotitätssteuer sein, welche nicht mehr vom Reinertrag, sondern vom Kapitalwert des Grund und Bodens erhoben wird. Diese Vermögenssteuer wird, je nach den Bedürfnissen des Staates, ½ bis 1% betragen.“

„Unter der Annahme, dafs ein Grundstück, welches 5 Liv. Reinertrag abwirft, überall mit 100 Liv. Kapitalwert eingeschätzt werde, wäre es an sich gleich, ob man ⅕ vom Reinertrag oder 1% vom Kapitalwert als Steuer erhebt. Aber sowohl die Schwierigkeit der Ermittlung des Reinertrags als der Umstand, dafs man die Lokalkommissionen bei der Anfertigung der Rollen sich selbst überliefs, haben zu den denkbar unrichtigsten und ungerechtesten Schätzungen geführt, sodafs die bisherigen Grundsteuerrollen ein ganz unzutreffendes Bild von der Einkommensverteilung aus Grundbesitz in Frankreich geben. Dagegen findet man allenthalben mit Leichtigkeit Leute, welche den Kapitalwert von zu vererbenden oder zu verkaufenden Grundstücken sehr genau zu schätzen wissen. Aufserdem wird die Schätzung des Kapitalwerts aller Grundstücke feststehende Wertangaben als Grundlage für die Bemessung der Registrierungsgebühren bei Eigentumsübertragungen verschaffen.“

Bei dieser Argumentation geht der Finanzausschufs von der nicht zutreffenden Prämisse aus, dafs der Kapitalwert des Grundes und Bodens eine stete, wenig veränderliche Gröfse sei. Zum Zweck der leichtern und richtigern Veranlagung sollte die Grundsteuer von diesem konstanten Vermögenswert erhoben werden; in Wirklichkeit blieb sie aber eine Ertragsteuer, denn ihre Quelle war ja doch der Reinertrag des Grund und Bodens. — Sehr lehrreich in obigen Ausführungen des Finanzausschusses ist die treffende Charakterisierung der Mängel der von der Nationalversammlung geschaffenen Grundsteuer.

Die neue Grundsteuer sollte weiter nicht mehr erhoben werden auf Grund von Schätzungen nach äufsern Merkmalen, sondern von Zwangsdeklarationen der Besitzer.

Der Gedanke der Zwangsfassion war, wie wir oben gesehen haben, in den eisernen Bestand der revolutionären Ideen übergegangen. Es entsprach vollkommen den reichtumsfeindlichen Gleich-

heitsideen, wonach nur der Reiche etwas vor dem Staate zu verbergen haben könne, gerade darum eine Deklaration von ihm zu erzwingen. „Der kleine Besitzer fürchtet die Deklarationspflicht nicht“. Da man voraussetzte, dafs jeder Grundbesitzer den Kapitalwert eines Grundstücks abzuschätzen wisse, befürchtete man die Unrichtigkeiten der frühern Reinertragsschätzung nicht mehr. Die Fassionen sollten dann auch durch Lokalkommissionen kontrolliert werden; diese erste Kontrolle sollte weiter überwacht werden durch je drei von den Distriktsdirektorien zu wählende Distriktszensoren, von denen je zwei in einem andern Distrikt, als dem, den sie kontrollieren sollten, gewählt seien. Die Lokalkommissionen, wie die Zensoren, waren berechtigt, die Fassionen nach Anhörung der betreffenden Steuerpflichtigen zu rektifizieren. Wurde von den Lokalkommissionen eine Fassion zu niedrig befunden, so war eine Strafe von $^1/_{10}$ der verfügten Erhöhung zu entrichten; alle von den Zensoren verfügten Erhöhungen zogen eine Strafe vom dreifachen Betrag der verfügten Erhöhung nach sich; verfügten die Zensoren eine Erhöhung oder eine Verringerung, welche über $^1/_4$ von den von den Lokalkommissionen angenommenen Wertschätzungen abwich, so konnten die Lokalkommissionen solidarisch zu einer Geldstrafe von $^1/_5$ des Unterschiedes verurteilt werden. Reklamationen waren bei der Gemeindebehörde anzubringen und wurden von den Zensoren beschieden.

Dem Gesetz von 1790 gegenüber bedeuten diese Kontrollbestimmungen einen kleinen Fortschritt; doch entspricht diese, auf die Distriktsbehörden beschränkte Veranlagung und Kontrolle nicht den radikal-unitären Bestrebungen, welche die demokratische Republik sonst an den Tag legte.

Dagegen liegen diese unitären, antiföderalistischen Tendenzen dem Verbote zu grunde, gemäfs welchem die Departements in Zukunft keine Zuschlagssteuer mehr erheben dürften:

„Denn diese bringen die gröfste Ungleichheit in der von den Bürgern verschiedener Départements zu tragenden Steuerlast hervor. Die Departementalverwaltungen selbst aber haben teils Gelder zu Ausgaben verschwendet, welche dem Interesse des Volkes entgegenstehen, teils haben sie selbst die nötigsten Ausgaben unterlassen, sodafs die Strafsen und öffentlichen Gebäude sich vielfach in verwahrlostem Zustand befinden. Das Recht, Steuern zu erheben, ist

aber ein so heiliges Volksrecht, dafs das Volk selbst, wenn möglich nicht einmal durch seine Vertreter, dasselbe ausüben soll. Erst recht aber geht es nicht an, dafs die Volksvertretung Verwaltungsbehörden für dasselbe delegiere.“ Dieser Standpunkt entspricht den in der Verfassung von 1793 ausgesprochenen, oben mitgeteilten Grundsätzen [1]).

Die beabsichtigte Gestaltung der Gebäudegrundsteuer wird in der Vorlage vom 21. floréal nur kurz und unvollständig skizziert Sie soll, im Gegensatz zur eigentlichen Grundsteuer Repartitionssteuer bleiben. Als Repartitionsgrundlage soll die Bevölkerungszahl genommen werden. Dieser Gedanke war im Konvent, wie wir gesehen haben, schon am 26. März 1793 aufgetaucht; Vernier führte in der Motivierung des oben zitierten Gesetzentwurfes vom 26. März 1793, die Reform der Mobiliarsteuer betreffend [2]), unter anderm folgendes aus:

„Die einzige rationelle Basis zur Veranlagung einer Mobiliarsteuer ist die Bevölkerungsgröfse. Denn diese ist der unanfechtbarste und sicherste Ausdruck des in einer Gegend vorhandenen Reichtums. Städte und Dörfer nehmen nur zu nach Mafsgabe der Existenzmittel, welche sie bieten.“

Die Repartition nach der Bevölkerungszahl hatte hier noch den Nebenzweck, die äufserst wünschenswerte Vornahme einer Volkszählung zu erreichen.

Den Gemeinden sollte die Veranlagung der Gebäudegrundsteuer überlassen bleiben; sie dürften dieselbe jedoch nicht als Kopfsteuer, sondern unter möglichster Heranziehung der reichen Gemeindebürger veranlagen.

Endlich sollten die Gemeinden ermächtigt sein, Zuschläge zur Gebäudegrundsteuer zu erheben zur Deckung ihrer lokalen Bedürfnisse.

Neu in dieser Vorlage waren: die Zweiteilung der Grundsteuer, die Fassionspflicht, der Kapitalwert des Grundbesitzes als Steuerobjekt und das reine Quotitätsprinzip bei der eigentlichen Grundsteuer.

Die Teilung der Grundsteuer in eine Steuer des nicht überbauten Grund und Bodens und eine Gebäudegrundsteuer brachte Ramel als Finanzminister im Jahre 1797 wieder in Vorschlag. Die Tren-

1) Siehe Note 1) zu Seite 57.

2) Moniteur, réimpr., XV, 803—805.

nung wurde jedoch erst durch Gesetz vom 15. September 1807 eingeführt, 1821 wieder beseitigt, als „die fortwährenden Kontingentsermäfsigungen so erhebliche waren, dafs eine Vereinigung beider Arten des Grundbesitzes in einer einzigen Steuerrolle empfehlenswert erschien (Gesetz vom 10. Oktober 1821)". Erst durch die Gesetze vom 9. August 1879, 8. August 1885 und 8. August 1890 wurde die Verselbständigung der Gebäudegrundsteuer wieder verwirklicht.

Durch letzteres Gesetz wurde denn auch die Gebäudegrundsteuer in eine Quotitätssteuer umgewandelt, während die Grundsteuer des nicht überbauten Bodens Repartitionssteuer blieb. Also gerade das Umgekehrte von dem, was der Finanzausschufs des Konventes 1794 beantragte. Das Konsulat versuchte im Jahre 1801 eine Revision der Grundsteuerrollen, welche sich auf Selbstangaben und Selbsteinschätzung eines jeden Grundeigentümers stützen sollte, dieselbe ergab aber keine brauchbaren Resultate. Man griff daher auf die amtliche Schätzung zurück, und die Fassionspflicht verschwand seither aus der französischen Steuergesetzgebung. Der der Vermögenssteuer entlehnte Gedanke, den Kapitalwert des Grundes und Bodens als Steuerobjekt zu nehmen, kam in der Gesetzgebung nie zur Verwirklichung [1]).

Der Plan, eine Reform des Staatssteuerwesens vorzunehmen scheint die öffentliche Meinung, welche im übrigen in der damals grausamsten Epoche der Schreckensherrschaft fast vollständig unterdrückt war, etwas beschäftigt zu haben. Am 7. prairial II (26. Mai 1794) veröffentlichte ein gewisser Bucher im Moniteur einen Steuerreformplan folgenden Inhalts [2]):

Die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern sind den lokalen Behörden zu entziehen und der Regie der Registrierungsgebühren zu übertragen. Die Erhebungsbeamten des enregistrement haben die Deklarationen der Eigentümer aller Gemeinden ihres Bezirks entgegenzunehmen.

Alle Eigentümer haben innerhalb eines Monats eine solche Fassion abzugeben bez. der Gattung (Grund- event. Mobiliarbesitz) und des Kapitalwertes ihres gesamten Besitzes.

1) M. v. Heckel, Die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich: in Finanzarchiv 1891, I.

2) Moniteur (Urtext), Jahr II, — 7. prairial — S. 1003—1004.

Alles Eigentum, welches nicht innerhalb eines Monats deklariert wurde, ist der Nation verfallen.

Jeder Eigentümer zahlt in monatlichen Zwölfteln 0,50 % vom Kapitalwert seines Besitzes an direkter Steuer.

Das Register, in welches die Fassionen eingetragen wurden, ist 1 Monat lang allen Bürgern zur Einsicht offenzuhalten. Die Fassionen einer jeden Gemeinde sind in derselben durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben.

Die Kontrolleure des enregistrement haben das Recht, die Fassionen nach ihrem Ermessen zu rektifizieren; dem Eigentümer steht binnen 10 Tagen Protestrecht dagegen zu.

Macht er davon Gebrauch, so hat der Vertreter der Zentralverwaltung in dem betreffenden Distrikt 3 Schiedsrichter zu ernennen, welche den zu besteuernden Kapitalwert in letzter Instanz abschätzen.

Der Eigentümer, dessen Fassion durch die Schiedsrichter erhöht wurde, hat 2 % Steuer vom Mehrbetrag zu zahlen.

Bucher erklärt im weitern, dafs er diesen Plan einer Vermögenssteuer der Gesetzgebung der nordamerikanischen Staaten entlehnt habe. Sehr beachtenswert ist der Gedanke, die Veranlagung und Erhebung der direkten Steuern den lokalen Behörden zu entziehen und sie dem allein noch bestehenden zentralisierten Zweig der Steuerverwaltung: der Regie des enregistrement, zu übertragen. Andererseits wird das Projekt, das allerdings den Stempel einer äufserst radikalen Zeit trägt, dem Gedanken einer alleinigen Staatssteuer in umfassenderm Mafse gerecht als der Grundsteuerreformplan Ramels; bevor es jedoch hätte zur Berücksichtigung gelangen können, wurde die Reform überhaupt vertagt.

11. Kapitel.

Zusammenfassender Rückblick.

Die jakobinische Republik der Schreckenszeit steht im Zeichen der Gleichheit: sie wird gekennzeichnet durch Nivellierungstendenzen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Den Mafsstab zur Nivellierung gibt der Sansculotte. Er hafst den reichen Bourgeois: einmal, weil er ihn in der Zensusmonarchie, welche die Bourgeoisie sich eingerichtet hatte, um die Früchte der Revolution betrogen; dann aber auch, weil der Bourgeois zwar die Unterstützung der untern Volksklassen gern angenommen hatte, um zur

Herrschaft zu gelangen; als aber seit der Erstürmung der Tuilerien der Sansculotte ans Ruder gekommen, versagte der Bourgeois dem weitern Gelingen der Revolution seine Unterstützung und zog sich von ihr zurück. Deshalb verlangt der Sansculotte zunächst, dafs der „reiche, selbstische“ Bourgeois durch aufserordentliche Steuern gestraft werde. Und da das Brot in den Städten immer teurer wurde, bot sich eine erste Gelegenheit, den Bourgeois Steuern zahlen zu lassen, damit der Sansculotte billigeres Brot bekomme. Daher ein erster Versuch einer progressiven Steuer in den Kommunalfinanzen der gröfseren Städte. Sie bleibt eine Zuschlagssteuer, denn die Gemeinden kannten ja keine anderen als solche. Unterdessen machte aber der Gleichheitsgedanke Fortschritte: die Demagogen sprechen von Gleichheit der Vermögen und von einem gesetzlich festzusetzenden Einkommensmaximum. In parlamentarischen Kreisen findet man Freude daran, immer stärker ansteigende Progressionsskalen für die gemeindlichen Zuschlagssteuern festzusetzen. Der Gedanke der progressiven Steuer wird erörtert, man denkt darüber nach; er wird immer sympathischer aufgenommen, und bald wird unter allgemeiner Begeisterung die progressive Einkommensteuer als Prinzip und Grundlage eines neuzuschaffenden, staatlichen Steuersystems proklamiert, nachdem schon vorher eine progressive einmalige Kriegssteuer im Prinzip votiert worden war. Die Freilassung eines Existenzminimums, welche von Anfang an geschehen war, erscheint jetzt so wichtig, dafs man sie in die Verfassung einschreibt. Und da man weifs, dafs die Wohnungssteuerrollen, welche bisher als Veranlagungsgrundlage der progressiven Steuern in den städtischen Kommunen gedient hatten, sehr zu wünschen übrig lassen, will man dieselben revidieren, und es taucht sogar schon der Vorschlag auf, diese Revision auf Grund von Zwangsfassionen vorzunehmen.

Unterdessen kommen schlimme Nachrichten von allen Kriegsschauplätzen. Diesen Moment der Gefahr benützte das Hérault-département, um dem ganzen Lande das Beispiel energischster Landesverteidigung zu geben: es erhob 5000 Mann Truppen und 5 Mill. Liv. als Zwangsanleihe in der populären Form der progressiven Einkommensteuer. Was sonst als verabscheuenswerter Föderalismus gegolten hätte, ist unter den obwaltenden Umständen zur nachahmenswerten Heldentat geworden. Die Zwangsanleihe ist

fortan das Losungswort der Jakobiner zur Bestrafung der Reichen. Mit ihrem Eintritt in den Rahmen der Zwangsanleihe hat die progressive Einkommensteuer dieser die Popularität zugeführt, deren Gegenstand sie bis dahin gewesen. Als darum das Prinzip der progressiven Steuer in die Verfassung von 1793 Aufnahme finden sollte, genügte es, dafs Robespierre die Freilassung eines Existenzminimums als Beleidigung der Sansculotten bezeichnete, um die progressive Steuer als solche der Verachtung preiszugeben.

Die Pariser Kommune ahmte zuerst das Beispiel des Hérault-départements nach: sie will die Ehre für sich allein haben, Frankreich vom innern Feind befreit zu haben. Sie hebt 12000 Mann aus; ihre Zwangsanleihe soll 12 Mill. Liv. aufbringen. In dieser Zwangsanleihe findet nunmehr auch die Forderung des gesetzlich festzusetzenden Einkommensmaximum Verwirklichung. Über die Mangelhaftigkeit der Wohnungssteuerrollen als Veranlagungsbasis der Zwangsanleihe setzt die Kommune sich in der radikalsten Weise hinweg: die revolutionären Ausschüsse der Pariser Sektionen sollten, wenn ihnen die Angaben der Wohnungssteuerrollen nicht zu stimmen schienen, einfach Einkommenseinschätzungen „der Reichen“ ad hoc, ohne Rekursrecht dagegen, vornehmen.

Der Nationalkonvent beschliefst mit eben solcher Begeisterung wie vor zwei Monaten die Einführung einer progressiven Einkommensteuer, die Erhebung einer Zwangsanleihe von 1 Milliarde, deren Veranlagungsmodus der einer progressiven Einkommensteuer sein soll. Ihm ist es nicht zugleich um die Deckung eines dringenden Kriegsbedarfs dabei zu tun, wie dem Hérault-département und der Pariser Kommune, denn er hat ja die Assignatenfabrik zu seiner Verfügung. Vielmehr ist ihm noch Hauptzweck die Bestrafung der „Reichen“. Aber daneben denkt er auch schon auf diesem Wege der Zwangsanleihe eine Verringerung des Assignatenumlaufs, der eine bedenkliche Höhe erreicht hatte, zu bewirken. Aber noch eine andere bedeutsame Neuerung proklamiert der Konvent: die Fassionspflicht zur Ermittelung der Einkommen, auf welche die Zwangsanleihe veranlagt werden soll. Der Getreidemangel bei den Heeren und in den Städten hatte den Konvent veranlafst, eine sofortige Deklaration alles noch vorhandenen Getreides von den Getreidehändlern und Landwirten zu verlangen. Die Mafsregel hatte Erfolg gehabt und die „Aufkäufer“ entlarvt;

das war eine gute Einführung für die Fassionspflicht, für die man übrigens leicht eine revolutionäre Formel fand: der Reiche fürchte sie, und gerade darum sei sie geeignet als Strafe für ihn; der Sansculotte aber habe vor dem Vaterland nichts zu verbergen. Die Fassionspflicht blieb dem jakobinischen Gedankenschatz erworben.

Als der Assignatenkurs dann im Juli 1793 auf 23 % herabsank, und die Preise der Lebensmittel entsprechend hoch stiegen, mufste die erste Sorge des Konventes sein, eine Verringerung der im Umlauf befindlichen Assignatenmenge herbeizuführen. In den Dienst dieses Bestrebens stellte er dann auch die Zwangsanleihe und verband damit eine freiwillige vorausgehende Anleihe, um den Wiedereingang der Assignaten möglichst zu beschleunigen.

Die nunmehr tatsächlich durchgeführte Zwangsanleihe verwirklichte alle revolutionären Postulate; sie belastete nur fundiertes Einkommen, und zwar mehr oder weniger, je nach der mehr oder weniger kapitalistischen Quelle des Einkommens; im weitern verwirklichte sie: die Fassionspflicht zur Ermittelung der Einkommen; die Freilassung eines Existenzminimums; eine stark und rapid ansteigende Progressionsskala; endlich die Festsetzung eines Einkommensmaximums, über das hinaus alles Einkommen in die Zwangsanleihe fliefsen sollte. Eine Rückzahlung der unverzinslichen Zwangsanleihe war nur in Nationalgütern, und zwar erst zwei Jahre nach Friedensschlufs, in Aussicht gestellt.

Die Entwicklung der progressiven Einkommensteuer, zunächst als selbständige wirkliche Steuer, dann im Rahmen und als Veranlagungsform der Zwangsanleihe, ist ein ureigenes Produkt der jakobinischen Republik: obwohl dasselbe dem Gebiete der Finanzpolitik angehört, sind dessen Triebfedern in erster Linie politische: die Bestrafung der „Reichen" für ihren Reichtum, der der Gleichheit entgegensteht, und für ihr Fernbleiben von der Revolution. Die einzigen finanziellen Mafsnahmen der Schreckensherrchaft, in welchen das fiskalische Interesse rein zum Ausdruck kommt, sind die Assignatenkreierungen. Seit der Nationalversammlung hatte man sich daran gewöhnt, eine unversiegliche Einnahmequelle in der Assignatenfabrikation zu haben. Davon machte der Konvent ausgiebigen Gebrauch, wenn auch nicht zu leugnen ist, dafs das aufserordentliche Kriegsbedürfnis eine Entschuldigung für diese aufserordentliche Bedarfsdeckung abgab, welche die vorhergehenden

Versammlungen nicht gehabt hatten. Dagegen kommt gerade in den Assignatenkreierungen am deutlichsten jene revolutionäre Politik zum Ausdruck, welche skrupellos die Zukunft, durch Antizipation aller Mittel zu Gunsten der Gegenwart, belastet.

Allerdings ist anzuerkennen, dafs der Konvent seit Juli 1793 ernstliche Bestrebungen zur Verringerung der Assignatenmenge machte, wenn auch die dazu angewandten Mittel, wie die Aufserkurssetzung der vorrepublikanischen Assignaten, nicht immer einwandfrei waren. Als die umfassenden Kriegsrüstungen von August 1793 an die Beschaffung immer gröfserer Mittel nötig machten, versuchte man durch Requisitionen und Konfiskationen erneute Assignatenkreierungen zu ersetzen. Denselben Zweck verfolgte auch die progressive Einkommensteuer, welche als einmalige Kriegssteuer auf Grund der Rollen der Zwangsanleihe im Jahre 1794 verwirklicht wurde. Trotzdem gingen die Assignatenkreierungen bald wieder in die Milliarden.

Während es dem Konvent gelang, auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens grundsätzliche Neuerungen erfolgreich durchzuführen, blieb es auf dem der Finanzpolitik bei dem allerdings ernstlichen Bestreben, eine geordnete Finanzwirtschaft auf dauernden Grundlagen zu konsolidieren.

Der aufgestellte Grundsatz einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer mit Freilassung eines Existenzminimums und Fassionspflicht beruhte im weitern auf demokratischen Ideen, welche zwar ein republikanisches Staatswesen hervorbringen, die nötigen wirtschaftlichen Grundlagen zu ihren Folgerungen aber nicht aus sich in die Welt setzen konnten. Wenn aber diese Folgerungen einen so schroffen besitzfeindlichen Grad erreichten, wie wir in dieser Arbeit gesehen, so dürfen wir nicht vergessen, dafs wir es mit einem heifsblütigen Volk in vollster Revolution zu tun haben; in solcher Zeit haben alle Theorien wie praktischen Mafsnahmen etwas Übertriebenes und Gewaltsames an sich.

Quellen- und Literaturnachweis.

I. 1. Rapports au nom du comité des Finances, von: Cambon, Ramel, Réal usw. — Die meisten derselben wurden einzeln gedruckt; aufserdem veröffentlicht im: Moniteur universel. Davon ein Neudruck: Paris 1863—1870.

2. Die parlamentarischen Verhandlungen, in: Procès-verbal de la Convention nationale. 74 Bde. Paris 1792—1795. — Moniteur universel, sowie dessen Neudruck. — Bucher et Roux, Histoire parlementaire de la révolution française. 40 Bde. Paris 1833—1838. — Archives parlementaires de 1784 à 1860 (bisher erschien die Periode des Nationalkonventes nicht).
3. Die Texte der Gesetze und Dekrete, in den obigen Quellen, sowie in einer ganzen Reihe von Spezialsammlungen.
4. Registres des délibérations du Conseil général de la Commune de Paris. — Recueil des actes du Comité du salut public, wird gegenwärtig herausgegeben von Prof. A. Aulard in Paris.
5. Zeitgenössische Zeitungen: Gazette nationale ou Moniteur universel. — Révolutions de Paris. — Chronique de Paris. — Père Duchesne. Alle in Paris.
6. Vernier, Impôt sur le luxe et les richesses. Paris 1793. — Varlet, Déclaration solennelle des droits de l'homme dans l'état social. 1793.

II. A. Aulard, Histoire politique de la révolution française. Paris 1901.
A. Thiers, Histoire de la révolution française. 10 Bde.
Michelet, Histoire de France: Révolution. 4 Bde.
Taine, Les origines de la France contemporaine: II. la Révolution.
v. Sybel, Geschichte des Revolutionszeitalters.
Mallet-Dupan, Mémoires.
Ch. Gomel, Les causes financières de la Révolution française. 2 Bde. Paris 1892—1893.
Ch. Gomel, Histoire financière de l'Assemblée constituante. 2 Bde. Paris 1896—1897.
Ch. Gomel, Histoire financière de la Législative et de la Convention. 1. Bd. Paris 1902.
Ch. Gomel, L'impôt progressif et l'impôt arbitraire en 1793. Paris 1902 (Separatabruck aus dem Journal des Economistes. 15. April bis 15. Mai 1902).
R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution. 2 Bde. Paris 1885.
Léon Say, Dictionnaire des Finances. 2 Bde. Paris 1889—1894.
Clamagéran, Histoire de l'impôt en France. 3 Bde. 1867, 1868 und 1876.
R. Stourm, Bibliographie des finances de la France au dix-huitième siècle. Paris 1895.
M. Marion, L'impôt sur le revenu au dix-huitième siècle, principalement en Guyenne. Toulouse 1901.
Max v. Heckel, Die Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich, in: Finanzarchiv, Jahrgang 1891. I. Bd.
Ad. Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. IV. Band Finanzwissenschaft, 3. Teil. Leipzig 1889.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1898—1901